Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 123-0
Fax: 0711 123- 2121
poststelle@wm.bwl.de
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung:
Jürgen Trautner, Johannes Mayer (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt)
Maximilian Fischer, Wolfgang Stein (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg)
Wolfgang Kaiser (Minsterium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg)

Begleitender Arbeitskreis (alphabetisch):
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Baden-Württ., Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Gemeindetag Baden-Württ., Landesnaturschutzverband (LNV), Landkreistag Baden-Württ., Naturschutzbund (NABU) Baden-Württ., Regierungspräsidium Karlsruhe, Städtetag Baden-Württ., Verband baden-württembergischer Wohnungsbau- und Immobilienunternehmen (vbw)

Gestaltung und Druckvorbereitung:
Grafikagentur Geigenmüller & Buchweitz (Filderstadt)

Druck:
Druckfrisch (Stuttgart)

Download und Bestellung:
https://wm.baden-wuerttemberg.de/publikationen

Copyright:
© 2019, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Bildnachweis (alphabetisch: Seite und Bildreihenfolge in Leserichtung):
Jiri Bohdal (naturfoto.cz): 41-2; Michael Bräunicke: Titel 6, 8-2, 9-1, 16-1, 16-3, 40-1, 58-1, 59-3; Katrin Geigenmüller: 62/63, 72/73; Lando Geigenmüller: 38-1; Sabine Geißler-Strobel: 31-2; Gabriel Hermann: 12-2, 22-2 bis 22-4; Johannes Mayer: Titel 1, 14-2, 16-2, 24, 41-1, 41-3, 58-4, 58-5, 59-1, 59-4, 68-2; Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL): Geobasisdaten Az.: 2851.9- 1/19, 32, 37-2 bis 47 (jeweils Luftbild); Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: 3-2; nullplus/stock.adobe.com: 34/35-1; Sebastian Rall: 14-3, 18-2; Jörg Rietze: 8-1; Martin Stollberg: 3-1; Florian Straub: 9-2, 42-1, 59-2; Jennifer Theobald: 6-2, 25, 27, 39-1, 43-2, 44-1, 69; Jürgen Trautner: Titel 2-5, 5-1, 5-2, 6-1/7-1, 7-2, 10, 11, 12-1/13-1, 14-1/15-1, 15-2, 15-3, 17-1, 18-1, 19, 29, 30, 31-1, 31-3, 31-4, 35-2, 37-1, 43-1, 46-1 bis 46-3, 48-1/49-1, 49-2, 58-2, 58-3, 60, 61, 64, 65, 66/67, 68-1, 70/71; ty/stock.adobe.com: 20/21; Verwaltungsgemeinschaft Tettnang-Neukirch: 33; Katja Wallmeyer: 48-2; Manuel Weidler: 22-1/23; Michael Zepf: 17-2.

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

städtebauliche Planungen und Bauvorhaben sind das Ergebnis komplexer Verwaltungsverfahren, bei denen ganz verschiedene öffentliche und private Interessen aufeinandertreffen. Neben dem kritischen Blick der Öffentlichkeit gibt es auch handfeste rechtliche Vorgaben, an denen sich Planungs- und Bauprojekte messen lassen müssen. Selbst für geübte Planerinnen und Planer sowie Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender wird es immer schwieriger, sich im Geflecht der verschiedenen Vorschriften zurecht zu finden und Verwaltungsverfahren gleichermaßen fachlich adäquat wie rechtssicher durchzuführen. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach einem effizienten Verfahrensmanagement. Die angespannte Wohnungsmarktsituation – sowohl in Groß- und Mittelstädten als auch im ländlichen Raum – verleiht diesem Aspekt ein ganz besonderes Gewicht.

Daher hat sich die beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eingerichtete Wohnraum-Allianz des Landes Baden-Württemberg mit verschiedenen Hemmnissen der Baulandmobilisierung befasst. Ein Zwischenergebnis der Beratungen der Wohnraum-Allianz war die Einrichtung eines Arbeitskreises, der sich mit Fragen des besonderen Artenschutzrechts beim Planen und Bauen befasst hat.

Unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Arbeitskreises und unter Einbindung von Fachleuten wurde der nun vorliegende Handlungsleitfaden mit dem Titel „Besonderer Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ erarbeitet.

Mit seinen sowohl fachlichen als auch rechtlichen Hilfestellungen und vielen anschaulichen Fallbeispielen zeigt der Handlungsleitfaden Wege auf, wie planerische Aufgabenstellungen rund um den Artenschutz fundiert bearbeitet werden können, auch und gerade im Hinblick auf die Effizienzsteigerung von Verwaltungsverfahren.

Durch das Insektensterben und die erheblichen Verluste bei den heimischen Vogelarten ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass auch in Baden-Württemberg die Artenvielfalt zurückgeht. Mit diesem Leitfaden wird praxisnah dargestellt, wie bei Bauleitplanung und bei Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten vermieden oder verringert werden können.

Wenn in Planungs- und Genehmigungsverfahren die zur Verfügung stehenden rechtlichen und fachlichen Instrumente frühzeitig und konsequent eingesetzt werden und Planungs- und Zulassungsverfahren für wichtige Projekte nicht verzögert werden, weil artenschutzrechtliche oder artenschutzfachliche Fragestellungen erst verspätet berücksichtigt werden, profitieren die am Planen und Bauen beteiligten Akteure und die Natur gleichermaßen.

Wir sind davon überzeugt, dass der Handlungsleitfaden Sie, die am Planen und Bauen beteiligten Akteure, bei der effizienten und rechtssicheren Anwendung des Artenschutzrechts unterstützen wird.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3

1 ANLASS 5

2 KURZER ABRISS ZU DEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN 6
- Rechts- und Planungssystematik 6
- Bauleitplanung 7
- Bauvorhaben 10
- Anforderungen aus dem Naturschutzrecht im Überblick 10

3 NATURSCHUTZFACHLICHER HINTERGRUND 12

4 WAS IST ZU BERÜCKSICHTIGEN, WAS IST KONKRET VERBOTEN? 14
- Allgemeiner Artenschutz 14
- Besonderer Artenschutz 16

5 WER BEARBEITET UND PRÜFT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTENSCHUTZES? 20
- Bauleitplanung 20
- Bauvorhaben 21

6 ABSCHICHTEN: RELEVANZCHECK UND VERTIEFTE PRÜFUNG IM ARTENSCHUTZ 22

7 ARTENSCHUTZ IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 26
- Vorrangige Fragen 26
- Vorgehensweise und zuständige Behörden 27
- Ergebnisse am Beispiel 29
- Kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich und möglich sein? 32

8 ARTENSCHUTZ BEI DER AUFSTELLUNG ODER ÄNDERUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN 34
- Vorrangige Fragen 34
- Vorgehensweise und zuständige Behörden 35
- Festsetzungen im B-Plan und Umgang mit planexternen Flächen/Maßnahmen 36
- Ergebnisse am Beispiel 37
- Wie ist mit einem artenschutzrechtlichen Ausnahmeerfordernis umzugehen? 47

9 ARTENSCHUTZ BEI BAUVORHABEN 48
- Vorrangige Fragen 48
- Vorgehensweise, Verfahrensarten und zuständige Behörden 49
- Ablauf im Baugenehmigungsverfahren 52
- Wie ist mit einem artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungserfordernis umzugehen? 56
- Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Planung und Genehmigung 56
- Ergebnisse am Beispiel 58

10 VERMEIDUNG, FUNKTIONSERHALT UND AUSNAHME 62

11 HINWEISE ZU BESONDEREN FALLGESTALTUNGEN 66
- Artenschutz im vereinfachten und beschleunigten Bauleitplanverfahren 66
- Besondere Fälle des Artenschutzes im Innen- und Außenbereich 66
- Artenschutz bei „alten“ Bebauungsplänen 67
- Artenschutz bei Abriss, Sanierung und Renovierung 68

12 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG, FUNKTIONSKONTROLLEN UND MONITORING 70

13 ABLÄUFE OPTIMIEREN 72

14 ANHANG 74

Anlass

1

Die durch Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL ins Leben gerufene Wohnraum-Allianz setzt sich seit 2016 mit möglichen Hemmnissen für die Ausweisung und Aktivierung von dringend benötigten Wohnbauflächen in Baden-Württemberg auseinander und spricht Empfehlungen zu deren Überwindung aus.

Neben anderen Themenbereichen wurden auch die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes sowie Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung dieser Vorgaben in städtebaulichen Planungen und bei Bauvorhaben diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass es den Bedarf für einen systematischen Leitfaden gibt, der die komplexen artenschutzrechtlichen Anforderungen näher erläutert und zudem den Fokus auf einen möglichst effizienten Umgang mit diesen Anforderungen sowie deren Abarbeitung in Bauleitplanverfahren und bei Bauvorhaben legt.

Der vorliegende Handlungsleitfaden richtet sich daher in erster Linie an die kommunalen Planungsträger in der Bauleitplanung sowie die Behörden und die Vorhabenträger bei der Planung und Zulassung von Bauvorhaben. Er ist aber auch für die interessierte Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Artenschutzes und des sich daraus ergebenden kommunalen Handelns im Bauleitplanverfahren geeignet.

Der Handlungsleitfaden verfolgt vorrangig folgende Ziele:

- Sensibilisierung der am Planen und Bauen Beteiligten für die artenschutzrechtlichen Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
- Aufzeigen von Möglichkeiten für eine frühzeitige Vermeidung und Lösung von artenschutzrechtlichen Konflikten, sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Bauvorhaben;
- Veranschaulichung dieser Möglichkeiten durch möglichst praxisnahe Beispielfälle;
- Klärung häufig gestellter Fragen;
- Bereitstellen von Hinweisen für besondere Planungssituationen und für gute Verfahrensabläufe.

Der Handlungsleitfaden soll damit einen Beitrag für eine gute Praxis bei der Bearbeitung des Artenschutzes beim Planen und Bauen leisten.

*Umsetzung von **Bauvorhaben** in einem neu erschlossenen Wohngebiet.*

2 Kurzer Abriss zu den rechtlichen Anforderungen

RECHTS- UND PLANUNGS-SYSTEMATIK

Die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) ist Teil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG). Sie obliegt damit – im Rahmen der Gesetze – den Städten und Gemeinden.

Die Aufstellung von Bauleitplänen richtet sich in erster Linie nach den Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB).

Ein Kernprinzip des Baugesetzbuchs ist, dass die planende Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander gerecht abwägt (= sog. Abwägungsgebot). Hierzu gehören auch die Belange von Natur und Umwelt. Daneben bestehen fachgesetzliche Vorschriften, z.B. aus dem Bundesnaturschutzgesetz, die erweiterte Anforderungen an bestimmte dieser Umweltbelange stellen. Solche Spezialvorschriften (z.B. für den Artenschutz) sind der bauleitplanerischen Abwägung in der Regel nicht zugänglich. Sie sind strikt anzuwenden und werden daher auch als „abwägungsfest“ bezeichnet. Die Fachgesetze sehen zumeist auch spezielle Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten vor, die zum Teil für die Bauleitplanung nutzbar gemacht werden können.

*Vor der Erschließung eines neuen Wohngebietes stehen Planung und Abwägung im Rahmen der **zweistufigen Bauleitplanung**. Dabei sind die „abwägungsfesten“ Regelungen des Artenschutzes, soweit im jeweiligen Einzelfall berührt, zu beachten.*

Als Teil des Systems der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland gelten für die Bauleitplanung neben den fachrechtlichen Vorgaben auch die Vorgaben der übergeordneten Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan). So sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die in diesen Plänen festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Schließlich muss sich die kommunale Planung auch mit raum- bzw. flächenrelevanten Fachplanungen auseinandersetzen, in denen die Städte und Gemeinden zu beteiligen sind, die jedoch gegenüber der kommunalen Planung privilegiert sein, d. h. Vorrang haben können. Bei Fachplanungen handelt es sich um sektoral ausgerichtete Maßnahmen auf Basis spezifischer Aufgaben und Kompetenzen sowie eigener, fachgesetzlicher Regelungen, wie sie etwa von der Straßenbau- oder Wasserwirtschaftsverwaltung geplant und durchgeführt werden.

Maßgeblich für das einzelne Bauvorhaben oder eine Sanierung sind in erster Linie die Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO). Neben den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften dürfen einem Bauvorhaben andere öffentlich-rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies können auch naturschutzrechtliche Regelungen sein.

BAULEITPLANUNG

Für den Bereich des Natur- und Artenschutzes existieren verschiedene rechtliche Anforderungen, die allesamt beachtet werden müssen. Im konkreten Planungsfall sind zum Teil fachliche und rechtliche Überschneidungen der einzelnen Anforderungen möglich, die eine gemeinsame Abarbeitung im Planverfahren erlauben oder erfordern können.

(Allgemeine) Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung

Über die zweistufige Bauleitplanung – mit Flächennutzungsplan (= vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungsplan (= verbindlicher Bauleitplan) – sollen die Städte und Gemeinden nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dabei sind es sowohl soziale, als auch wirtschaftliche, kulturelle und auf den Schutz der Umwelt ausgerichtete Anforderungen, denen die Kommune Rechnung tragen und die sie in Einklang bringen soll.

Hierzu gehören

- die sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- Schutz und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,
- baukulturelle Erhaltung und Entwicklung von städtebaulicher Gestalt, Orts- und Landschaftsbild.

Die städtebauliche Entwicklung soll hierzu vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Inhaltliche Anforderungen mit Bezug zum Natur- und Artenschutz

Das auf S. 6 bereits angesprochene Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den Planungsvorgang als auch für die Planungsentscheidung und damit für das Ergebnis der Planung. Die von der Planung berührten Belange (= Abwägungsmaterial) sind von der Gemeinde nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten und schließlich gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Welche Belange in einer konkreten Planungssituation bevorzugt und

*Werden Siedlungsflächen erweitert, sind u. a. die **Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen** sowie die biologische Vielfalt in der Planung als Teil der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

welche Belange demgegenüber zurückgestellt werden, ist Gegenstand der Abwägung und nicht vom Gesetz vorgegeben.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind eine Teilmenge der zu berücksichtigenden öffentlichen Belange und in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ausführlich aufgeschlüsselt. In dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Abwägungsbelange mit Bezug zu Tier- und Pflanzenarten genannt:

- die Auswirkungen [der Planung] auf Tiere und Pflanzen, Landschaft und biologische Vielfalt sowie das Wirkungsgefüge bzw.

Wechselwirkungen zwischen diesen und weiteren Umweltfaktoren bzw. Schutzgütern;
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (einschließlich Wechselwirkungen, s. o.);
- die Auswirkungen auf die vorstehenden Belange aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen durch im Bebauungsplangebiet zulässige Vorhaben.

***Haselmäuse** bewohnen Wälder, größere Feldgehölze und Hecken. In Baden-Württemberg sind sie in den meisten Landschaftsräumen vertreten.*

Neben den genannten Natur- und Umweltbelangen ist in § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen, dass über die sog. Eingriffsregelung ebenfalls im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entschieden wird. In der Literatur wird daher gelegentlich auch von der „bauleitplanerischen Eingriffsregelung“ gesprochen.

Die Eingriffsregelung befasst sich konkret mit der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher (planungsbedingter) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während sowohl die bauleitplanerische Eingriffsregelung als auch die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Belange innerhalb der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt und damit ggf. auch gegenüber anderen, gewichtigeren Belangen zurückgestellt werden können, gibt es andere aus dem Naturschutzrecht stammende Regelungsbereiche, die der Abwägung nicht zugänglich sind.

Zu den zu beachtenden Vorschriften gehören die Regelungen des Artenschutzes, die in Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten sind. Sie dienen sowohl dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten als auch dem Schutz ihrer Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind in erster Linie die darin enthaltenen Vorschriften über den besonderen Artenschutz praxisrelevant. Das besondere Artenschutzrecht gibt in den §§ 44 und 45 BNatSchG u. a. die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und gesetzliche Privilegierungen (etwa für Land- und Forstwirtschaft, zulässige Eingriffe) sowie Erleichterungen vor und zeigt darüber hinaus auch Ausnahmemöglichkeiten auf.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nehmen in der Bauleitplanung eine Sonderstellung ein, da sie handlungsbezogen (und nicht planungsbezogen) formuliert sind. In diesen Vorschriften wird insbesondere geregelt, dass die Tötung oder Verletzung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, die Zerstörung oder Beschädigung deren Lebensstätten oder

***Die Zauneidechse** gehört zu den relativ häufig in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben betroffenen streng geschützten Arten.*

Standorte sowie zudem in sensiblen Zeiträumen die erhebliche Störung bestimmter Tierarten verboten ist. Die Verbote untersagen damit bestimmte tatsächliche Handlungen. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Bebauungsplan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Er kann damit bei einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt werden.

Strikt zu beachten und der Abwägung nicht zugänglich sind ferner die Vorschriften zu Schutzgebieten auf der Grundlage europäischen Rechts (Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sowie zu Schutzgebieten nach nationalem Recht (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete). Das Gebietsschutzrecht mit seinen Spezialvorschriften und das oben beschriebene besondere Artenschutzrecht können sich – je nach Planungssituation – auch überlagern.

Formale Anforderungen mit Bezug zum Natur- und Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Regelverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In ihr werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem sog. Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das bedeutet, dass die Umweltprüfung das Trägerverfahren für alle bauleitplanerischen Umweltverfahren ist.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB) und befasst sich mit verschiedenen umweltrelevanten Planungsaspekten, die in der Anlage 1 zum Baugesetzbuch abschließend aufgezählt sind.

Näheres zur erforderlichen Ermittlungstiefe hinsichtlich der Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt mit Fokus auf den Artenschutz findet sich in Kap. 6. Für die Festlegung von Ermittlungsumfang und -detaillierung ist die Stadt oder Gemeinde selbst zuständig, es ist jedoch eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorgesehen (§ 4 Abs. 1 BauGB). Jedenfalls heranzuziehen sind Landschaftspläne oder bestimmte sonstige vorliegende Pläne.[a)]

***Fledermäuse** wie diese Langohren nutzen auch Gebäudequartiere. Sie können daher von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen betroffen sein. Dazu gehören insbesondere der Aus- oder Umbau von Dachböden, Scheunen und von außen zugänglichen Kellern.*

Bei Bebauungsplänen, die nach § 13, 13a und 13b BauGB im vereinfachten bzw. im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, entfällt zwar die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung und zur Dokumentation im Umweltbericht sowie einzelner weiterer umweltrechtlicher Anforderungen. Die Pflicht, die umweltbezogenen Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt davon allerdings unberührt. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die Regelungen zu den Schutzgebieten sind ebenfalls zwingend anzuwenden.

***Die Dohle** brütet an Gebäuden, benötigt aber auch ausreichende Nahrungsflächen in und im nahen Umfeld von Siedlungen.*

***a)** § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB*

***Einzelne Bauvorhaben** unterliegen den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen.*

BAUVORHABEN

Sowohl verfahrensfreie Vorhaben als auch Vorhaben, für die ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 58 Abs. 1 LBO). Zu diesen zählen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 f. BNatSchG, die daher bei einzelnen Bauvorhaben anzuwenden sind.

Im günstigsten Fall können artenschutzrechtliche Konflikte bei einfach gelagerten Fällen ohne vertiefte Betrachtung ausgeschlossen werden. Ansonsten liegt möglicherweise bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder in einem Bebauungsplangebiet (§ 30 BauGB) eine hinreichend aktuelle Grundlage vor, die Vorgaben zur baubedingten Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße beinhaltet (z. B. zeitliche Vorgaben für bestimmte Tätigkeiten, Bsp. S. 36) und andere mögliche Konfliktsachverhalte etwa durch vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (s. Kap. 8, S. 35 ff sowie Kap. 10) bereits gelöst hat.

Wenn dies nicht der Fall ist, beteiligt bei verfahrenspflichtigen Vorhaben die untere Baurechtsbehörde bei Verdacht auf Vorkommen bzw. Betroffenheit geschützter Arten die zuständige Naturschutzbehörde als berührte Fachbehörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 LBO. Soweit sich dies im Weiteren als erforderlich erweist, kann die untere Baurechtsbehörde den Bauherren gemäß § 53 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LBO zur Beibringung eines Gutachtens auffordern um sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommt (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder sonstigen Maßnahmen). Näheres dazu s. Kap. 9, S. 52 ff. Auch seitens des Bauherren kann hierzu vorsorglich eine entsprechende Ermittlung und Bewertung veranlasst werden.

Bei verfahrensfreien Vorhaben ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzes eingehalten werden (Näheres in Kap. 9, S. 47 ff).

ANFORDERUNGEN AUS DEM NATURSCHUTZRECHT IM ÜBERBLICK

Nebenstehend findet sich ein Überblick zu den wichtigsten Regelungsbereichen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Schwerpunkt oder Querbezügen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen wie den Schutz vor invasiven Arten (§ 40a BNatSchG). Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass sich Bestimmungen, die im Einzelfall Relevanz erlangen können, auch in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, dort etwa zum Verbot des Einsatzes bestimmter Verfahren oder Geräte) oder in landesspezifischen Regelungen finden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG im engeren Sinn (S. 16 ff) sind in solche zum allgemeinen und zum besonderen Artenschutz gegliedert. Letzterer bezieht sich auf Arten mit einem differenzierten Schutzstatus in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung sowie mit weiteren Verordnungen, Übereinkommen oder Richtlinien teils europarechtlicher Art. Der besondere Artenschutz einschließlich der Möglichkeiten für Ausnahmen oder Befreiungen ist zentrales Thema des vorliegenden Leitfadens.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz kann dann vorliegen, wenn zuvor nicht ermittelte und insoweit nicht genehmigte bzw. nicht spezifisch zugelassene Beeinträchtigungen bei der Verwirklichung eines Vorhabens eintreten. Hier spricht man verkürzt von einem Umwelt- bzw. Biodiversitätsschaden. Voraussetzung ist, dass eine solche Beeinträchtigung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Art hat. Verantwortliche Personen können dann zu Sanierungsmaßnahmen auf ihre Kosten verpflichtet werden. Derzeit sind unter den Arten nur solche der Anhänge II

*Die **wichtigsten Regelungsbereiche des BNatSchG** mit Schwerpunkt oder Querbezügen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten. Zur Eingriffsregelung und zur Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 enthält das BauGB in § 1a eigene Bestimmungen in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bzw. b.*

Allgemeiner Arten- und Lebensstättenschutz
§ 39 BNatSchG

Besonderer Artenschutz
§ 44 BNatSchG

Ausnahmen/Befreiung
§§ 45 und 67 BNatSchG

Schäden an bestimmten Arten, Sanierungspflicht
§ 19 BNatSchG
Verantwortung beruflich Tätiger für nicht zuvor ermittelte Schäden

Eingriffsregelung §1a Abs. 3 BauGB
§§ 14 ff. BNatSchG
Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen auch von Arten; Ausgleich oder Ersatz

Natura 2000 §1a Abs. 4 BauGB
§§ 31 ff. BNatSchG
Schutz und Gebietsmanagement, Prüfung und ggf. Unzulässigkeit von Projekten, Kohärenzsicherung

Sonstiger Flächen-/Gebietsschutz
div. §§ BNatSchG
darunter geschützte Biotope und Naturschutzgebiete (auch) mit Funktionen für Arten

*Auch funktionserhaltende oder zur **Kompensation geeignete Maßnahmen des Naturschutzes** erfordern häufig maschinellen Einsatz: Hier bei der Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Wiederherstellung für den Arten- und Biotopschutz wertvoller Offenland-Lebensräume.*

und IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie ein Großteil der europäischen Vogelarten Gegenstand dieser Regelung.

Die Eingriffsregelung nach BNatSchG (§§ 14 ff.), die im Kontext der Bauleitplanung bereits angesprochen wurde, verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungs- und Verminderungsgebot) und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensation zu leisten. Letzteres bedeutet, dass diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind. Solche Maßnahmen zielen auf die gleichartige oder zumindest gleichwertige Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes im engeren räumlichen Zusammenhang bis auf Ebene des betroffenen Naturraums ab. Bezüglich Tieren und Pflanzen ist dies auf besonders wertgebende und planungsrelevante Arten fokussiert. Die Frage, ob es sich dabei um gesetzlich besonders geschützte Arten handelt, spielt zwar eine Rolle, doch sind nicht nur solche Arten abwägungsrelevant. In den weiteren Kapiteln wird dies noch angesprochen (s. Kap. 3 ff.).

Der Flächen- und Gebietsschutz umfasst die Vorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Schutzgebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete; § 31 ff. BNatSchG) und die Schutzgebiete nach nationalem Recht (z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete).

Mit den §§ 69 ff. enthält das BNatSchG im Übrigen Bußgeld- und Strafvorschriften, nach denen bei bestimmten widerrechtlichen Handlungen bezüglich geschützter Arten Geld- oder Freiheitsstrafen vorgesehen werden können.

KURZ GEFASST

Die kommunale Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB) ist in einen Rahmen aus Vorgaben der übergeordneten Raumplanung, zu berücksichtigender und teils privilegierter Fachplanungen sowie bestimmter fachgesetzlicher Regelungen eingebunden. Zu letzteren gehören u. a. die Eingriffsregelung mit Vermeidungs- und Kompensationsanforderungen (Teil der Abwägung) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (abwägungsfest). In der Eingriffsregelung sind auch sonstige besonders wertgebende und planungsrelevante Arten von Bedeutung, unabhängig von einem gesetzlichen Schutzstatus. Das Trägerverfahren für sämtliche Umweltverfahren im Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung.
Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten.
Das einzelne Bauvorhaben unterliegt primär der Landesbauordnung, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften einschließlich des Artenschutzrechts sind dabei allerdings ebenfalls zu beachten.

3 Naturschutzfachlicher Hintergrund

Das Aussterben von Arten und der Rückgang von Artbeständen haben weltweit nach aktuellen Analysen eine Größenordnung und Geschwindigkeit erreicht, die wesentlich höher als eine natürlicherweise ohne menschliche Aktivitäten zu erwartende Aussterberate liegt. [a)] Auch in Deutschland und Baden-Württemberg wird die Situation der Artenvielfalt als alarmierend bewertet. [b)]

Tagfalter 54 %

*Viele Tagfalter wie dieser gehören zu den bundesweit und in Baden-Württemberg **in ihrem Bestand bedrohten Tierarten**. Über alle Artengruppen hinweg stehen zahlreiche Arten auf den aktuellen Roten Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen (ausgewählte Prozentwerte bedrohter Tierarten nach bundesweitem Stand, BfN 2009 u. Folgebände, Grüneberg et al. 2015).*

Nach den bundesweiten Roten Listen als fachlichem Bewertungsmaßstab liegt der Anteil gefährdeter Arten bei vielen Gruppen der Flora und Fauna bereits deutlich über einem Drittel der heimischen Arten, teilweise bereits über der Hälfte. Zahlreiche weitere Arten gelten als mögliche Kandidaten für eine zukünftige Gefährdung und wurden in die so genannten Vorwarnlisten aufgenommen, die ergänzend zu den eigentlichen Roten Listen geführt werden. Darunter finden sich nicht nur Arten der freien Landschaft, sondern zu einem nicht unwesentlichen Anteil auch solche, deren Lebensräume in Randbereichen oder gar innerhalb von Siedlungen liegen. Auch gebäudebewohnende Tierarten zählen bereits teilweise als gefährdet oder werden in der Vorwarnliste geführt. Baumaßnahmen stellen zwar nicht den bundesweit stärksten Beeinträchtigungsfaktor für Arten dar, rangieren in einer Analyse zu Gefährdungsursachen bei Tiergruppen als Wirkfaktorenkomplex aber unter den ersten fünf. [c)]

Amphibien 40 %

Der Schutz von Arten als zentralem Teil der „Biologischen Vielfalt“ (Biodiversität) kann nicht alleine durch ein System des Biotop- und sonstigen Flächenschutzes erreicht werden, wofür unter anderem die vielfältigen ökologischen Ansprüche von Arten (z. B. an Flächengrößen und Biotopverbund), besondere Sensitivität gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen und unterschiedliche Verbreitungsmuster ausschlaggebend sind.

Daher sind weitere Instrumentarien erforderlich, um Arten aktiv und passiv wirksam zu schützen. In der Bauleitplanung kommt dabei der bereits im vorstehenden Kapitel angesprochenen Umweltprüfung einschließlich der Berücksichtigung der Eingriffsregelung eine große Bedeutung zu, da sie übergreifend darauf ausgerichtet ist, fachlich korrekt zu erfassen, abzuwägen und dabei nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensation zu leisten. Dies soll auch den im Einzelnen betroffenen Arten als Teil von Natur und Landschaft bzw. der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu Gute kommen.

Anders als bei der Abarbeitung des besonderen Artenschutzes ist der primäre Blickwinkel beim allgemeinen Artenschutz ein naturschutzfachlicher: Denn im Rahmen der Umweltprüfung ist ein besonderes Augenmerk auf die gefährdeten Arten und unter diesen noch weiter vertieft dann auf jene Arten zu richten, für die unter biogeografischen Aspekten eine besondere Schutzverantwortung besteht, etwa weil sie einen hohen weltweiten Bestandsanteil innerhalb Deutschlands haben.[d)] Bei Beeinträchtigungen und Bestandsverlusten gerade solcher Arten wird auch dem einzelnen Vorhaben am ehesten eine wesentliche Rückwirkung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zuzurechnen sein. Ob dagegen einer Art ein bestimmter Schutzstatus beigemessen wurde, ist in diesem Zusammenhang nachrangig, zumal dieser auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein kann, die mit einer potenziellen Gefährdung durch ein Vorhaben überhaupt nicht im Zusammenhang stehen mögen.

a) *Pimm et al. (2014); Ceballos et al. (2015)*
b) *Bundesamt für Naturschutz (2015)*
c) *Günther et al. (2005)*
d) *BVerwG, Hinweisbeschl. v. 2.10.2014 - 7 A 14.12, Rn. 18 ff.*

Aber auch der besondere Artenschutz stellt eine wesentliche Säule des Naturschutzes dar und soll als eigenes Instrumentarium dazu beitragen, den Artenschwund zu stoppen.

Hierzu zählen Regelungen und Maßnahmen zur Eindämmung und Regulierung des gewerbsmäßigen oder illegalen Fangs, der Haltung und des Handels von Arten und daraus hergestellter Produkte, worauf die Aufnahme vieler Arten in eine Schutzkategorie (besonders oder streng geschützt) abzielt. Weltweit kommt dem eine sehr hohe Bedeutung zu, im Kontext des vorliegenden Leitfadens ist dies jedoch nicht relevant. Ferner sollen mit aktiven Maßnahmen unter anderem bestehende Artenschutzprogramme ausgebaut oder ergänzt werden.

Schließlich zielen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. Kap. 4, S. 17) über einen gebietsunabhängigen Schutz darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand bestimmter geschützter Arten zu sichern oder einen solchen wieder zu erreichen. Für die land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung gelten spezifische Rahmenbedingungen und die Vorgabe, dass sich die Situation lokaler Populationen nicht verschlechtern darf (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

In der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben sind die Verbote einzeln entsprechend dem jeweiligen Schutzansatz zu berücksichtigen und abzuarbeiten: bezüglich Tier- oder Pflanzenindividuen bestimmter geschützter Arten als solche, der störungsarmen zentralen Phasen des Lebenszyklus bestimmter Tierarten sowie der Lebensstätten und Standorte bestimmter Arten.

- Individuenbezogene Verbote sind im Artenschutz (der nicht etwa dieselben Ziele wie der Tierschutz verfolgt) deshalb von Bedeutung, weil die Tötung und Verletzung von Tieren oder die Zerstörung von Pflanzen u. a. unmittelbare Auswirkungen auf deren Bestandsgröße haben kann;
- das Verbot einer erheblichen Störung in bestimmten, besonders sensiblen Zeiträumen soll u. a. verhindern, dass eine erfolgreiche Fortpflanzung ausbleibt oder sich etwa deutlich vermindern würde;
- und schließlich soll das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Arten erreichen, dass das entsprechende Flächenangebot weder qualitativ noch quantitativ zurückgeht oder gar Arten mangels Lebensraum aus bestimmten Gebieten vollständig verschwinden.

Wildbienen 53 %

Fledermäuse 40 %

Brutvögel 45 %

KURZ GEFASST

Die Situation der Artenvielfalt ist weltweit und in Deutschland dramatisch schlecht. Auch in Baden-Württemberg sind viele Arten bedroht. Baumaßnahmen sind in Deutschland zwar nicht der gravierendste Beeinträchtigungsfaktor für Arten, rangieren bei den Gefährdungsursachen(-komplexen) für Tiergruppen aber unter den ersten fünf. Unterschiedliche Instrumentarien sollen zu einem Stopp des Artenverlustes beitragen.

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung muss vorrangig auf die gefährdeten Arten und noch weiter vertieft auf Arten fokussieren, für die unter biogeografischen Aspekten eine besondere Schutzverantwortung besteht. Separat und in nur teilweiser Überschneidung ist der besondere Artenschutz abzuarbeiten. Dabei kommt den einzelnen Verboten aus unterschiedlichen Gründen fachliche Bedeutung zu: Dies betrifft sowohl die auf einen Individuenschutz ausgerichteten Verbote als auch diejenigen zum Schutz von Lebensstätten und Standorten und zur Verhinderung erheblicher Störungen.

4 Was ist zu berücksichtigen, was ist konkret verboten?

ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ

Die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz finden sich in den §§ 39 bis 43 BNatSchG.
§ 39 BNatSchG verbietet zunächst die mutwillige bzw. ohne vernünftigen Grund erfolgende Beeinträchtigung wild lebender Tiere (Beunruhigung, Fang, Verletzung, Tötung) und Pflanzen (Entfernung von ihrem Standort, Nutzung, Verwüstung der Bestände) sowie ihrer Lebens-

stätten. Dies gilt für alle wild lebenden Arten, unabhängig von einem speziellen Schutzstatus. Für genehmigte bzw. zulässige Bauvorhaben und die Bauleitplanung entfalten diese Bestimmungen aber keine (besondere) Bedeutung, denn hier ist regelmäßig von einem vernünftigen Grund für unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugehen.

Darüber hinaus enthält § 39 BNatSchG allgemeine Verbote bzw. spezifische Ausschlusszeiträume für bestimmte Maßnahmen oder Tätigkeiten. Für das Planen und Bauen relevant sind dabei:

- Das Verbot zur Beseitigung, des Abschneidens oder „auf den Stock Setzens" bestimmter Bäume außerhalb des Waldes und sonstiger Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Nr. 2). Dieses gilt nicht für Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, zu denen in Baden-Württemberg auch innerstädtische Grünanlagen und gestaltete Hausgärten gezählt werden. Das Verbot gilt wohl aber für sonstige Gehölze, für Bäume an anderen Standorten sowie insgesamt im Rahmen zulässiger Bauvorhaben dann, wenn nicht nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Darüber hinaus gilt dieses Verbot u. a. nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen, nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie bestimmte sonstige Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

- Das Verbot, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen (§ 39 Abs. 6). Dieses Verbot gilt nicht bei der Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Baumfällungen *sind zeitlich teils durch Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes reglementiert; zu dem ist auch der besondere Artenschutz (s. Folgeabschnitt) zu beachten.*

Wesentlich ist, dass zusätzlich der besondere Artenschutz beachtet werden muss. D. h., dass zwar eine Beseitigung geringfügigen Gehölzbewuchses nach der o. g. Bestimmung auch zwischen 1. März und 30. September nach § 39 BNatSchG zulässig sein kann, nicht aber dann, wenn zum betreffenden Zeitpunkt der Durchführung gerade dort eine Vogelbrut stattfindet und ein besetztes Nest zerstört oder Eier bzw. nicht-flügge Jungvögel getötet werden könnten.

Mit Ausnahme des zeitlich einschränkenden Verbots zur Beseitigung, des Abschneidens oder „auf den Stock Setzens" bestimmter Bäume und sonstiger Gehölze (s. o.) in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG entfalten die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes nur selten Relevanz für die Bauleitplanung oder Bauvorhaben. Im zeitlichen Ablauf von Bauvorhaben ist die Frage der Gehölzbeseitigung aber regelmäßig von Bedeutung und daher frühzeitig zu berücksichtigen. Ggf. ist auch mit der zuständigen Behörde zu klären, was von dieser konkret als noch „geringfügiger Gehölzbewuchs" angesehen wird.

Die §§ 40 bis 40f BNatSchG behandeln das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie den Umgang mit invasiven Arten.
Diese Bestimmungen erlangen in den meisten Fällen der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben keine Relevanz, weshalb nicht vertieft auf sie eingegangen wird. Im Einzelfall können Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung invasiver Arten aber eine Rolle spielen, etwa bei der Erschließung von Flächen mit durch Samen oder andere reproduktive Teile invasiver Pflanzenarten belasteten Substraten. Auch Maßnahmen an einem Gewässer, die etwa dessen Durchgängigkeit verändern, können bei Vorkommen invasiver Krebsarten problematisch sein. Soweit absehbar, sollte dies bereits auf Ebene der Bauleitplanung (etwa Flächenzuschnitt, Erschließung) berücksichtigt werden.

§ 41 BNatSchG bestimmt, dass zum Schutz von Vogelarten neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen sind, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. Dies ist im Einzelfall bei Änderung bestehender Mittelspannungsleitungen mit der Errichtung

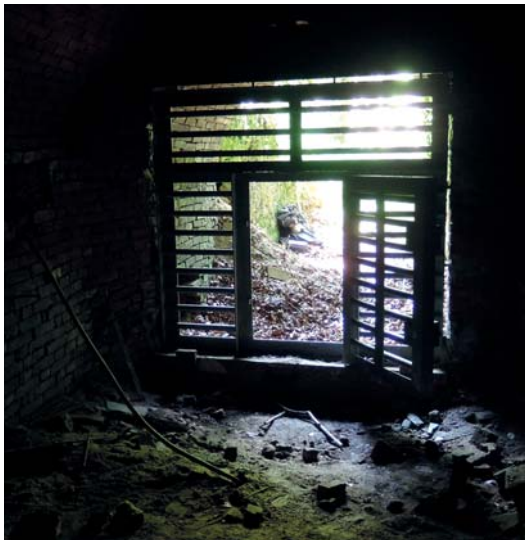

neuer Masten, etwa im Zusammenhang mit der Erschließung eines neuen Baugebietes, zu berücksichtigen.

Die §§ 42 bis 43 BNatSchG beziehen sich auf Zoos und Tiergehege und sind nur in einem solchen speziellen Fall relevant.

*Zwischen dem 1. März und 30. September sind an Hecken im Allgemeinen **nur schonende Form- und Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen zulässig. Auch dabei ist aber z. B. auf Vogelbrut zu achten.*

*Foto links: Für nicht touristisch genutzte Bereiche mit **Untertagequartieren von Fledermäusen** etwa in Höhlen oder Stollen gilt ein allgemeines Betretungsverbot im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, auch wenn diese nicht verschlossen sein sollten.*

KURZ GEFASST

Aus dem allgemeinen Artenschutz resultieren wenige für die Bauleitplanung und Bauvorhaben relevante Vorgaben, insbesondere Ausschlusszeiträume für bestimmte Maßnahmen oder Tätigkeiten (v. a. Gehölzentfernung), die aber frühzeitig in die Planung eingestellt werden können und sollten. Im Einzelfall können auch bestimmte Maßnahmen, etwa zur Verhütung einer Verbreitung invasiver Arten, notwendig werden.

*Für **Mauersegler, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** und **Laubfrosch** (letztere als FFH-Anhang-IV-Arten) gelten die Verbote des besonderen Artenschutzes auch in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben (Beispielarten).*

BESONDERER ARTENSCHUTZ

Der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Zunächst stellt sich die Frage, welche Arten geschützt und zudem in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevant sind. Eine derartige Relevanz kann für den Regelfall auf zwei Artenkollektive beschränkt werden (zu Abweichungen s. Kap. 11):

- jede bei uns auftretende, wild lebende europäische Vogelart, unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes;
- jede bei uns auftretende, wild lebende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL); diese sind sämtlich streng geschützt.

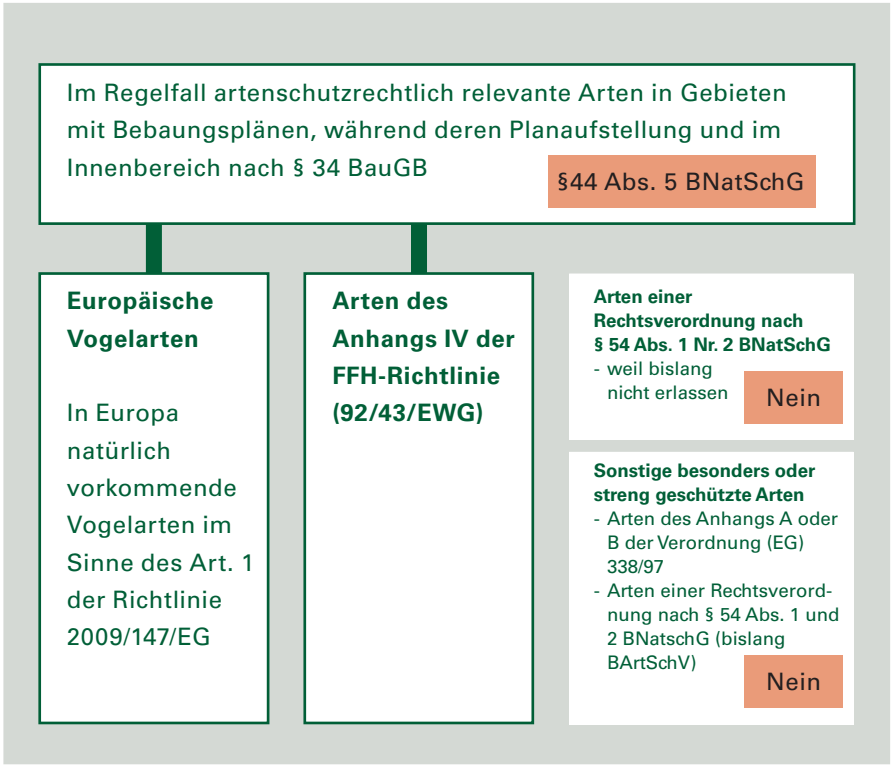

*Übersicht zu besonders und streng geschützten Arten (nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) und Hervorhebung der für den Regelfall **in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive**. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.*

Nur für diese Arten gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen zulässiger Eingriffe nach § 17 BNatSchG sowie bei bestimmten zulässigen Vorhaben nach BauGB. Bei letzterem gerade in Gebieten mit Bebauungsplänen, während der Aufstellung eines solchen Plans und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Zwar gibt es eine Vielzahl an weiteren gesetzlich geschützten Arten, für die durch das BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ein besonderer oder strenger Schutz vermittelt wird[a)], der teils auf europarechtliche Vorgaben und teils auf nationale Überlegungen zurückgeht. Dies schließt auch Arten ein, bei denen im Wesentlichen Fang, Haltung oder Handel reglementiert werden sollen. Diese weiteren Arten, etwa sonstige geschützte Tagschmetterlinge, Wild-

bienen, Heuschrecken oder Amphibien, sind im Regelfall aber nur im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine oder mehrere weitere Artengruppen untersucht werden müssen, um die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt in diesem Rahmen über den besonderen Artenschutz hinaus sachgerecht erfassen und bewerten zu können.

Wild lebend meint im Übrigen nur Tiere und Pflanzen solcher Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet oder angebaut werden, wie dies bei Haustieren, vielen Nutztierrassen oder Nutzpflanzen der Fall ist. Zu den wild lebenden Arten zählen auch solche, die an oder in Gebäuden brüten oder dort Ruhestätten besitzen wie z. B. die Mehlschwalbe oder bestimmte Fledermausarten.

Sodann stellt sich die Frage, was konkret verboten ist. Hierbei enthält § 44 BNatSchG in Abs. 1 die so genannten Zugriffsverbote, und in Abs. 2 weitere Besitz- und Vermarktungsver-

a) *§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG*

bote. Letztere bleiben nachfolgend unberücksichtigt, weil sie für die Bauleitplanung und für Bauvorhaben keine Relevanz entfalten.

Konkret verboten ist für die o. g. relevanten, wild lebenden Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote):

- den Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1);
- die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3);
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Samen, Rhizome) aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Bei der Prüfung, ob Verbote verletzt werden und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sein könnten, um den Flächennutzungsplan, einen Bebauungsplan oder ein bestimmtes Bauvorhaben unter Gesichtspunkten des Artenschutzes als zulässig einzustufen, fließen fachliche Feststellungen zur Situation (etwa der Überlagerung geplanter Bauflächen mit Lebensstätten entsprechend geschützter Arten) und fachliche sowie rechtliche Bewertungen zu Vorhabensfolgen zusammen.

Zu den Verbotstatbeständen im Einzelnen:

- Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen: Die entsprechenden Verbote für Tiere und Pflanzen sind individuenbezogen und schließen alle Entwicklungsformen wie etwa Eier, Raupen oder Pflanzensamen ein. Allerdings haben zunächst die Rechtsprechung und dann die bislang letzte Novellierung des BNatSchG die Schwelle einer „Signifikanz“ eingeführt. Demnach werden diese Verbote nicht verletzt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und sich zugleich als unvermeidbar zeigt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

- Erhebliche Störung: Dieses Verbot ist auf einen räumlich-funktional abgrenzbaren Artenbestand („Population“) und bestimmte, allerdings summarisch sehr weit reichende Zeitphasen bezogen und setzt für eine Verwirklichung voraus, dass sich störungsbedingt der Erhaltungszustand dieses Bestands verschlechtert. Der Erhaltungszustand ist als Gesamtheit der Einflüsse zu sehen, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe dieses Bestandes auswirken. Was als „lokale Population“ anzusehen ist, unterscheidet sich zwischen den einzelnen Arten. Bei Arten mit flächiger Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen etwa stellt der jeweilige Naturraum 4. Ordnung in Baden-Württemberg den angemessenen Bezugsraum dar. Bei Arten mit geringerer Häufigkeit und Raumnutzung kann es sich um landschaftliche Teilräume deutlich unterhalb einer Naturraumebene oder den Bestand einer lokal eng begrenzten Lebensstätte handeln.

- Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte: Dieses Verbot ist konkret flächen- und funktionsbezogen. Bei einer Fortpflanzungsstätte handelt es sich artbezogen um den mehr oder minder gesamten oder aber um einen bestimmten (für die Funktion zentralen) Teil des

Blauflügelige Sandschrecke *und* ***Schwalbenschwanz*** *sind Beispiele für national geschützte Arten, die in der Bauleitplanung und bei zulässigen Bauvorhaben von den Verboten des § 44 BNatschG freigestellt sind.*

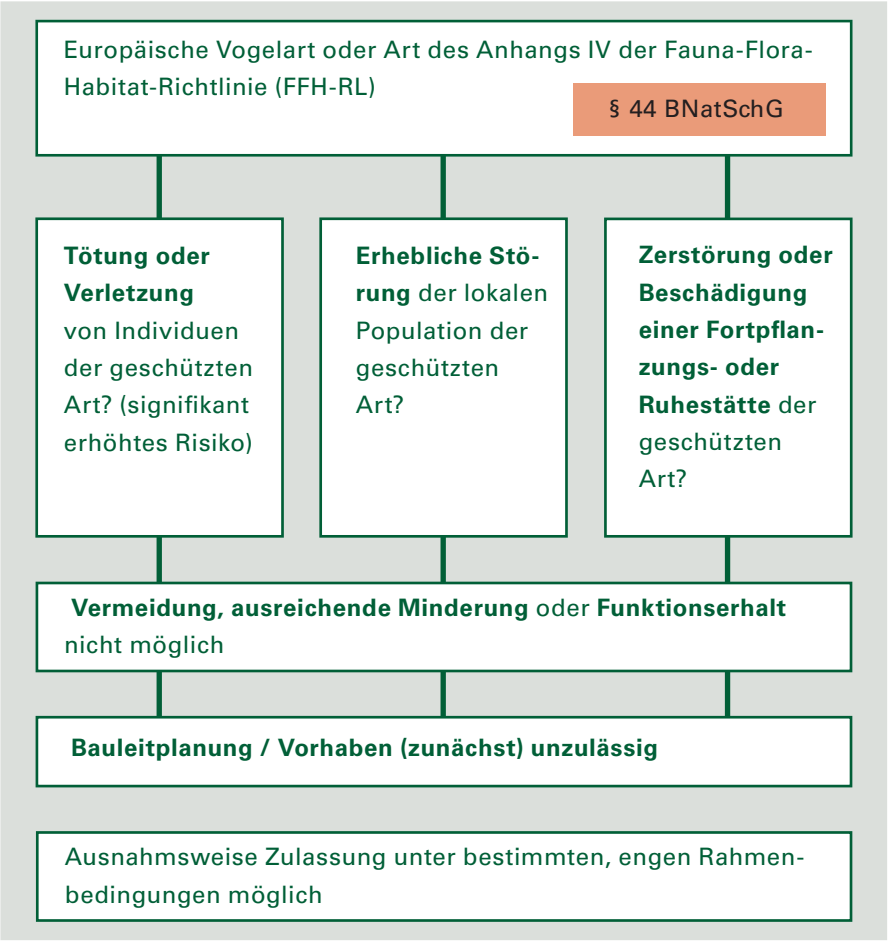

*Vereinfachte Übersicht zu wesentlichen Fragen und Konsequenzen bei der Prüfung, ob **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG von einem ansonsten zulässigen Vorhaben oder Bauleitplan berührt sein können. Jedes einzelne der Verbote führt zur entsprechenden Konsequenz. Die Formulierungen sind auf die Verbote zu Tierarten fokussiert.*

Lebensraums, der unverzichtbar ist, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu sichern. Für die Fortpflanzungsstätte gilt der Schutz auch dann, wenn sich die Tiere gerade nicht an oder in ihr aufhalten (z. B. aufgrund jahreszeitlicher Wanderungen), aber davon auszugehen ist, dass sie diese wieder aufsuchen bzw. regelmäßig nutzen werden. Gleiches gilt für Ruhestätten, bei denen es sich um Flächen oder Strukturen handelt, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Tieren in mehr oder minder inaktiven Phasen von besonderer Bedeutung sind, spezifische Tierbauten mit eingeschlossen.

*Nächtlicher Baubetrieb mit Beleuchtung kann sensible Tierarten der näheren Umgebung stören. In bestimmten Fällen kam diese **Störung** erheblich sein und artenschutzrechtlich einen Verbotstatbestand verwirklichen.*

*Wird in Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten eingegriffen, so liegt je nach Lebensraumansprüchen jener Arten oftmals eine **Beschädigung oder Zerstörung** vor.*

Aus den Verboten selbst und den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass ausreichende Informationen zum jeweiligen Vorhaben und zu möglicherweise betroffenen Beständen entsprechend geschützter Arten vorliegen oder im Rahmen des jeweiligen Vorhabens beigebracht werden müssen, um eine Prüfung zu ermöglichen. Hierzu finden sich weitergehende Ausführungen in Kap. 6.

Um artenschutzrechtliche Verbote trotz einer Betroffenheit von Arten und Artenbeständen nicht eintreten zu lassen, können neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch funktionserhaltende Maßnahmen in Frage kommen. Diese zielen darauf ab, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Hierzu finden sich weitergehende Ausführungen in Kap. 10, Beispiele u. a. ab S. 37.

Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unvermeidbar, so kann unter bestimmten Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Zugriffsverboten in Frage kommen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Hierzu finden sich weitergehende Ausführungen in Kap. 10.

*Bei direkten Eingriffen in Pflanzendecke und Untergrund durch Baustellenverkehr, aber auch sonstige mechanische Belastungen oder Fallenwirkung technischer Elemente, kommt es regelmäßig zur **Tötung oder Verletzung von Tieren**. Hier ein überfahrenes Jungtier der Schlingnatter.*

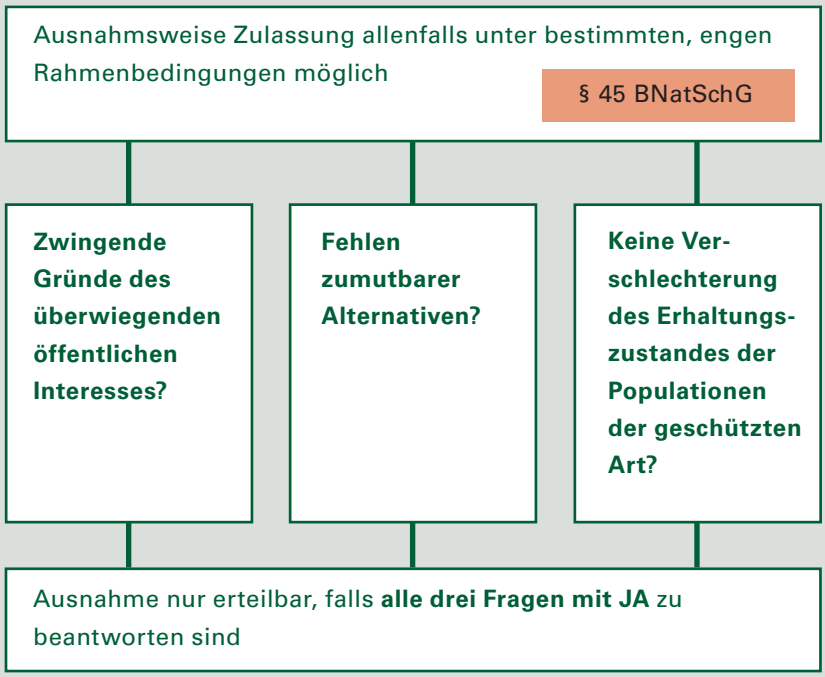

*Vereinfachte Übersicht zu Fragen der **ausnahmsweisen Zulassung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei einem Vorhaben in öffentlichem Interesse. Zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der geschützten Art können Maßnahmen berücksichtigt werden (sogenannte FCS-Maßnahmen, s. Kap. 10).*

KURZ GEFASST

Die Reichweite des besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben beschränkt sich im Regelfall auf europäische Vogelarten (unabhängig von besonderem oder strengem Schutz) sowie solche streng geschützte Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) geführt sind. Die Zugriffsverbote sind teils individuenbezogen (v. a. Verletzung, Tötung), teils populationsbezogen (erhebliche Störung) und teils konkret flächen- und funktionsbezogen (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, für Pflanzen sinngemäß ihrer Standorte). Bei der Prüfung, ob Verbote berührt werden und der entsprechenden Konsequenzen, fließen fachliche Feststellungen zur Situation und fachliche sowie rechtliche Bewertungen zu Vorhabensfolgen zusammen. Ausreichende Informationen zum jeweiligen Vorhaben und zu möglicherweise betroffenen Beständen entsprechend geschützter Arten müssen vorliegen oder im Rahmen des jeweiligen Vorhabens beigebracht werden. Zur Vermeidung bestimmter Verbotstatbestände können spezifische Maßnahmen berücksichtigt werden. Ist die Verletzung von Verbotstatbeständen unvermeidbar, so kann unter bestimmten Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Zugriffsverboten in Frage kommen; der hierfür rechtlich und fachlich gesetzte Rahmen ist allerdings eng.

5 Wer bearbeitet und prüft die Anforderungen des Artenschutzes?

BAULEITPLANUNG

Die Zuständigkeit für die Bauleitplanung ist in § 2 Abs. 1 BauGB geregelt. Demnach stellen die Städte und Gemeinden die Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf. Sie haben dabei die Belange, die für die planerische Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial).

Im Regelverfahren wird nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in deren Rahmen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind, wobei auch der Artenschutz berücksichtigt werden muss (zu Abweichungen s. Kap. 11). Insoweit fungiert die Umweltprüfung als Trägerverfahren für die Abarbeitung (auch) des Artenschutzes. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan. Die Gemeinde selbst legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und in welchem Detaillierungsgrad die fallweise angemessene Ermittlung erfolgen muss, um

- zum einen eine fachlich fundierte Abwägungsentscheidung zu ermöglichen und
- zum anderen die „abwägungsfesten“ Bewertungen im Artenschutz vorzunehmen.

Für die Bearbeitung der artenschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Fragestellungen wird in aller Regel ein Planungsbüro mit Fachkompetenz oder ein entsprechender Fachgutachter bzw. eine Fachgutachterin erforderlich sein, die im Auftrag der Gemeinde tätig werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit sind nach den §§ 3 und 4 BauGB im Planungsprozess am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gerade auch im Hinblick auf den erforderlichen Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe (dazu s. v. a. Kap. 6). Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs ist im Regelverfahren folgender Ablauf in der Beteiligung der Behörden vorgesehen, der gerade auch für Fragen des Artenschutzes relevant ist:

Schritt 1

Möglichst frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, wesentliche Alternativlösungen und voraussichtliche Auswirkungen der Planung; Verpflichtung der Behörden zur Äußerung und ggf. Gelegenheit zur Erörterung in einem Scoping-Termin, gerade auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Erhebungen und Auswertungen bzw. Bewertungen zum Artenschutz (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BauGB). Soweit erforderlich ggf. Überarbeitung der Planung.[a)]

Schritt 2

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden / sonstigen Träger dazu (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB). Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind jedenfalls zu den von ihnen beabsichtigten Planungen bzw. Maßnahmen mit Relevanz für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets sowie weitere für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Schritt 3

Die Behörden unterrichten die Gemeinde nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans, soweit dieser nach deren Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

a) *Bezug zu § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB*

Aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne werden von den Gemeinden ohne vorherige Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht. Für sonstige Bebauungspläne und den Flächennutzungsplan sind die in § 1 der Durchführungsverordnung zum BauGB (BauGB-DVO) festgelegten höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidium bzw. Landratsamt) für die Genehmigung zuständig. Die zuständige Behörde prüft im Wege der Rechtsaufsicht allein die Rechtmäßigkeit des beschlossenen Bauleitplans, also mögliche formelle oder materielle Rechtsverstöße. Zweckmäßigkeitserwägungen spielen hierbei keine Rolle.

Für den Fall, dass Vorkommen streng geschützter oder kumulativ besonders und streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten dergestalt betroffen sind, dass für sie eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wäre (s. Kap. 10), ist hierfür das Regierungspräsidium (Abteilung 5) zuständig.

BAUVORHABEN

Die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Anforderungen (als Teil der öffentlich-rechtlichen Vorschriften) bei Bauvorhaben zuständige Behörde ist bei verfahrenspflichtigen Vorhaben die untere Baurechtsbehörde. Das Artenschutzrecht gehört nach § 58 Abs. 1 LBO zum Prüfumfang des Baugenehmigungsverfahrens, im vereinfachten Verfahren allerdings nur im Außenbereich (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 b LBO). Der grundsätzliche Prüf- bzw. Kontrollauftrag für die Baurechtsbehörde ergibt sich aus § 58 LBO in Verbindung mit den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen. Im Grundsatz ist dann allerdings der Bauherr dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

Auch bei vereinfachten Verfahren, im Kenntnisgabeverfahren und bei verfahrensfreien Vorhaben sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzrechts einzuhalten, etwa bei bestimmten Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an privaten Gebäuden, von denen gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein können. In der Verantwortung steht dann alleine der Bauherr.

Weitere Informationen hierzu finden sich in Kap. 9.

KURZ GEFASST

Die Bauleitpläne werden von den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt. Dabei sind die Belange, die für die planerische Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial). Es muss eine dem Einzelfall angemessene Ermittlung erfolgen, um zum einen eine fachlich fundierte Abwägungsentscheidung zu ermöglichen und zum anderen die „abwägungsfesten“ Bewertungen im Artenschutz vorzunehmen. Neben der Öffentlichkeit sind im Planungsprozess die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, gerade auch im Hinblick auf den erforderlichen Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe der Umweltprüfung. Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft im Wege der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des beschlossenen Flächennutzungsplans und damit mögliche formelle oder materielle Rechtsverstöße.

Bei Bauvorhaben ist im Grundsatz der Bauherr dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzrechts eingehalten werden. Die untere Baurechtsbehörde hat einen entsprechenden Prüf- und Kontrollauftrag, in dessen Rahmen sie bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmungen erlässt, soweit ein Vorhaben genehmigt werden kann.

6 Abschichten: Relevanzcheck und vertiefte Prüfung im Artenschutz

Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt.
Es ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend.[a] Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen[b] und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen.

Beispiel unterschiedlicher Situationen bei Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

*Der **Große Feuerfalter** ist nur in bestimmten Naturräumen des Landes vertreten und daher nur in diesen zu prüfen.*

Einen Automatismus dergestalt, dass für jeden Bauleitplan umfangreiche Erfassungen bzw. Kartierungen zu zahlreichen Arten angestellt werden müssten, gibt es demnach nicht: Es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist.

*Der **Nachtkerzenschwärmer** ist vor allem im Ei- und Raupenstadium (rechts) nachweisbar, verbreitet und vielfach in Flächen mit Vorkommen seiner Nahrungspflanzen zu erwarten: Neben Nachtkerzen sind dies v. a. verschiedene Weidenröschen-Arten.*

Bei ihrem Vorgehen steht der Gemeinde bzw. der für die Entscheidung zuständigen Behörde ein gewisser Spielraum zu, wenn und soweit das Artenschutzrecht außerrechtliche Fragen aufwirft, zu denen es an untergesetzlichen Normierungen fehlt und zu denen es keine naturschutzfachlich allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden gibt. Dieser Spielraum ergibt sich aus den faktischen Grenzen, die der Kontrolle der Verwaltungsgerichte bei diesen Konstellationen gesetzt sind.[c] Gleichwohl ist dieser Spielraum eingeschränkt und bezieht sich nicht generell auf das Artenschutzrecht, sondern gerade auf nicht eindeutig zu beantwortende Fragen bzw. auf durch unterschiedliche, aber jeweils vertretbare Vorgehensweisen zu behandelnde Sachverhalte. Unzulängliche oder ungeeignete Bewertungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung (s. nebenstehende Abb.). Hierbei ist i. d. Regel eine Auswertung vorhandener Daten, etwa vorliegender Verbreitungsinformationen zu den geschützten Arten auf den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutzes (BfN) und der zuständigen Landesanstalt in Baden-Württemberg (LUBW), in den Grundlagenwerken zum Artenschutz in Baden-Württemberg u. a. erforderlich. Auch bei Fachgesellschaften und Verbänden (z. B. OGBW, AGF in Baden-Württemberg) können wichtige Angaben verfügbar sein. Notwendig ist zudem in der Regel eine Ortsbegehung durch Personen, die eine qualifizierte Einschätzung zu Lebensraumstrukturen und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes abgeben können. Ob und inwieweit sich ggf. vertiefende Untersuchungen anschließen müssen, ergibt sich im Einzelfall.

a) *BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57*
b) *BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11, Rn. 20*
c) *BVerfG, Beschluss v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, Rn 16 ff.*

ABSCHICHTUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH POTENZIELL BETROFFENER ARTEN: RELEVANZCHECK

Lage in Naturraum / Region

FFH-Anhang IV-Arten | **Europäische Vogelarten** ... mit Planungsrelevanz

außerhalb Verbreitungsgebiet der Art

im Verbreitungsgebiet der Art

geeignete Lebensraumstrukturen, Verbundachsen etc.

	Struktur 1	Struktur 2	Struktur 3	...
Art 1		■		
Art 2	■		■	
Art 3	■	■		
Art 4		■	■	
Art 5		■	■	
...	■			

fehlen

Vorkommen auszuschließen bzw. nicht zu erwarten

vorhanden

Konkrete Fläche und Wirkraum

gegenüber auftretenden Wirkfaktoren

	Wirkfaktor 1	Wirkfaktor 2	Wirfaktor 3	...
Art 1			■	
Art 2	□	□		
Art 3	■		■	
Art 4		□	□	
Art 5		■	■	
...				

unempfindlich

sensibel

Betroffenheit auszuschließen bzw. nicht zu erwarten

Betroffenheit möglich - Prüfungsrelevante Arten

Welche Arten sind im konkreten Fall im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu prüfen?

Schematische Darstellung des „Relevanzchecks“ *zur Abschichtung geschützter Arten auf die im konkreten Fall prüfungsrelevanten Arten. Die betreffenden Arten sind zudem entsprechend ihres naturschutzfachlichen Gewichts – ebenso wie ggf. weitere Arten – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.*

Zur „Planungsrelevanz“ bei Vogelarten s. Fußnote a) auf S. 34.

In einfach gelagerten Fällen kann auf dieser Ebene neben dem Relevanzcheck bereits eine abschließende Einschätzung abgegeben werden und es kann möglich sein, daraus alle erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten (s. etwa Konfliktstufen gering und sehr gering im Beispiel der Bewertungstabelle zum Flächennutzungsplan in Kap. 7, Seite 28).

*Die **Funktion und Bedeutung einer bestimmten Fläche** für Brutvögel ist oftmals nur durch Kontrollen während der Brutzeit nachweisbar.*

Ausgehend von der Rechtsprechung sind unter bestimmten Rahmenbedingungen auch worst case-Betrachtungen bzw. „Wahrunterstellungen" zulässig und können an die Stelle konkreter Nachweise treten.

So können, wenn etwa im Istzustand ausschließlich Einzelreviere weit verbreiteter Gebäudebrüter an einem zur Sanierung vorgesehenen Gebäudekomplex erwartet werden können, Interims- und Ersatzniststätten in ausreichendem Umfang für diese vorgesehen bzw. festgesetzt werden, ohne den tatsächlichen Bestand vor der beabsichtigten Baumaßnahme zu prüfen. Gründe für ein solches Vorgehen könnten der ansonsten erforderliche Ermittlungsaufwand (bei im Vergleich geringen Maßnahmenkosten) oder eine insoweit vermeidbare Zeitverzögerung sein, weil Erfassungen erst mit Beginn der neuen Brutsaison möglich wären.
Für die planende Gemeinde oder den Vorhabenträger bestünde in einem solchen Fall aber der Nachteil, dass – im Sinne eines konsequenten worst case-Ansatzes – möglicherweise mehr Maßnahmen umzusetzen sind, als bei konkreter Bestandsaufnahme resultiert wären. Oft, aber nicht immer ist dies in einfach gelagerten Fällen vertretbar.

Nicht anwendbar ist ein solches Vorgehen mit ausschließlicher worst case-Betrachtung bzw. Wahrunterstellung aber i. d. R., wenn es um komplexere Sachverhalte mit möglicherweise gravierenden Folgen (etwa sehr hohe Kosten, großflächige Maßnahmen, Betroffenheit besonders gefährdeter Arten[a)]) geht. Gleiches gilt bei der Prüfung von Standortalternativen oder der Frage einer grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bauleitplans oder Vorhabens (auch ggf. im Rahmen einer Ausnahme).[b)] In solchen Fällen werden sich stattdessen regelmäßig vertiefte Prüfungen unter Einschluss von konkreten Bestandsuntersuchungen in Frage stehender Artengruppen bzw. Arten an einen Relevanzcheck anschließen müssen.

Solche Bestandsuntersuchungen durch fachlich qualifizierte Personen beinhalten in der Praxis abhängig von der konkreten Fallgestaltung häufig:
Beispiele; zu exemplarischen Zeiträumen s. Abbildung rechts oben

- Brutvogel-Kartierungen mit 5 - 8 Begehungen (geringere Anzahl meist im Siedlungsbereich oder strukturarmen Offenland, höhere u. a. im Wald),
- Erfassung von Zaun- oder Mauereidechse mit 4 Begehungen,
- Erfassung von Amphibien durch Laich- und Larvensuche in Gewässern sowie durch nächtliches Verhören der artspezifischen Rufe mit 4 - 6 Begehungen,
- Fledermaus-Erfassungen an mehreren Terminen mittels Detektoren, Schwärm- und Ausflugskontrollen unter Einsatz von Nachtsichtgeräten, Suche in Dachböden und mit weiteren Methoden,
- Mehrmonatiger Einsatz künstlicher Nistgelegenheiten („Tubes") zur verbesserten Kontrolle auf Vorkommen der Haselmaus,
- Suche von Jugendstadien (Eier, Raupen) oder Fraßbildern bestimmter geschützter Schmetterlingsarten.

Dies stellt weder eine abschließende Liste erforderlicher Untersuchungen noch einzusetzender Methoden oder zu prüfender Arten dar. Das konkret im Einzelfall erforderliche Programm ist spezifisch abzuleiten, wobei selbstverständlich auf fachliche Empfehlungen oder – sofern bereits verfügbar – methodische Standards zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertung muss auf Ebene des Bebauungsplans und eines Einzelvorhabens insbesondere den folgenden Fragen nachgegangen werden:

a) *Welche Bedeutung ein betroffener Bereich für eine bestimmte Art oder die Artenvielfalt hat, und wie sich ein Vorhaben insbesondere auf naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten auswirken kann, ist im Einzelfall im Rahmen der Umweltprüfung zu klären. „Ohne nähere Erkenntnisse zu den gefährdeten Arten, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sowie zu deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet und den jeweiligen Habitatanforderungen ist eine solche Prüfung nicht möglich (s. BVerwG, Hinweisbeschl. v. 2.10.2014 - 7 A 14.12, Rn. 21).*

b) *Für eine Aunahmentscheidung bedarf es regelmäßig näherer Informationen zum betroffenen Bestand der jeweiligen Art. Worst-case-Ansätze werden beim Alternativenvergleich durch fachplanerische und logische Erwägungen ausgeschlossen oder limitiert. Die bloße Annahme eines bedeutenden geschützten Artbestandes am Standort vermag diesen i. d. R. nicht auszuschließen, ebensowenig aber höher oder niedriger zu gewichten als die gleich oder ähnlich lautende Annahme für einen Alternativstandort.*

ARTEN/ARTENGRUPPEN	MONATE	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Brutvögel (Großteil)				■	■	■	■	■					
Zauneidechse					■	■			■	■			
Amphibien			■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselmaus					■	■	■	■	■	■	■		
Nachtkerzenschwärmer							■	■					

*Übliche **Erfassungszeiträume exemplarisch** für einige artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen. Im Einzelfall können sich Abweichungen ergeben, etwa bei der Prüfung auf Uhu oder Entenvögel.*

- Ob und wenn ja welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt sind,
- ob bestimmte Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG notwendig und möglich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen (u. a. signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise zu vermeiden,
- ob (ggf. vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr.3 BNatSchG notwendig und möglich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen (u. a. bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden,
- ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG (oder eine Befreiung im Einzelfall) erforderlich wird und wenn ja, welche fachlichen Rahmenbedingungen hierfür erfüllt werden sollten,
- was im Sinne einer Ökologischen Baubegleitung bzw. eines Monitorings als notwendig erachtet wird.

Dabei können für Untersuchungen und Bewertungen nicht nur das Plangebiet oder die Fläche des einzelnen Bauvorhabens selbst einzubeziehen sein, sondern auch Flächen im räumlichen Zusammenhang bzw. im Umfeld (Wirkbereich eines Plans oder Vorhabens). Lokale Populationen betroffener Arten müssen im Regelfall nicht vollständig untersucht werden: Denn in den allermeisten Fällen lassen sich die artenschutzrechtlichen und – fachlichen Fragen – bezogen auf die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen – mit räumlich eher begrenzten Untersuchungen und ggf. ergänzenden Analogieschlüssen beantworten.

Auch der Erhaltungszustand der konkret betroffenen Population einer Art muss nicht regelhaft bestimmt werden. Fachlich und rechtlich spielt er vor allem im Zusammenhang mit dem Störungsverbot sowie der Frage einer artenschutzrechtlich möglichen Ausnahme eine Rolle. Hier geht es im Einzelfall darum, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu prüfen.

Weitere Hinweise und Beispiele zu Untersuchungen bzw. Prüfungen finden sich in den Folgekapiteln zu den beiden Ebenen der Bauleitplanung und zu Einzelbauvorhaben.

*Zur Prüfung auf Vorkommen der Haselmaus werden in der Regel **künstliche Nistboxen** ausgebracht und mehrfach kontrolliert.*

KURZ GEFASST

Bei der Bearbeitung der Artenschutzthematik ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend. Datengrundlagen und Vorgehensweise müssen für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen. Der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörden steht aufgrund der faktischen Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ein gewisser Spielraum bei naturschutzfachlich nicht geklärten Fragen zu. In der Praxis hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Prüfvorgehens bewährt. In einfach gelagerten Fällen kann mit diesem Relevanzcheck bereits eine abschließende Einschätzung abgegeben werden und es kann möglich sein, alle erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten. Hierbei können unter bestimmten Voraussetzungen worst case-Ansätze oder Wahrunterstellungen zum Einsatz kommen. Vor- und Nachteile für den Planungs- bzw. Vorhabenträger sollten dabei bedacht werden. Spätestens bei komplexeren Sachverhalten mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen werden stattdessen regelmäßig vertiefte Prüfungen unter Einschluss konkreter Bestandsuntersuchungen in Frage stehender Artengruppen bzw. Arten erforderlich. Das im Einzelfall erforderliche Prüfprogramm ist spezifisch abzuleiten, wobei auf fachliche Empfehlungen oder methodische Standards zurückgegriffen werden kann.

Artenschutz im Flächennutzungsplan

7

VORRANGIGE FRAGEN

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan (FNP) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dem Flächennutzungsplan kommt dabei die entscheidende gemeindeweite Steuerungsfunktion für bauliche Nutzungen (Wohnen, Gewerbe etc.) zu. Dies schließt Standortfestlegungen und Alternativenprüfungen im Aufstellungsverfahren mit ein.

Üblicherweise ist bei der Aufstellung für das gesamte Gemeindegebiet oder bei Änderungsverfahren auf dieser Ebene schon aufgrund des geringen Plandifferenzierungsgrades zu potenziellen Wirkfaktoren und deren Ausprägung eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen weder möglich noch wäre diese gefordert. Gleichwohl muss die planende Stadt oder Gemeinde bereits auf Ebene des FNP eine Abwägung vornehmen, in der auch Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind (s. Kap. 2, S. 9). Zudem stellen sich Fragen im besonderen artenschutzrechtlichen Kontext.

Die zentral auf Ebene des FNP zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind die folgenden:

- Welche Bedeutung bzw. welches objektive Gewicht kommt Beständen artenschutzrechtlich geschützter Arten und sonstiger naturschutzfachlich bedeutender Arten im Rahmen der Umweltprüfung und Abwägung zum FNP zu?
- Lässt sich bei späterer Verwirklichung der durch den FNP vorgezeichneten Flächennutzungen die Berührung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich vermeiden?
- Falls die vorstehende Frage mit nein zu beantworten ist oder nicht ausreichend sicher geklärt werden kann: Steht zu erwarten, dass für berührte Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann (als Grundlage einer möglichen „Planung in die Ausnahmelage hinein“) ?

Dabei ist die erste Frage sinnvollerweise als Bestandteil der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt insgesamt zu behandeln, da dies i. d. R. arbeitseffizient ist, ohnehin nicht nur die geschützten Arten für die Abwägung relevant sind und ein Abwägungsmangel auch bezüglich nicht geschützter Arten u. a. auf die Möglichkeit, artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte zu lösen, zurückschlagen kann.

Bei der zweiten Frage können Maßnahmen, etwa zum Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt werden, wobei auf FNP-Ebene naturgemäß nur deren Grundzüge erkenn- und nachvollziehbar sein müssen.
Allerdings kann es im FNP erforderlich sein, dazu bereits bestimmte Räume darzustellen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [a)]) bzw. für den Ausgleich oder artenschutzrechtlichem Funktionserhalt benötigte Flächen den erwarteten Eingriffsflächen ganz oder teilweise zuzuordnen. [b)]

Bei der dritten Frage ist eine Prognose erforderlich, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wie etwa die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie, und Bebauungspläne erfüllen vergleichbare Funktionen.[c)]
In diesen Fällen sind an die Bearbeitung des

a) *§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB*
b) *§ 5 Abs. 2a BauGB*
c) *s. Windenergieerlass Baden-Württemberg v. 9.5.2012 – Az.: 64-4583/404, Kap. 4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung, Satz 1*

Artenschutzes grundsätzlich die Anforderungen des Bebauungsplans zu stellen. Die wesentlichen Handreichungen der Landesregierung zum Thema Windenergie und Artenschutz finden sich auf dem Internetangebot der Gewerbeaufsicht unter http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/.

VORGEHENSWEISE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Verfahrensträger der Flächennutzungsplanung ist die Gemeinde, ggf. aber auch ein Verwaltungsverband bzw. eine Verwaltungsgemeinschaft. Der Flächennutzungsplan bedarf einer Begründung (§ 5 Abs. 5 BauGB) mit Umweltbericht unter Darlegung auch der ermittelten und bewerteten Belange des Artenschutzes zur Klärung der auf der vorherigen Seite dargestellten, vorrangigen Fragen. Zu grundsätzlichen Inhalten und zum Ablauf s. Kap. 5, S.20 f.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauGB-DVO). Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde im Regelfall binnen drei Monaten (§ 6 Abs. 4 BauGB).

Aufgrund seiner steuernden Funktion für die räumlich-strukturelle Entwicklung der Gemeinde stellt der Flächennutzungsplan eine zentrale Ebene zur möglichst weitgehenden Konfliktvermeidung auch bezüglich des Artenschutzes dar.

Die Entscheidung für einen artenschutzfachlich möglicherweise konfliktträchtigeren Standort kann insoweit bewirken, dass in der Folge nicht nur höhere Aufwendungen für entsprechende Prüfungen auf Ebene des Bebauungsplans (s. Kap. 8) und für erforderliche plangebietsinterne oder -externe Maßnahmen entstehen, sondern auch zeitliche Konsequenzen nach sich ziehen: Je nach Komplexität der zu untersuchenden Fragestellungen und der Anforderung an den zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung funktionserhaltender Artenschutzmaßnahmen können notwendige Untersuchungen bis zum Abschluss der Umweltprüfung im FNP und/oder Bebauungsplan ein- bis ggf. mehrjährige Zeiträume beanspruchen. Gleiches gilt für Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die voraussetzen, dass die Funktionserfüllung vor Beginn der konkreten baulichen Tätigkeiten gegeben ist. Dieser zeitliche Vorlauf sollte daher bei der Prüfung und Auswahl von Standortalternativen mit bedacht werden.

Im Regelfall dürften Prüfungsumfang und -tiefe bezüglich des Artenschutzes für alle oder einen größeren Teil der betroffenen Flächen im Rahmen eines FNP-Verfahrens tendenziell geringer anzusetzen sein als etwa im Bebauungsplanverfahren. Die gebotene Tiefe der Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen stellt sich dennoch auch auf FNP-Ebene oft als stark differenziert dar, insbesondere bezüglich des Ermittlungsaufwands für Kartierungen.

Dem FNP kommt auch bezüglich des Artenschutzes eine ***wichtige Steuerungswirkung zur Konfliktvermeidung*** *und -minderung im Rahmen der baulichen Entwicklung der Gemeinde zu.*

Nach Erfahrungen aus der Praxis ist es in der Regel bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll, bestimmte Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen, sofern nicht bereits – etwa durch Ermittlungen aus einem aktuellen Landschaftsplan – ausreichende Daten vorliegen. Zudem sollten Überlegungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bzw. zum artenschutzrechtlich voraussichtlich notwendigen Funktionserhalt angestellt werden, die ihren Niederschlag in der Darstellung vorzuhaltender Maßnahmenflächen im FNP finden.

BETROFFENHEITSGRAD	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE	EMPFEHLUNG / HINWEIS
sehr gering	Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. **Fläche ist unter Artenschutzaspekten für eine Bebauung geeignet.**	Kein derzeit erkennbarer weiter gehender Erfassungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene und folgenden Planungsebenen.
gering	Artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte sind in geringem Umfang zu erwarten bzw. möglich. Unter Berücksichtigung wenig aufwändiger Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und ggf. funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) wird eine Berührung artenschutzrechtliche Verbote aber verhinderbar. **Fläche ist unter Artenschutzaspekten für eine Bebauung geeignet.**	Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Auf folgenden Planungsebenen können in geringem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein *(hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).*
mittel	Artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte sind zu erwarten bzw. möglich. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) wird eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbote aber aller Voraussicht nach verhinderbar. Die notwendigen Maßnahmen können die Aussparung bestimmter Flächen von einer Bebauung, einen relevanten zeitlichen Vorlauf und das Erfordernis plangebietsexterner funktionserhaltender Flächen, ggf. in direktem räumlichen Anschluss an die Eingriffsflächen, einschließen. **Fläche ist unter Artenschutzaspekten eingeschränkt für eine Bebauung geeignet.**	Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Modifikation des Plangebiets und Ausweisung bzw. Vorhaltung voraussichtlich geeigneter Maßnahmenflächen nach fachlichem Hinweis wird empfohlen. Auf folgenden Planungsebenen können in größerem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein *(hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).*
hoch	Artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte sind in großem Umfang zu erwarten bzw. möglich. Aufwändige Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) – einschließlich ggf. plangebietsexterner – mit höherem Flächenanspruch und ggf. längerem zeitlichen Vorlauf werden voraussichtlich erforderlich. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist abhängig von weiteren Detailprüfungen nicht auszuschließen. **Fläche ist unter Artenschutzaspekten nur unter erheblichen Einschränkungen und besonderen Rahmenbedingungen für eine Bebauung geeignet.**	Es bestehen Zulassungsrisiken für den FNP bzw. die Realisierung der damit verfolgten Ziele auf folgenden Planungsebenen. Die Prüfung von Alternativen wird empfohlen, andernfalls zunächst eine detailliertere Bestandserfassung zu möglicherweise entscheidungserheblichen Arten bzw. Artengruppen und die vertiefte Vorabprüfung der Verfügbarkeit von Maßnahmenflächen in erforderlicher Qualität und Quantität bereits auf FNP-Ebene.
sehr hoch	Artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte sind in sehr großem Umfang zu erwarten bzw. möglich. Die Zulassung wäre - abhängig von weiteren Detailprüfungen - voraussichtlich allenfalls im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu erwarten und möglicherweise auch dann mit Problemen behaftet. Es ist nicht auszuschließen, dass auch eine ausnahmsweise Zulassung ausscheidet. **Fläche wird unter Artenschutzaspekten als ungeeignet für eine Bebauung eingestuft.**	Es bestehen erhebliche Zulassungsrisiken für den FNP bzw. die Realisierung der damit verfolgten Ziele auf folgenden Planungsebenen. Es wird empfohlen, die Fläche nicht für eine Bebauung vorzusehen. Andernfalls sind detaillierte Bestandserfassungen zu möglicherweise entscheidungserheblichen Arten bzw. Artengruppen, notwendigen Maßnahmen und zumutbaren Alternativen bereits auf FNP-Ebene erforderlich.

Es wird dabei auf die Herangehensweise des so genannten „Biodiversitäts-Checks“ für Gemeinden verwiesen, der als Baustein des Aktionsplans Biologische Vielfalt des Landes Baden-Württemberg erarbeitet worden ist. [a)] Das zweistufige Verfahren ist gerade auch als Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung sowie für die Bauleitplanung gedacht und kann bei (auch) gezielter Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlich relevanten Arten innerhalb der jeweiligen Gemeinde umfangreich Hilfestellung geben. Es bietet sich an, Checklisten ggf. relevanter Arten bzw. Artengruppen auf Gemeindeebene zu erstellen und diese flächenbezogen im Sinne eines Relevanzchecks zu konkretisieren.

Die nebenstehende Tabelle zeigt mögliche Konfliktstufen einer Beurteilung auf FNP-Ebene und daraus resultierende Empfehlungen.

Voreinschätzung von Flächenalternativen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes im Rahmen des Flächennutzungsplans *(FNP) - Beispielskala mit Differenzierung in 5 Betroffenheitsgrade, aus denen jeweils unterschiedliche Konsequenzen für das weitere Vorgehen abgeleitet werden können (etwas verändert nach Trautner 2020).*

ERGEBNISSE AM BEISPIEL

Nachfolgend werden für den gedachten Fall einer potenziellen Ausweisung als Wohnbaufläche beispielhaft verschiedene Situationen gezeigt, die anhand der vorgeschlagenen Skalenstufen (s. nebenstehende Tabelle) bewertet und kurz textlich erläutert werden. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dies keinen vollständigen „Bildbestimmungsschlüssel“ für Artenschutzkonflikte darstellt. Die Beispiele sind an konkrete Praxisfälle angelehnt.

a) *s. Broschüre des MLR (2013)*

BETROFFENHEITSGRAD SEHR GERING

Vielschüriges Intensivgrünland (Bildvordergrund) ohne relevante Begleitstrukturen im Anschluss an die vorhandene Ortslage. Allenfalls als Nahrungsfläche für einzelne Vogelarten mit großen Raumansprüchen (etwa Rotmilan, Weißstorch) als Teillebensraum relevant, hierbei jedoch (ggf. abhängig von Flächenrelationen) keine essenziellen Funktionen erkennbar, so dass selbst eine mittelbare Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

BETROFFENHEITSGRAD GERING

Überwiegend Intensivgrünland (vgl. vorstehendes Beispiel). Randlich und mit geringen Flächenanteilen Strukturen mit Lebensraumpotenzial für einzelne, überwiegend verbreitete gehölzbrütende Vogelarten und die Zauneidechse (hier an Straßenböschung) vorhanden, die jedoch voraussichtlich ohnehin in ihren Funktionen erhalten werden können.

BETROFFENHEITSGRAD MITTEL

Wald mittlerer Standorte mit eher geringem Baumalter sowie einförmig geschlossener Bestandsstruktur (links) und Gehölz-Grünland-Komplex mit eingestreuten Obstbaumzeilen und teils intensiver, teils extensiverer Nutzung (rechts). In beiden Fällen mit zwar vorhandenem, aber geringem und nicht über in großräumig im Umfeld vorhandenen Beständen hinaus gehendem Anteil an Totholz und kleineren Baumhöhlen. Daher keine herausgehobene Bedeutung für alt- und totholzbewohnende Arten zu erwarten.

Zudem nicht im Verbreitungsgebiet des Juchtenkäfers (Eremit) gelegen. Möglichkeiten für ggf. erforderliche funktionserhaltende Maßnahmen bestehen durch deutlich aufwertbare Flächen bzw. Lebensräume im Umfeld. Zu aufwändigeren Maßnahmenerfordernissen könnten etwa Vorkommen der Zauneidechse (rechts) oder der Haselmaus (links) auch mit der Folge von spezifischem Individuenschutz im Vorfeld und während der Bauphase führen.

BETROFFENHEITSGRAD MITTEL BIS SEHR HOCH

Offenland-Lebensraumkomplexe mit in Kernbereichen geringen Sichtkulissen, eher höheren Grenzlinienlängen zwischen verschiedenen Nutzungen oder/und teils artenreichen, nutzungsbegleitenden offenen Strukturen (gehölzarmen Rainen, Brachen). Abhängig u. a. von der Lage im oder außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebiets bestimmter Vogelarten kann es zu fallweise sehr unterschiedlicher Einstufung kommen. Bei hochgradig bedrohten Vogelarten in ihren aktuellen Schwerpunktgebieten (etwa Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn) ist ein Funktionserhalt oft nicht oder nicht sicher möglich und eine ausnahmsweise Zulassung auf nachfolgender Planungsstufe nicht zu erwarten. Bei gefährdeten, aber noch weiter verbreiteten Arten wie der Feldlerche können plangebietsexterne Maßnahmen in größerem Umfang notwendig werden, wofür eine Vorabschätzung potenziell verfügbarer Flächen bzw. Räume erforderlich ist.

BETROFFENHEITSGRAD SEHR HOCH

Größeres Obstwiesengebiet im Verbreitungsgebiet von Wendehals und Bechsteinfledermaus (links; Betroffenheitsgrad jedenfalls bei beabsichtigter größerer Flächeninanspruchnahme sehr hoch) und strukturreiches Kiesgruben-Areal (rechts). Je nach Flächengröße und räumlicher Lage kann es neben schwer oder funktional nicht kompensierbaren Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zur erheblichen Störung lokaler Populationen von Arten kommen, im rechts gezeigten Fall etwa für die Vogelarten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe oder für die Amphibienart Kreuzkröte, im links gezeigten Fall etwa für den Wendehals.

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Beispiel aus einer entsprechenden Bewertung von neu geplanten Wohn- oder Gewerbeflächen aus der Bearbeitungsphase der FNP-Fortschreibung einer Gemeinde (Auszug), die Teil des fachlichen Beitrags für den Abwägungs- und Entscheidungsprozess darstellt. Mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten (hier in Rot) dargestellte Flächen sind im Hinblick auf die Frage, ob eine spätere Verwirklichung der beabsichtigten Entwicklung unter Artenschutzgesichtspunkten scheitern könnte, vertieft zu prüfen. Es sollte ansonsten erwogen werden, diese Flächen aus dem Planentwurf heraus zu nehmen (vgl. Empfehlungen für diese Stufen des Betroffenheitsgrades in Tabelle auf S. 28.).

KANN EINE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHME ERFORDERLICH UND MÖGLICH SEIN?

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplans ist u. a., dass artenschutzrechtliche Verbote in Folge einer späteren Realisierung dort vorgezeichneter Vorhaben nicht verletzt werden, andernfalls durch Maßnahmen vermieden oder funktionserhaltend (im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) bewältigt werden können, oder dass eine objektive „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde, vorliegt.

Für eine solche „Planung in eine Ausnahmelage hinein“ müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die auf der jeweiligen Planungsebene angemessen zu prüfen und darzulegen sind. Insbesondere die Frage, ob für einen solchen Fall zumutbare Alternativen fehlen, sollte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden, denn gerade hier eröffnen sich die besten Möglichkeiten für eine Konfliktvermeidung.

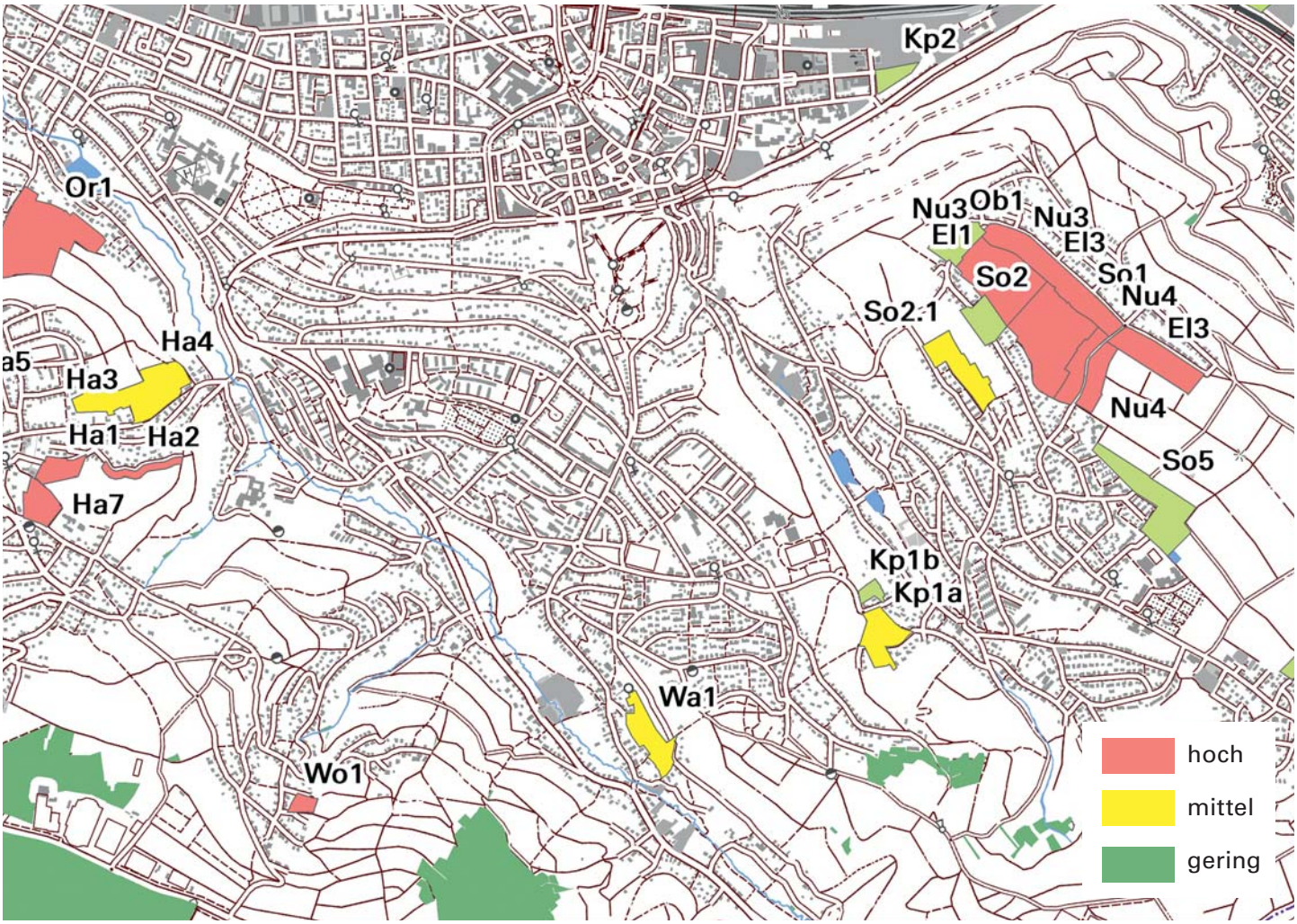

Beispiel der Artenschutz-Bewertung von neu geplanten Wohn- oder Gewerbeflächen aus der Bearbeitungsphase der FNP-Fortschreibung einer Gemeinde (Auszug, verändert). Hier mit nur 3 Stufen des Betroffenheitsgrads (in Tabelle auf S. 28 ist eine feinere Differenzierung in 5 Stufen vorgeschlagen).
Geobasidaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, www.lgl-bw.de

Die Planung in eine Ausnahmelage hinein ist möglich, wenn sich für die Stadt oder Gemeinde keine zumutbaren Alternativen bieten, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zugleich sichergestellt werden kann, dass sich für die Populationen der betreffenden Arten keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands ergibt (neutrale Folgen des Vorhabens), wofür auch Maßnahmen ergriffen werden können.

Die zu überwindenden Hürden sind allerdings, abhängig von den konkret betroffenen Arten, unterschiedlich hoch. Bei geschützten und zugleich hochgradig gefährdeten Arten kann die Erteilung einer Ausnahme bzw. deren „In-Aussicht stellen“ daran scheitern, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht oder nicht mit einer für die Erteilung ausreichenden Prognosesicherheit vermieden werden kann. Dies etwa dann, wenn Schwerpunktgebiete der aktuellen Verbreitung auf regionaler, Landes- oder Bundesebene betroffen sind und/oder die erforderlichen Maßnahmen nicht, nur sehr langfristig oder mit unsicherem Ausgang durchführbar sind.

Auf FNP-Ebene müssen die für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlichen Maßnahmen nicht detailliert geplant werden und auch noch nicht rechtlich gesichert sein. Es muss allerdings plausibel dargelegt und seitens der zuständigen Naturschutzbehörde mitgetragen bzw. bestätigt werden, dass für die spätere Verwirklichung von Vorhaben entsprechend der beabsichtigten Flächendarstellungen im FNP die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann. Zuständige Behörde im Fall eines Ausnahmeerfordernisses ist für die artenschutzrechtlichen Fragen zunächst die untere Naturschutzbehörde; sie trifft auch die Entscheidung, sofern ausschließlich besonders geschützter Arten (hier i. d. R. häufiger vorkommende Vogelarten) betroffen sind. Bei Betroffenheit streng geschützter Arten oder sowohl besonders wie streng geschützter ist die Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) zuständig.

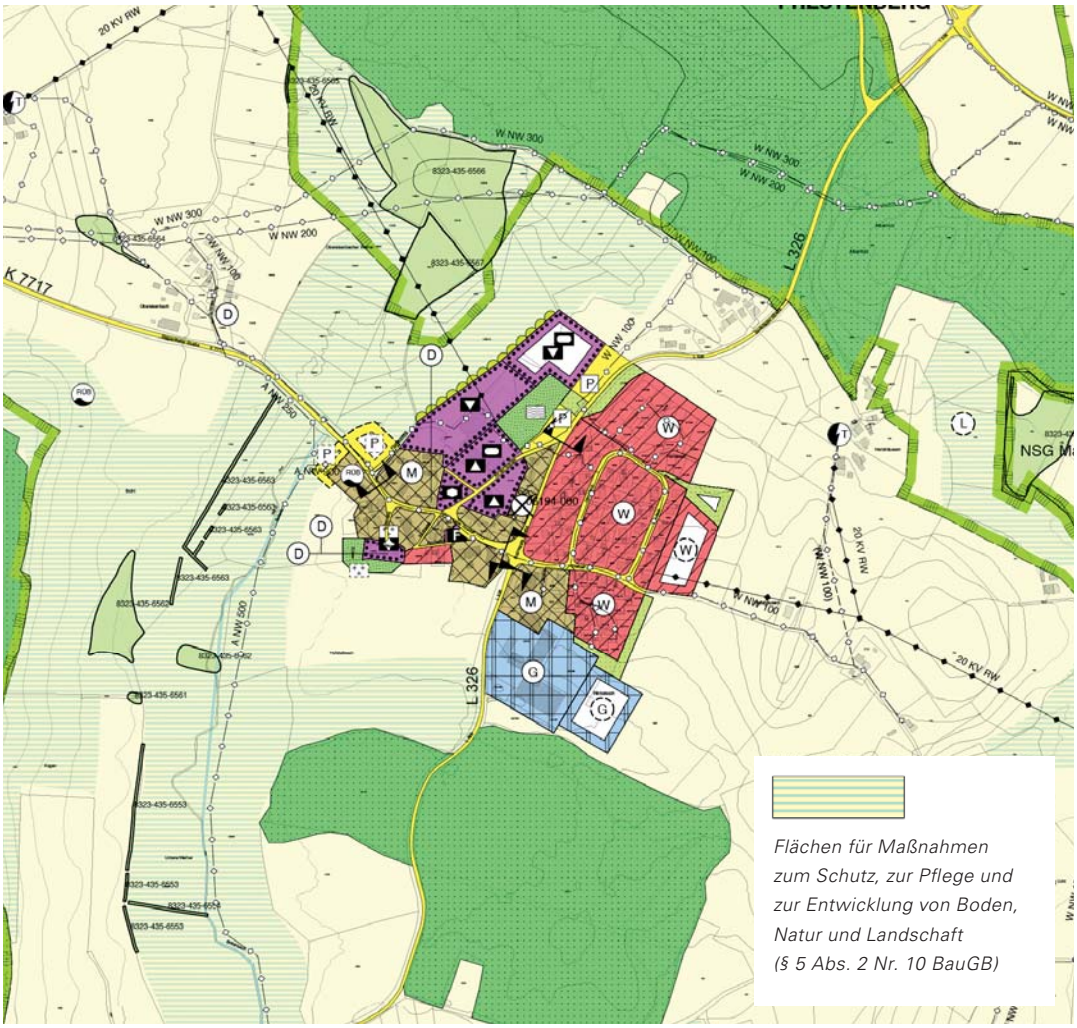

Zur vorbereitenden Sicherung von Flächen eignet sich insbesondere die Darstellung als Maßnahmenflächen zugunsten von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Ausschnitt aus dem FNP einer Gemeinde).

Die mit dem FNP dargestellte, beabsichtigte bauliche Entwicklung einer Gemeinde ist auf den nachfolgenden Planungsebenen besser umsetzbar, wenn ***wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte bereits auf FNP-Ebene identifiziert und eingegrenzt*** *werden konnten.*

8 Artenschutz bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen

VORRANGIGE FRAGEN

Der Bebauungsplan (B-Plan) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Im Bebauungsplanverfahren kann – sowohl bei klassischen Angebotsplanungen als auch bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen – eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen erforderlich sein. Dies ist abhängig von den konkreten, auch naturräumlich bedingten Gegebenheiten des Einzelfalls sowie den Wirkfaktoren der mit dem Bebauungsplan geplanten Vorhaben und deren Ausprägung.

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung, s. Kap. 6)?
- Welche Bedeutung bzw. welches objektive Gewicht kommt Beständen artenschutzrechtlich geschützter Arten im Rahmen der Umweltprüfung und Abwägung zum B-Plan zu?
- Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden) [a)] ?
- Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?
- Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?
- Wird aufgrund der späteren Vorhabenrealisierung ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich und wenn ja: welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden?
- Was ist im Sinne einer Ökologischen Baubegleitung bzw. eines Monitorings notwendig?

Ebenso wie auf Ebene des FNP können einige der o. g. Fragen sinnvollerweise als Bestandteil der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt insgesamt behandelt werden, da ohnehin nicht nur die geschützten Arten für die bauleitplanerische Abwägung relevant sind. Eine integrierte Betrachtung von geschützten und nicht geschützten Arten kann zudem die Effizienz im Planverfahren steigern.

Im Gegensatz zur vorbereitenden Ebene des FNP müssen die erforderlichen artenschutzbezogenen Maßnahmen im Bebauungsplan mit Ausnahme von bestimmten Details oder Einzelmaßnahmen, die erst mit dem jeweiligen Bauvorhaben bzw. baubegleitend geregelt werden können, umfassend ermittelt und festgelegt sowie rechtlich gesichert werden. Das Erfordernis hierzu ergibt sich daraus, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen im späteren Vollzug nicht auf dann nicht mehr überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen dürfen. Gerade wenn (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung der Realisierung von Verbotstatbeständen erforderlich sind, kann eine zusammenhängende Planung, Absicherung und Umsetzung der Maßnahmen nötig sein, da dies auf der Ebene der Zulassung von Einzelvorhaben ggf. nicht mehr möglich ist.

a) *Bei häufigen und verbreiteten Arten, etwa mit einer großen Anpassungsfähigkeit und günstigem Erhaltungszustand, die von geringer naturschutzfachlicher Relevanz sind, kann in der Prüfung auf Gruppen oder so genannte „Gilden" abgestellt werden, etwa die Gilde der häufigen Gebüschbrüter, ubiquitärer oder „Allerweltsarten". Bei solchen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass – jedenfalls unter Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben zur Tötungsvermeidung (Ausschluss der Hauptbrutzeiten) – nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.*

Solche aus naturschutzfachlicher Wertung nicht als planungsrelevant eingestufte Arten müssen dennoch angemessen gewürdigt und „das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände […] für diese Arten in geeigneter Weise" dokumentiert werden.

Nur im Ausnahmefall ist bei solchen Arten über baubedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiken hinaus eine Prüfung der Verbotstatbestände im Einzelnen erforderlich, etwa bei einer abweichend zur landesweiten Einstufung vorliegenden Bedrohung im Naturraum oder „bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens" (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 - 9 B 25.17, Rn. 24 ff.).

VORGEHENSWEISE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Der Bebauungsplan bedarf einer Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) mit Umweltbericht unter Darlegung auch der ermittelten und bewerteten Belange des Artenschutzes zur Klärung der auf nebenstehender Seite dargestellten, vorrangigen Fragen. Zu grundsätzlichen Inhalten und dem Ablauf s. Kap. 5, S.20.

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Nur selbstständige Bebauungspläne (§ 8 Abs. 2 BauGB), vorzeitige Bebauungspläne (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB) und vorzeitig bekannt gemachte Bebauungspläne (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), also solche, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 10 Abs. 2 BauGB im Verbindung mit § 1 BauGB-DVO).

Für eine zeiteffiziente und artenschutzfachlich optimierte Bebauungsplanung ist es zweckmäßig, wenn bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine qualifizierte Abschichtung besonders konfliktträchtiger Standorte unter Artenschutzgesichtspunkten erfolgt ist.

In solchen Planungssituationen, in denen allenfalls geringe oder sehr geringe Konflikte für ein Plangebiet zu erwarten sind (analog Tab. in Kap. 7, S. 28), ist es möglich, dass auf Ebene des Bebauungsplans lediglich eine Plausibilisierung der vorhandenen FNP-Einschätzung – insbesondere vor dem Hintergrund der seither vergangenen Zeit [b)] und möglicher eingetretener Änderungen auf der Fläche oder eines erweiterten Kenntnisstandes – vorgenommen wird. Zumindest kann in einer solchen Planungssituation der Aufwand für zusätzliche Ermittlungen reduziert sein.
Auf die Möglichkeit, unter bestimmten Rahmenbedingungen auf worst case-Annahmen bzw. Wahrunterstellungen zurückzugreifen, wird nochmals hingewiesen (s. dazu Kap. 6). Jedenfalls bei einer Lebensstätten-Nutzung, die über die Jahre einem stärkeren räumlichen Wechsel unterliegt, wie etwa diejenige, die sich durch ein konkretes Nest oder die Besetzung einer bestimmten Baumhöhle manifestiert, kann es ohnehin zielführend bzw. erforderlich sein, wenn „neben der – nie vollständig möglichen – Erfassung konkret genutzter Schutzstätten das grundsätzliche Habitatpotenzial eines Untersuchungsraums“ [c)] abgeschätzt wird und dies in die artenschutzfachliche wie -rechtliche Beurteilung angemessen eingestellt wird.

Bevor ein neues Wohngebiet erschlossen werden kann, sind im Rahmen des Bebauunsplans auch artenschutzrechtliche Fragen zu klären. ***Erforderliche Maßnahmen sind umfassend zu ermitteln, festzulegen und rechtlich zu sichern.***

Noch stärker als auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hängt auf der Ebene der Bebauungsplanung der zeitliche Ablauf des Planverfahrens bis zum Satzungsbeschluss bzw. – sofern erforderlich – bis zur Genehmigung von der Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen ab. Der Zeitraum zwischen Satzungsbeschluss und möglichem Beginn konkreter baulicher Tätigkeiten ist u. a. davon abhängig, ob zunächst die Funktionserfüllung festgesetzter artenschutzbezogener Maßnahmen (im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) gegeben sein muss, wofür i. d. R. ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich ist (ein- bis ggf. mehrjährige Zeiträume). Gleiches gilt für Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG.

Eine gute Basis für die Beurteilung artenschutzfachlicher und -rechtlicher Belange auf Bebauungsplanebene ist zunächst die Auswertung und Heranziehung vorhandener Daten und einer Übersichtsbegehung in Frage stehender Flächen durch Personen, die eine qualifizierte Ersteinschätzung zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes abgeben können (Relevanzcheck

b) *Unabhängig von ggf. früher strukturell eingetretenen, einfach erkennbaren Veränderungen hat sich hierzu ein Orientierungswert von 5 Jahren herausgebildet, ab dem die Aktualität naturschutzfachlicher Daten und Bewertungen jedenfalls geprüft bzw. plausibilisiert werden sollte.*
c) *so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 18.4.2018, Az. 5 S 2105/15*

und darauf basierende Bewertung, ggf. bereits durch die FNP-Bearbeitung vorhanden, s. Kap. 6 und 7). In den meisten Fällen dürfte zusätzlich eine Bestandsuntersuchung erforderlich sein. Prüfungsumfang und Prüfungsdichte ergeben sich aus dem konkreten Einzelfall (u. a. anhand der potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen). Dies ist im Praxisbeispiel ab S. 37 exemplarisch und vertieft dargestellt.

FESTSETZUNGEN IM B-PLAN UND UMGANG MIT PLANEXTERNEN FLÄCHEN/MASSNAHMEN

Was im Bebauungsplan festgesetzt werden darf, ist abschließend in § 9 Abs. 1 bis 4 BauGB geregelt. Ein darüber hinaus gehendes Festsetzungsfindungsrecht besteht nicht. Im Bebauungsplan können u. a. die in der folgenden Tabelle erläuterten Festsetzungen getroffen werden.

Die Festsetzung kann im gegenständlichen Bebauungsplan (= plangebietsintern) oder einem anderen (= plangebietsextern) vorgenommen werden (§ 9 Abs. 1a BauGB). Zudem

Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan *mit Bezug zum Artenschutz (Auszug und Beispiele, keine vollständige Auflistung).*

FESTSETZUNGSMÖGLICHKEIT	RECHTSGRUNDLAGE	BEZUG ZUM ARTENSCHUTZ (BEISPIELE)
Art und Maß sowie bestimmte weitere Vorgaben für die zulässigen baulichen Nutzungen	§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 ff. BauGB	Etwa zur Minderung der von zukünftigen Gebäuden in einem Baugebiet ausgehenden Störwirkungen auf angrenzende Flächen, ggf. auch zur Minderung von Tötungsrisiken
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und deren Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	Etwa als erforderlicher Korridor für tages- oder jahreszeitliche Ortsveränderungen relevanter Tierarten oder als Abstands- und Pufferfläche zu sensiblen, angrenzenden Lebensstätten
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Insbesondere zur Sicherung, Optimierung oder Neuschaffung von Lebensstätten relevanter Tier- oder Pflanzenarten; auch Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Glas und Licht
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit o. a. zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Etwa zur Sicherung von Pflegemaßnahmen in ansonsten un- oder schwer zugänglichen Bereichen
Bestimmte Anpflanzungen oder Pflanzbindungen für Flächen sowie für Teile baulicher Anlagen (Ausnahme landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	Etwa zur Minderung von Störwirkungen auf angrenzende Flächen, zur Minderung von Tötungsrisiken, ggf. auch zur Sicherung der „Durchwanderbarkeit“ von Bereichen eines Gebiets für Tierarten
Zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit bestimmter festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen und Anlagen bzw. deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände; dabei soll die Folgenutzung festgesetzt werden	§ 9 Abs. 2 BauGB; so genannte „bedingte Baurechte“	Etwa zur Sicherung der Funktionsfähigkeit spezieller Maßnahmen im Ablauf einer Erschließung bzw. Bebauung (zeitliche Staffelung); so können bestimmte Bautätigkeiten erst zulässig sein, wenn die herzustellenden Artvorkommen in bestimmten Maßnahmenflächen nachgewiesen wurden

können weitere plangebietsexterne Maßnahmen außerhalb von Bebauungsplangebieten umzusetzen sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die fachlichen Anforderungen an bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen i. d. R. nicht innerhalb oder im Nahbereich von Gebäuden oder etwa von beleuchteten Bereichen erfüllt werden können und daher eine plangebietsexterne Maßnahme in spezifischer Umfeldsituation zwingend erforderlich sein kann.

Für die rechtliche Sicherung der Umsetzung von Festsetzungen und für detaillierte Regelungen zur praktischen Abwicklung sowie für weitere Maßnahmen kommen, insbesondere auch für plangebietsexterne Maßnahmen, plan-ergänzende städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Betracht.

Beispiele für Festsetzungen sowie externe Maßnahmen mit Artenschutzrelevanz sind in nebenstehender Tabelle zusammengestellt und im folgenden Fallbeispiel dargestellt.

ERGEBNISSE AM BEISPIEL

Ausgangssituation

Eine Gemeinde plant ein neues Wohngebiet in Ortsrandlage[a)]. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst überwiegend Äcker, daneben einzelne Parzellen mit Grünland, Brachen, Obstbaumbestand und sonstigen Gehölzen (Abbildung unten).

***Ortsrandsituation** mit Gehölzgruppen, Grünland und angrenzendem Ackerbereich: Eine häufig anzutreffende Situation bei der Bebauung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich.*

Auf Basis eines Relevanzchecks wird ein artenschutzbezogenes Untersuchungsprogramm abgeleitet, das die folgenden Arten bzw. Artengruppen umfasst: Brutvögel, Fledermäuse (insbesondere Bedeutung der am Südrand des Gebiets verlaufenden Gehölzstruktur als mögliche Flugstraße/Transferroute zwischen Siedlungsbereich mit möglichen Quartieren und dem Umfeld), Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und die Äcker besiedelnde Pflanzenart Spelz-Trespe. Auf eine Bestandskontrolle der Haselmaus wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet,

FALLBEISPIEL B-PLAN – VORGESEHENER GELTUNGSBEREICH

a) *Fiktivbeispiel, orientiert an zahlreichen Praxisfällen*

weil die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Art unter den gegebenen Rahmenbedingungen bei sehr kleinen, zudem überwiegend als weniger geeignet eingestuften Gehölzbeständen ohne Anbindung an Wald oder umfangreiche Heckenstrukturen als lediglich sehr gering bewertet und die Art nicht erwartet wird. Es wird darüber hinaus kein zusätzlicher Erfassungsbedarf für die Ermittlung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form von Artbestandsaufnahmen gesehen, d. h. im vorliegenden Fall wird die Beschränkung auf die im engeren artenschutzrechtlichen Kontext relevanten Arten auch für die bauleitplanerische Gesamtabwägung als ausreichend erachtet.

*Bestandserfassungen der Brutvogelfauna gehören zu **regelmäßigen umweltfachlichen Aufgaben** bei der Aufstellung eines B-Plans.*

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wird berücksichtigt, dass das neue Wohngebiet durch seine Kulisse nach Westen hin Feldvogelvorkommen der offenen Landschaft mit mittlerweile gefährdeten Arten wie die Feldlerche beeinträchtigen kann. Daher wird das Untersuchungsgebiet in diese Richtung deutlich größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans abgegrenzt (Abbildung unten).

FALLBEISPIEL B-PLAN – ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

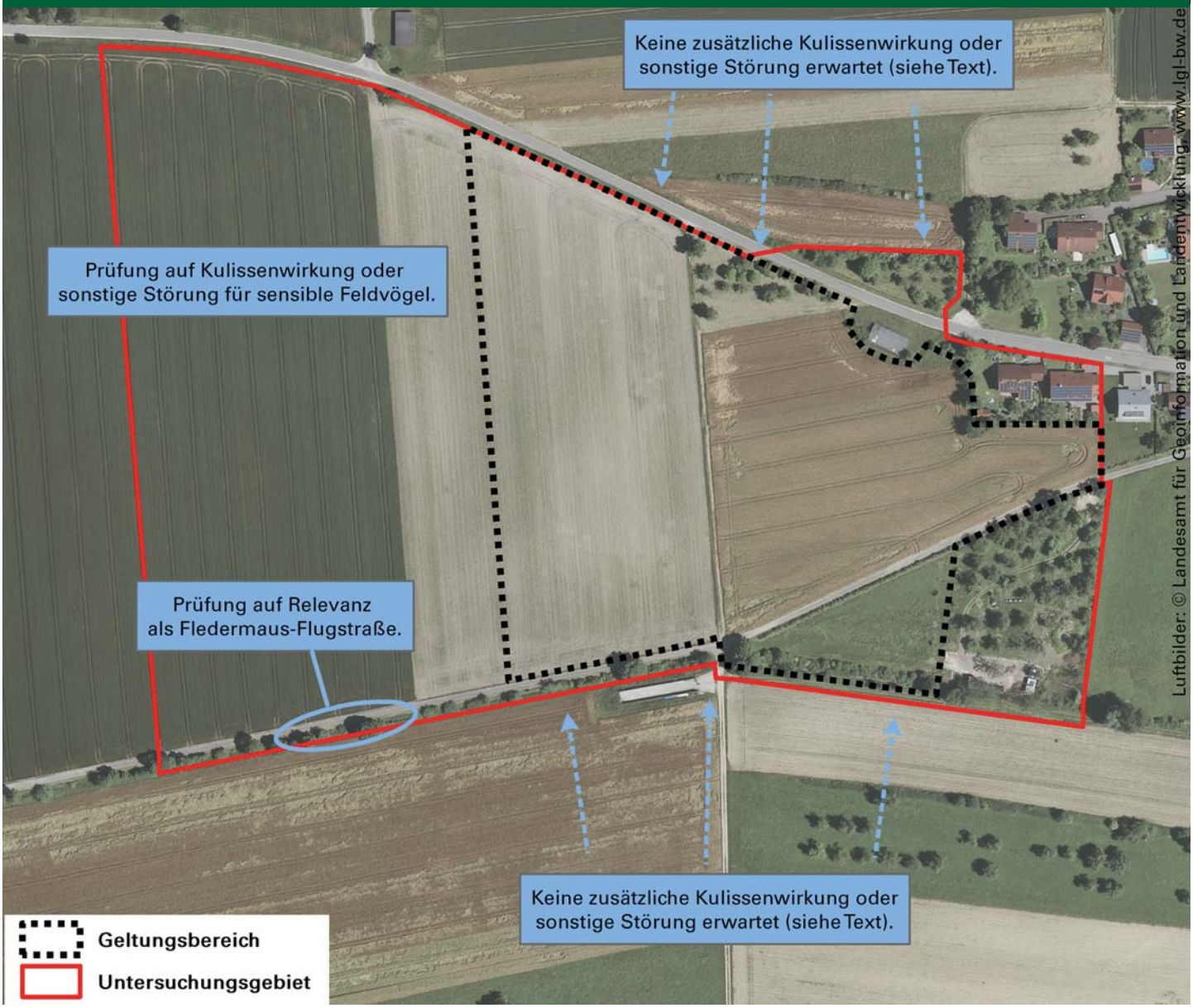

Weiteres Vorgehen im Grundbeispiel

Im Grundbeispiel wird weder eine relevante Fledermausflugstraße oder ein Fledermausquartier im B-Plangebiet, noch werden Vorkommen von Spelz-Trespe, Zauneidechse oder Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist. Die artenschutzrechtlich und -fachlich relevanten Sachverhalte beschränken sich auf die Gruppe der Brutvögel. Bei diesen befinden sich einzelne Reviere naturschutz- und planungsrelevanter Arten innerhalb des B-Plangebiet bzw. seines möglichen Wirkraums (Abbildung unten). Häufige und verbreitete Arten werden in Text und Tabellen mit dokumentiert, eine spezifische Einzelbeurteilung für diese Arten ist im vorliegenden Fall aber nicht erforderlich (vgl. auch S. 34).

*Bei der **Erfassung von Fledermäusen** kommen u.a. Ultraschall-Detektoren sowie der Fang und die Besenderung von Tieren zur Auffindung ihrer Quartiere zum Einsatz.*

FALLBEISPIEL B-PLAN – BESTANDSSITUATION BRUTVÖGEL (REVIERZENTREN)

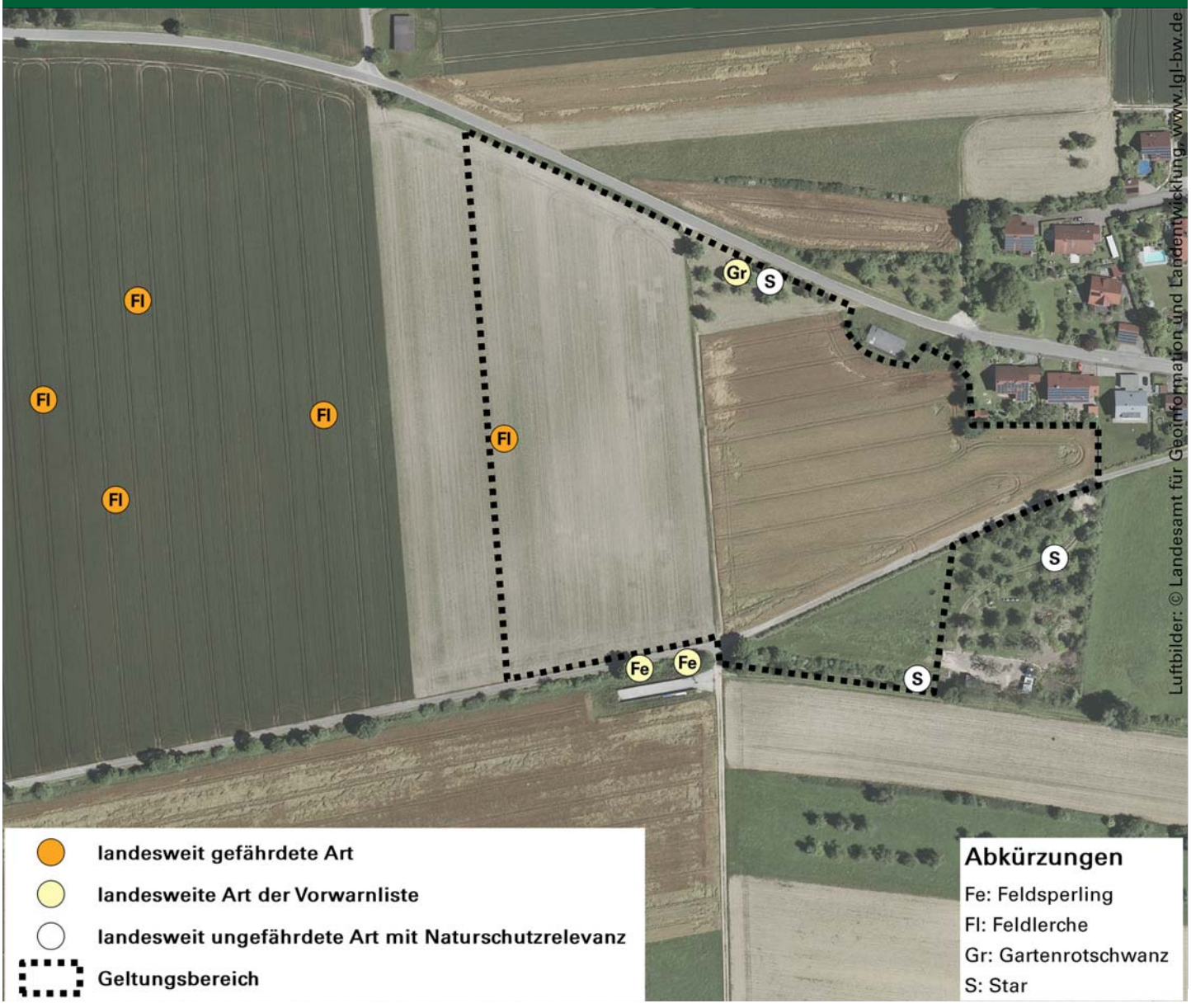

*Die **Feldlerche** ist eine gefährdete Art der Ackerlandschaft und meidet die Nähe von Kulissen.*

Es erfolgt eine differenzierte Auseinandersetzung damit, bei welchen der wertgebenden Vogelarten welche Beeinträchtigungen (bei Realisierung der auf Basis des B-Plans ermöglichten Bebauung und Infrastruktur) zu erwarten und als Verbotstatbestände zu bewerten sind. Bei der Feldlerche wird bezogen auf vorliegende Literatur ein kulissenbedingter Störeffekt bis 150 m Distanz berücksichtigt. Zudem wird geprüft, bei welchen Arten die Vermeidung verbotsrelevanter Beeinträchtigungen erreicht werden kann, etwa durch kleinräumig geänderte Abgrenzung der geplanten Erschließung und Bebauung oder durch spezifische andere Schutzmaßnahmen. Gelingt dies, ohne das Ziel und die Grundkonzeption des B-Plans in Frage zu stellen, stellen sich artenschutzrechtlich keine durchschlagenden Hindernisse.

Ist eine Vermeidung im artenschutzrechtlichen Sinn nicht vollumfänglich möglich, so stellt sich i. d. R. insbesondere die Frage nach funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, soweit nicht auch noch Fragen des Individuenschutzes (s. dazu das Beispiel Zauneidechse ab S. 44) oder ggf. einer erheblichen Störung zu behandeln sind.

FALLBEISPIEL B-PLAN – ERMITTLUNG VON KONFLIKTEN

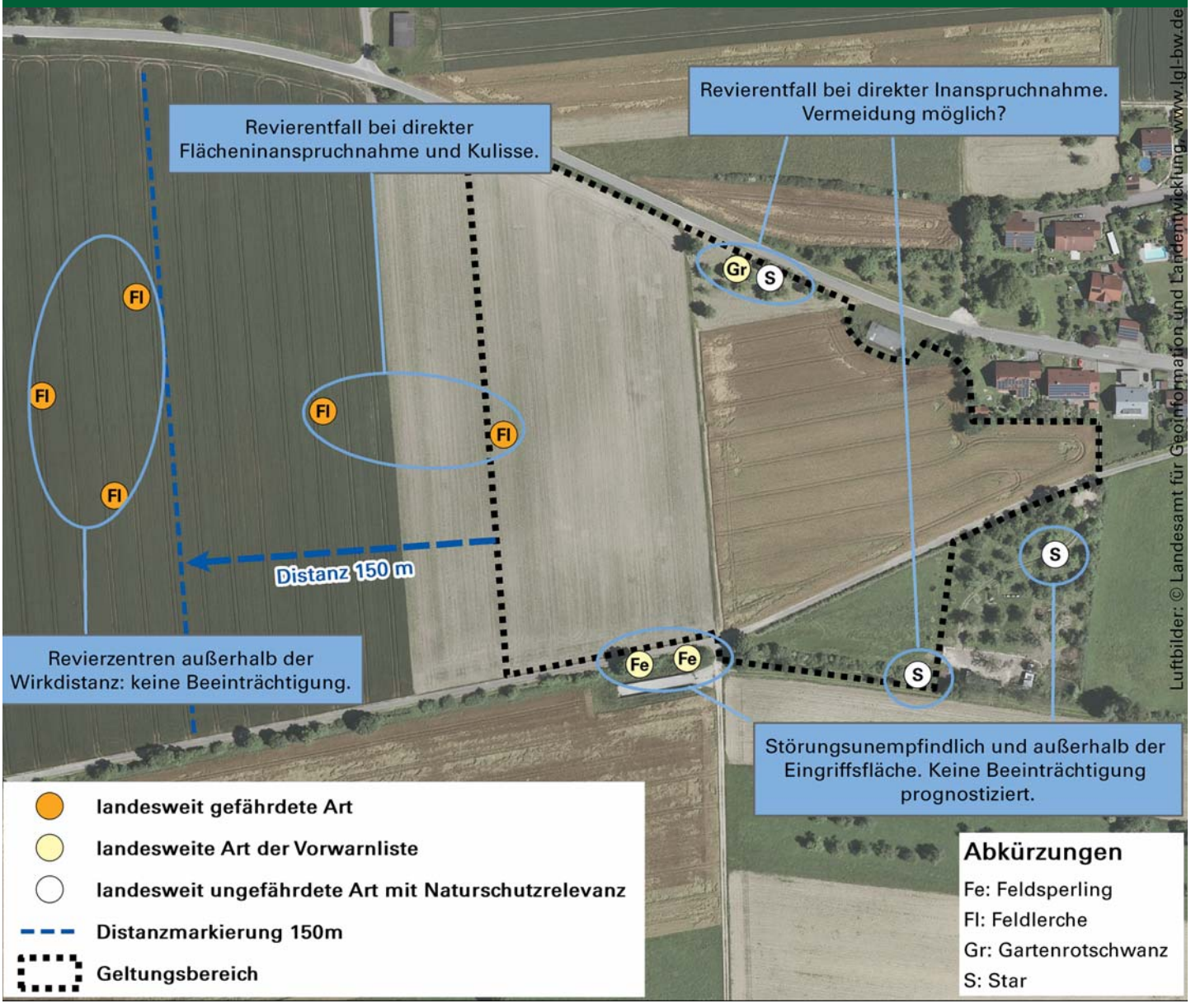

In der konkreten Planung (Entwurf des Plans) wird den erwarteten artenschutzrechtlichen Konflikten mit Vogelarten durch eine Kombination aus Vermeidung, plangebietsinternen und plangebietsexternen Maßnahmen begegnet. Diese führen in Teilen zu einer vertretbaren Reduktion der geplanten Wohnbaufläche bei gleichzeitigem Erhalt, Neuanlage und spezifischer Optimierung bzw. Pflege bestimmter Grünstrukturen. Zudem ist eine plangebietsexterne Maßnahme für die Feldlerche vorgesehen.

Die Maßnahmen M1 und M2 am südlichen und nördlichen Gebietsrand beinhalten die dauerhafte Pflege von Grünflächen und/oder Gehölzbeständen als Brut- und Nahrungsraum der betreffenden Vogelarten (Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling) sowie zusätzliche Nistmöglichkeiten. Das Pflanzgebot für die Fläche P1 am westlichen Gebietsrand ist vor allem auf die Vermeidung zusätzlicher Kulissenwirkung gegenüber den angrenzenden Ackerbereichen ausgerichtet und beinhaltet den Verzicht auf Gehölze.

*Die **Brutvorkommen** von Star (oben links) und Gartenrotschwanz (oben rechts) können maßnahmenseitig gesichert werden, für den Feldsperling (unten) am Gebietsrand wurde keine Beeinträchtigung prognostiziert.*

FALLBEISPIEL B-PLAN – ABLEITUNG VON MASSNAHMEN

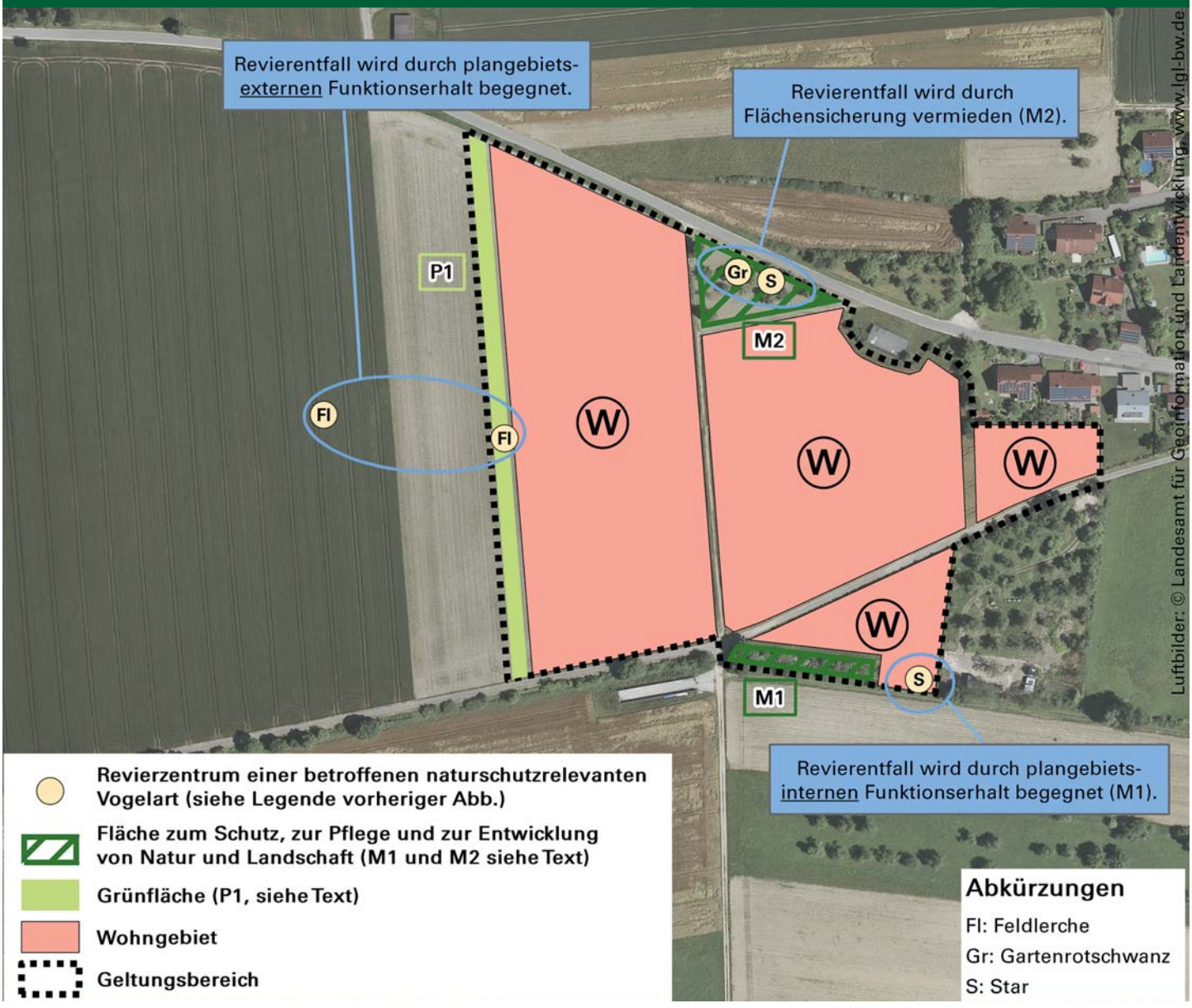

Für den bei Verwirklichung des B-Plans prognostizierten Entfall zweier Feldlerchenreviere wird eine plangebietsexterne Maßnahme umgesetzt (Abbildung unten). Hierbei werden zwei Blühstreifen auf einer Ackerfläche der Gemeinde dauerhaft eingerichtet und entsprechend den Ansprüchen der Art gepflegt. Zum Zwecke der Erfolgssicherung sind sowohl für die Herstellung als auch für die Pflege der Flächen fachliche Detailvorgaben zu berücksichtigen.

*Für die Feldlerche neu angelegter **Blühstreifen** auf einer im übrigen „landwirtschaftlich" genutzten Fläche.*

Die Flächen befinden sich in Gemeindebesitz bzw. wurden durch Flächentausch in geeigneter Lage erworben. Bei der Lage wurden Aspekte wie die Distanz zu beeinträchtigenden Kulissen (im vorliegenden Fall einschließlich der naturschutzfachlich vertretbaren Gehölzentfernung) und die erforderliche Distanz großer Teile der Maßnahmenflächen zu stärker frequentierten Wegen (Störungsmeidung) berücksichtigt. Die rechtliche Sicherung erfolgt im vorliegenden Fall über einen städtebaulichen Vertrag zwischen planender Gemeinde und zuständigem Landratsamt.

FALLBEISPIEL B-PLAN – PLANGEBIETSEXTERNE MASSNAHME

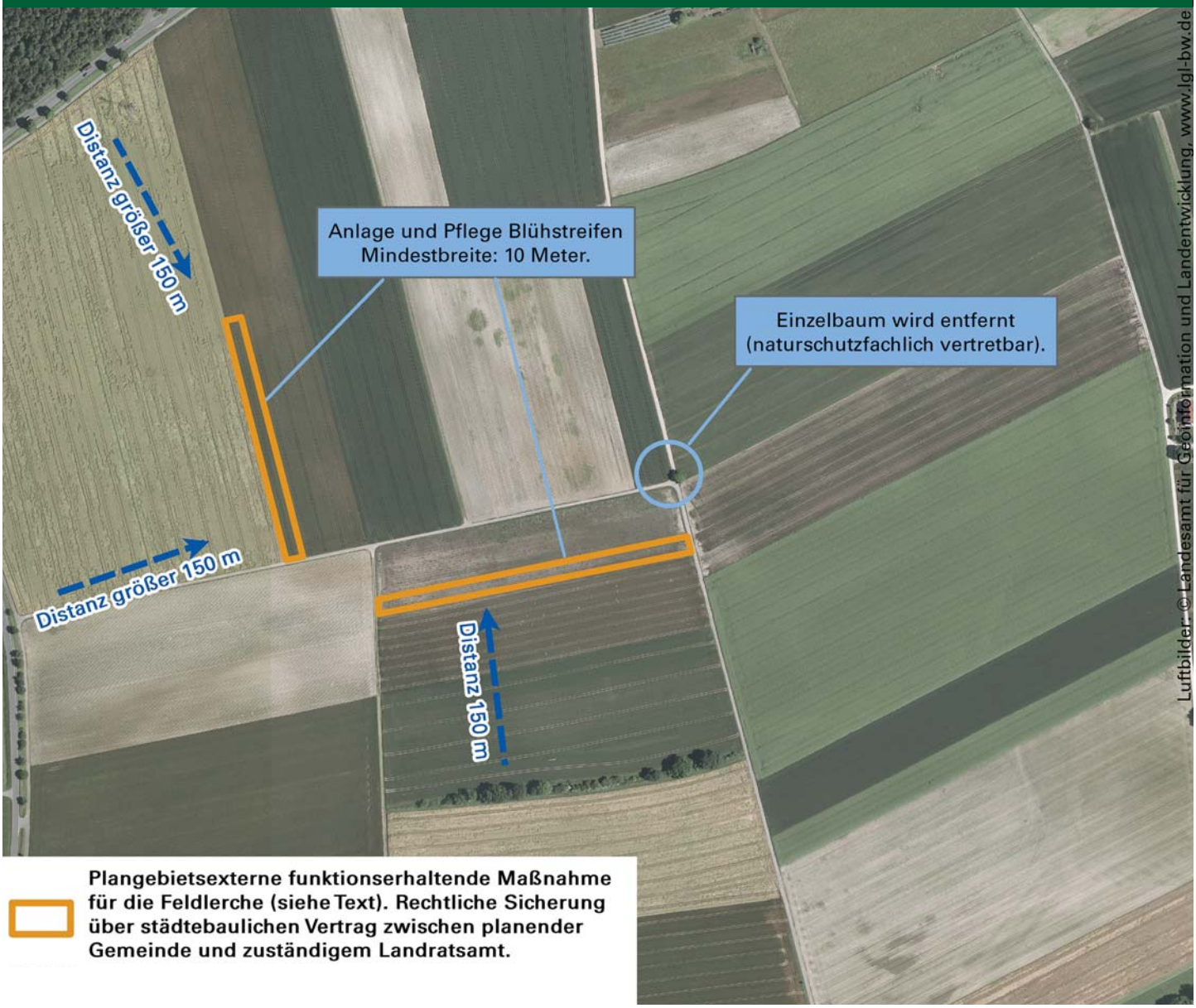

Plangebietsexterne funktionserhaltende Maßnahme für die Feldlerche (siehe Text). Rechtliche Sicherung über städtebaulichen Vertrag zwischen planender Gemeinde und zuständigem Landratsamt.

Variation des Grundbeispiels mit weiteren betroffenen Arten

Ergänzend zum Grundbeispiel wurde am südlichen Gebietsrand eine stark frequentierte Fledermausflugstraße mit strukturgebunden fliegenden Arten wie Braunem Langohr festgestellt, d. h. Arten, die sich bei ihrem Flug eng an vorhandenen vertikalen Strukturen wie Hecken oder Baumreihen orientieren.

Solche Arten haben häufig Quartiere im Siedlungsbereich oder an dessen Rand und fliegen zur Jagd ins Umland. Eine der geplanten Wohnbebauung benachbarte Fläche mit Obstbäumen wird zudem intensiver von Tieren dieser Art bejagt.

Gehölzstrukturen entlang einer Fledermaus-Flugstraße.

*Das **Braune Langohr** gehört zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.*

FALLBEISPIEL B-PLAN – ZUSÄTZLICHE FLEDERMAUS-FLUGSTRASSE

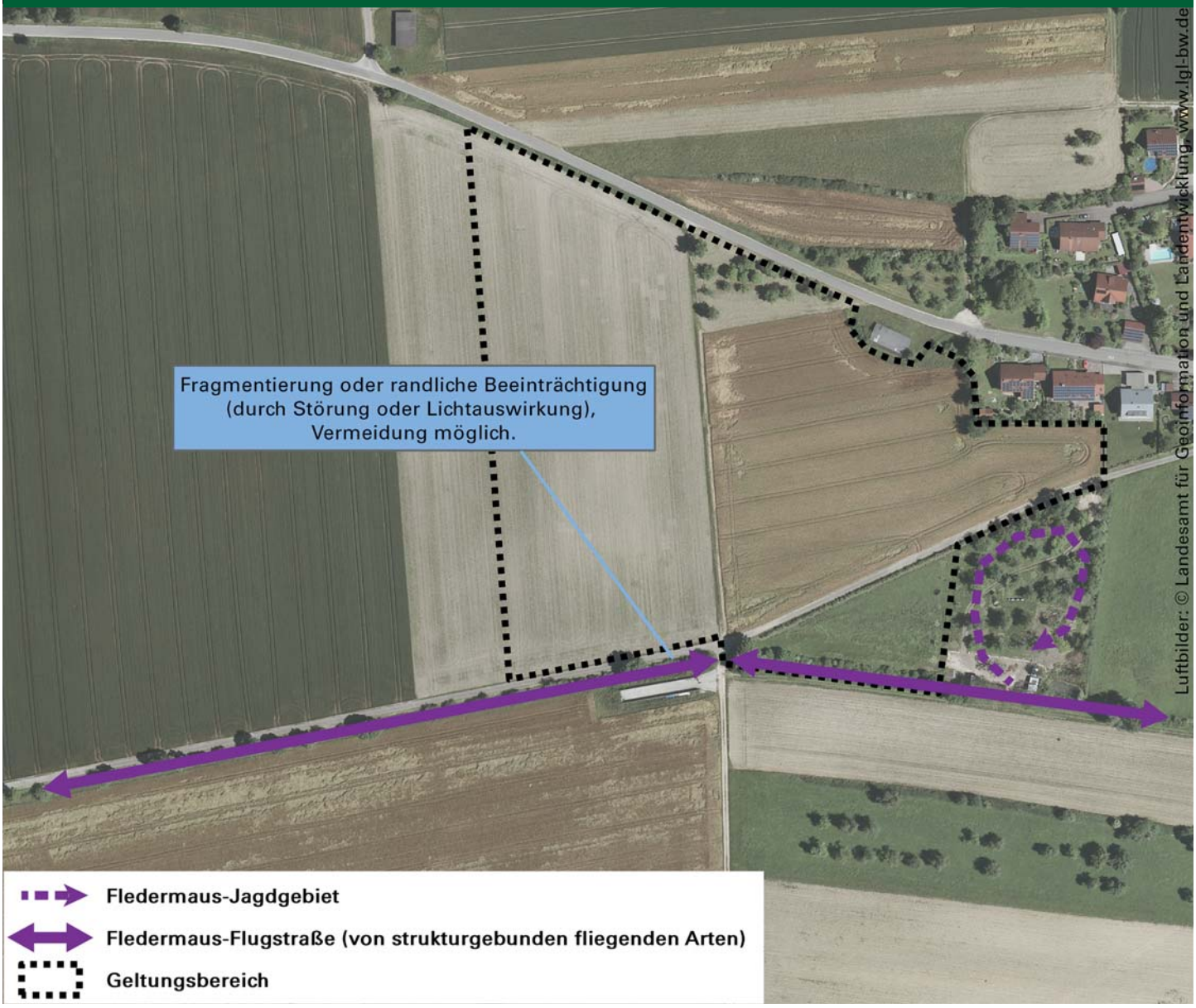

Festgestellt wurde ergänzend zum Grundbeispiel ebenso ein Vorkommen der Zauneidechse auf Teilflächen innerhalb und außerhalb des B-Plangebiets.

Zauneidechsen-Männchen
nach Handfang vor der Umsiedlung.

Die Nachweise – die immer nur einen Teil der tatsächlich vorkommenden Individuen umfassen – lassen auf eine kleinere bis mittelgroße (Teil-)Population der Art mit vermutlich bis zu 50 Individuen innerhalb des B-Plangebiets schließen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf Basis der Nachweise sowie der strukturell geeigneten Flächen in deren Umfeld abgegrenzt und bilanziert (Abbildung unten).

Zur Konfliktlösung bei möglichst geringem Abzug an möglicher Wohngebietsfläche im B-Plangebiet ist für die Zauneidechse neben der Herstellung eines in Fläche und Qualität mindestens gleichwertigen Ersatzlebensraums auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken – etwa während des Baubetriebs – vermieden werden müssen.

Wäre letzteres nicht möglich, käme bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nur eine Realisierung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Betracht.

FALLBEISPIEL B-PLAN – ZUSÄTZLICHE ZAUNEIDECHSEN-VORKOMMEN

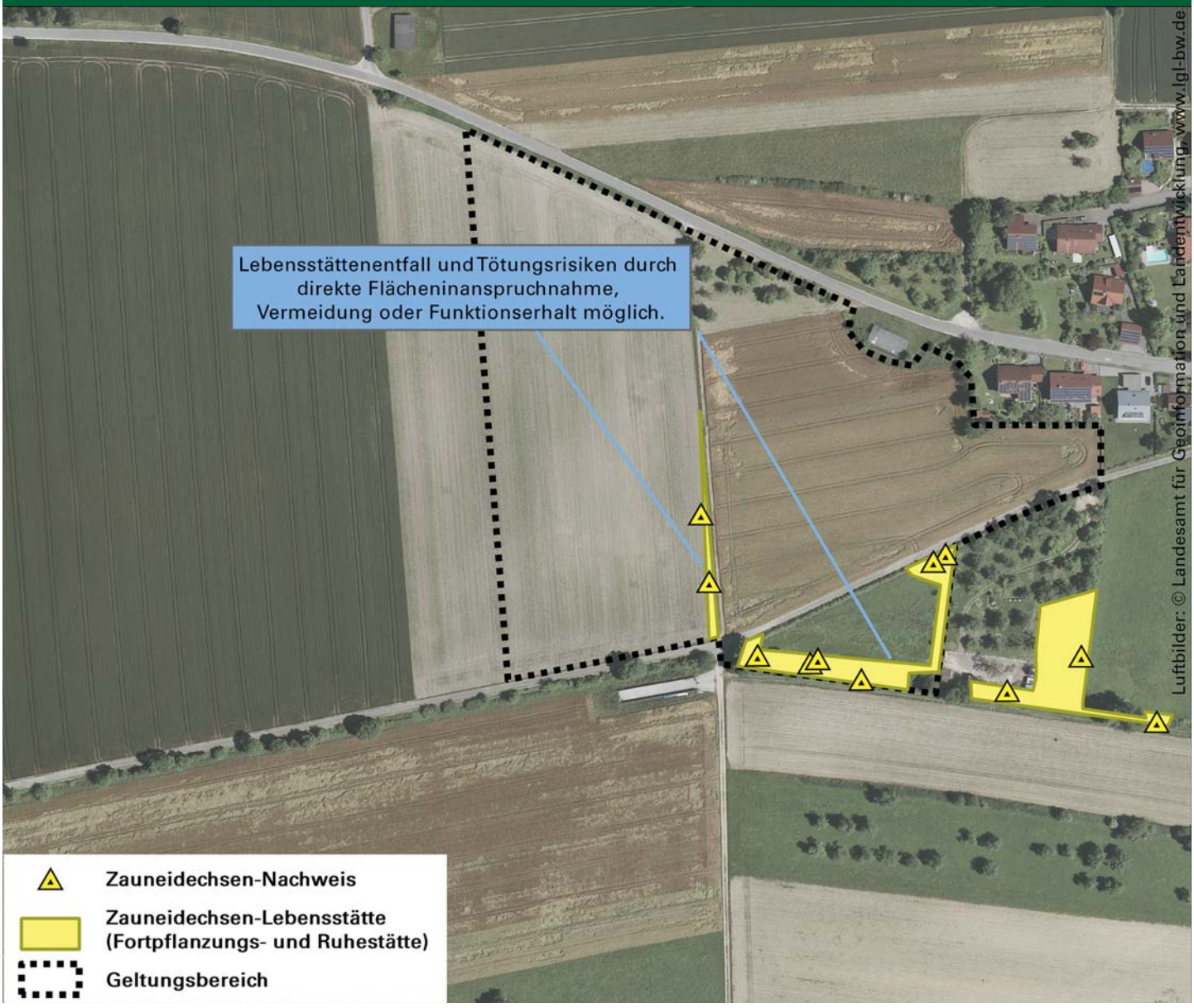

In Weiterführung der konkreten Planung aus der Abbildung auf S. 41 (Konzept des Plans) wird den erwarteten zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch weitere Maßnahmen Rechnung getragen. Neben der Vermeidung von Tötungsrisiken bei der Zauneidechse wird deren Ersatzlebensraum durch Ausweitung und Modifikation der Maßnahmenfläche M1 entwickelt und gesichert, womit eine weitere vertretbare Reduktion der Wohngebietsfläche verbunden ist.

Alternativ könnte eine außerhalb gelegene, ggf. bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche herangezogen werden, was hier nicht verfolgt wurde.

Einer Beeinträchtigung der Funktion der Fledermausflugstraße u. a. durch randliche Beleuchtung wird durch Kombination aus der o. g. Flächensicherung (M1) und einer Schutzpflanzung zwischen Wohngebietsfläche und südlich verlaufendem Feldweg (P2) begegnet (s. S. 47).

FALLBEISPIEL B-PLAN – ZAUNEIDECHSEN – MASSNAHMEN

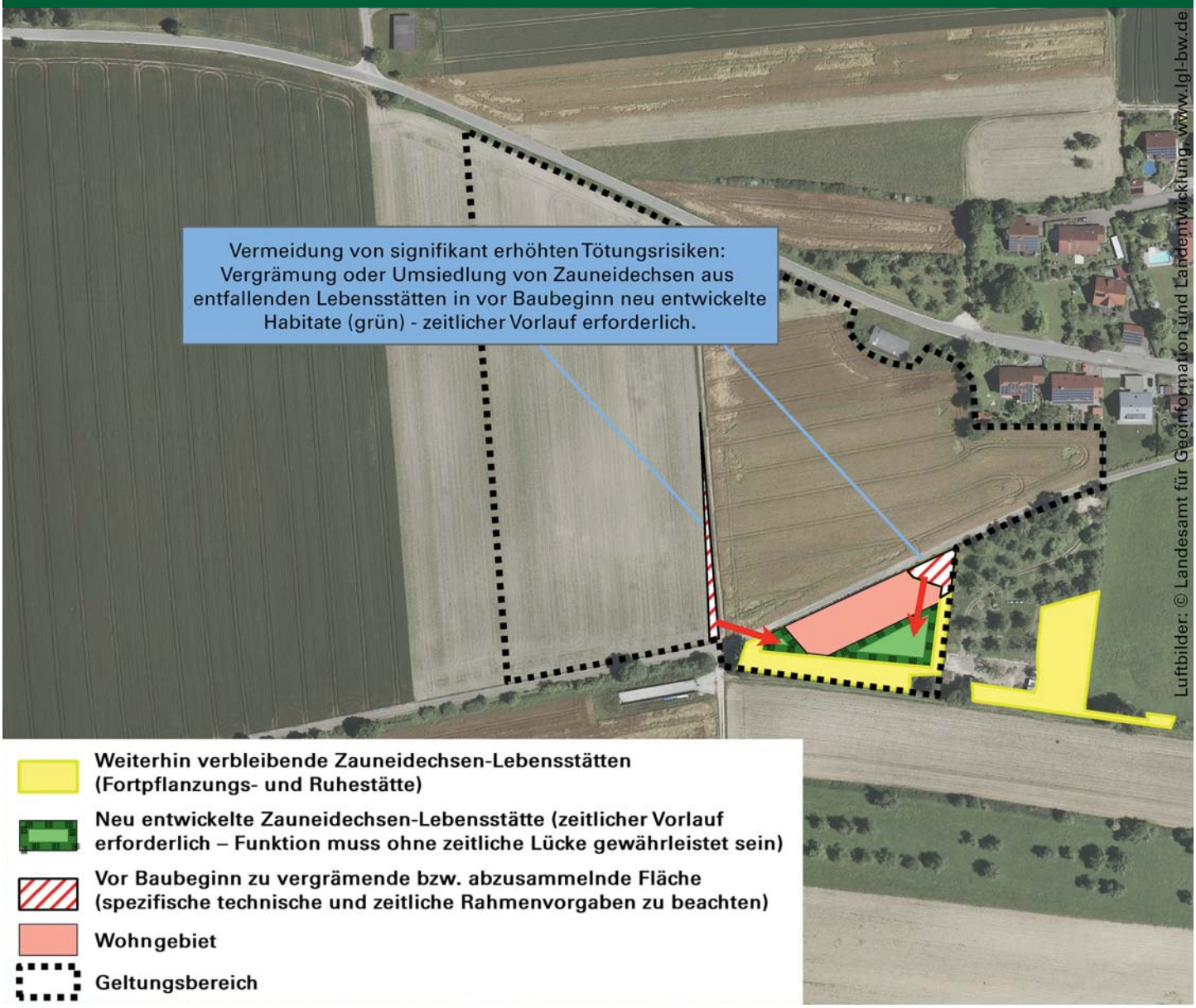

Die im vorliegenden Fall für die Zauneidechse vorzusehenden Maßnahmen umfassen eine Kombination aus der zeitlich um rd. eineinhalb Jahre vorgezogenen Neuentwicklung oder Optimierung geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die vor Baubeginn in jenen Bereichen durchzuführende Vergrämung bzw. Bergung und Umsiedlung von Eidechsen. Hierdurch ist es möglich, den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht eintreten zu lassen.

Voraussetzungen hierfür sind die adäquate Bereitstellung von Flächen (in für die Art geeignetem Zustand) einschließlich einer dauerhaften Pflege in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Vorkommen, die Vermeidung einer zeitlichen Lücke in den betroffenen Funktionen und ein technisch wie fachlich im konkreten Fall passendes Konzept für die Vergrämung bzw. Umsiedlung. Letzteres muss ggf. für die Bauphase einen Rückwanderschutz durch einen geeigneten Zaun einschließen, damit Tiere aus angrenzenden Flächen nicht ins Baufeld zurückwandern. Die entsprechenden Maßnahmen werden in aller Regel seitens der zuständigen Naturschutzbehörden als verhältnismäßig eingestuft und im Rahmen der Bestimmungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 (in Verbindung mit Nr. 3) BNatSchG auch verlangt. Anfallende Kosten können abhängig von Flächengröße, Flächenzuschnitt und möglichem zeitlichem Ablauf stark variieren.

*Beispiel einer **Folienvergrämung** (oben): Durch Auflage einer lichtundurchlässigen Folie während der Aktivitätszeit der Eidechsen werden Flächen beschattet und die Individuen zur Abwanderung in angrenzende Flächen bewogen.*

*Beispiel eines überjährig stehenden **Reptilienzauns** (Mitte). Weil sich die Erschließung über mehrere Jahre erstreckt, wird der Rückwanderschutz auch über diesen Zeitraum aufrechterhalten. Hierzu gehören eine regelmäßige Kontrolle und Instandsetzung, soweit erforderlich.*

***Neu entwickelter Lebensraum** für die Zauneidechse (unten) mit ausreichend Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Nahrungsfläche.*

WIE IST MIT EINEM ARTEN-SCHUTZRECHTLICHEN AUSNAHME-ERFORDERNIS UMZUGEHEN?

Hierzu wird grundlegend auf Kap. 7 S. 32 verwiesen. Wie dort bereits angemerkt, sind die zu überwindenden Hürden allerdings, abhängig von den konkret betroffenen Arten, unterschiedlich hoch und die Erteilung einer Ausnahme kann auch daran scheitern, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten nicht oder nicht mit einer für die Erteilung ausreichenden Prognosesicherheit vermieden werden kann (s. Kap. 10).

Im Gegensatz zur FNP-Ebene müssen die für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlichen Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans detailliert geplant und rechtlich gesichert sein.

FALLBEISPIEL B-PLAN – GESAMTKONZEPT MASSNAHMEN

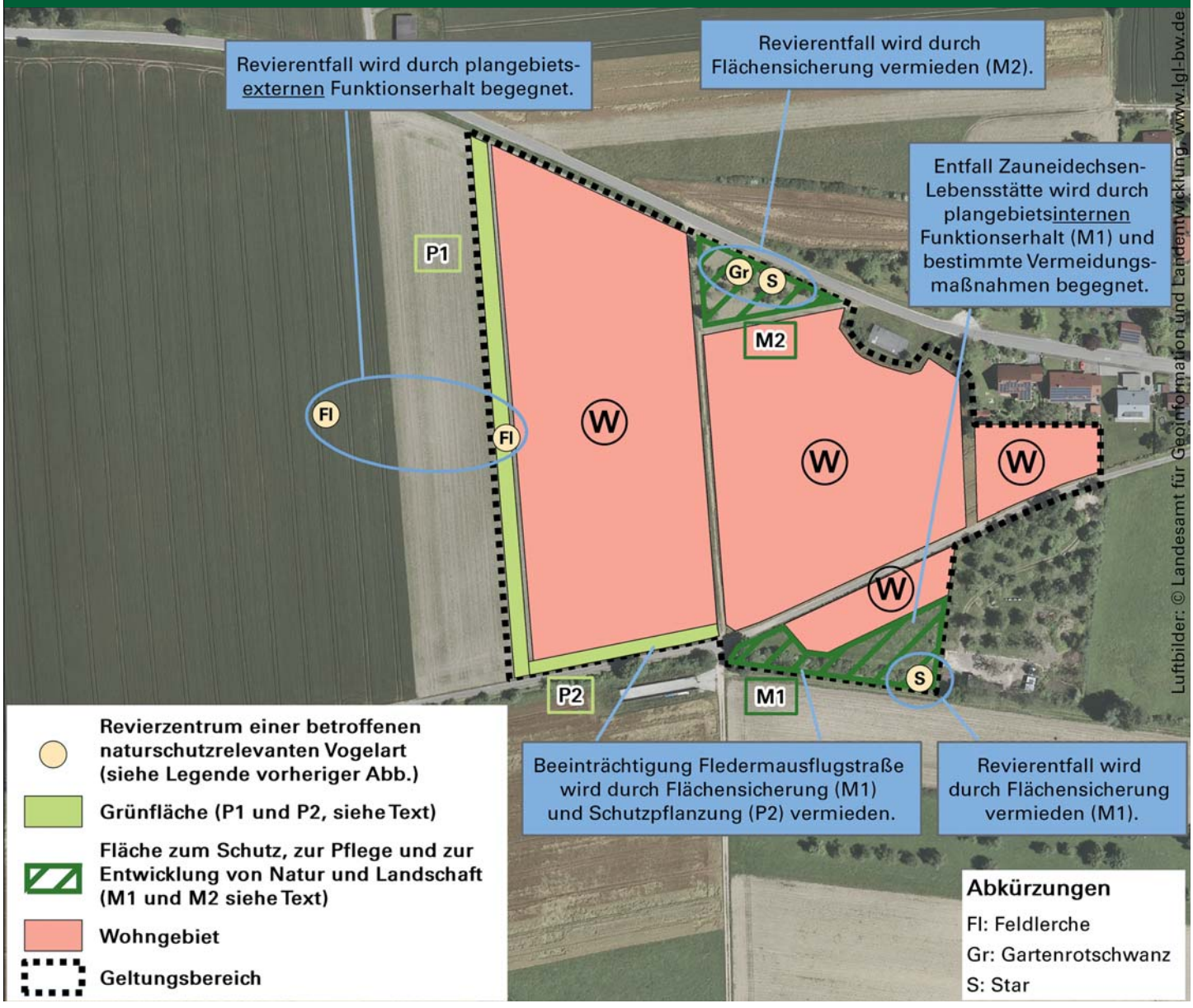

9 Artenschutz bei Bauvorhaben

VORRANGIGE FRAGEN

Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage ist entsprechend der differenzierten Regelungen der Landesbauordnung (LOB) entweder verfahrenspflichtig oder verfahrensfrei.[a)] Ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, so enthält im Fall des positiven Bescheids die Baugenehmigung alle ggf. notwendigen Nebenbestimmungen.

Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr in einem Dachstuhl. Der eher seltene Fall eines ***offenkundig gravierenden artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikts*** *bei einem geplanten Dachausbau.*

Das Artenschutzrecht ist Teil der bei jedem Bauvorhaben nach § 50 Abs. 5 i. V.m. § 58 Abs. 1 LBO einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Artenschutzrechtlich mittelbar relevant ist die Regelung des § 12 Abs. 4 LBO, die spezifisch aufführt, dass Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, während der Bauausführung geschützt werden müssen. Im Hinblick auf den Artenschutz kann sich solches allerdings auch für unbepflanzte Flächen ergeben (s. Beispiel auf S. 60).

Ebenso wie auf den Ebenen der kommunalen Bauleitplanung kann bei Bauvorhaben eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen erforderlich sein. Dies ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. Diese können von den Eigenschaften eines neu zu errichtenden, zu ändernden oder abzureißenden Gebäudes und von den dortigen Artenvorkommen abhängen. Ferner sind die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Freiflächen und die Umgebung zu beachten. Denn artenschutzrechtliche Sachverhalte können einer Bebauung entgegenstehen oder diese nur unter bestimmten Nebenbestimmungen ermöglichen.

In den meisten Fällen resultiert ein solcher Konflikt aus der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf dem Baugrundstück bzw. in oder an einem abzureißenden, zu sanierenden oder umzubauenden Gebäude. Er kann sich aber auch aus Tötungsrisiken für dort lebende Tierarten und ihre Fortpflanzungsstadien ergeben (s. im Detail Kap. 4 ab S. 16 zu den entsprechenden Verboten).

Der grundsätzliche Prüf- und Kontrollauftrag für die zuständige Baurechtsbehörde ergibt sich für bestimmte Verfahren aus § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBO in Verbindung mit den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen.[b)]

Die zentral auf Ebene eines Bauvorhabens zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- Können durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden (art- und verbotsspezifisch)[c)] ?
- Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

a) *Zu verschiedenen Verfahrensarten im Zusammenhang mit dem Prüf- und Kontrollauftrag der zuständigen Baurechtsbehörde sowie den Möglichkeiten des Bauherren vor allem ab S. 50.*
b) *Dieser Prüf- und Kontrollauftrag für die zuständige Baurechtsbehörde erstreckt sich im Wesentlichen auf die genehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 49 LBO.*

- Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?
- Ist für das Bauvorhaben eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erforderlich und wenn ja, liegen die Voraussetzungen hierfür vor?
- Was ist im Sinne einer Ökologischen Baubegleitung bzw. eines Monitorings notwendig?

Die erforderlichen artenschutzbezogenen Maßnahmen sind in der Baugenehmigung umfassend als Nebenbestimmungen festzulegen (Beispiele auf S. 57). Sie können bereits im Vorfeld in die Bauvorlagen aufgenommen werden.

VORGEHENSWEISE, VERFAHRENSARTEN UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Soweit das entsprechende Vorhaben nach den Regelungen der LBO genehmigungspflichtig ist oder es sich um ein Vorhaben in Kenntnisgabeverfahren handelt, werden die dafür erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht (§ 53 LBO). Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der schriftliche Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) zu übermitteln. Entweder ist die Gemeinde selbst zuständige untere Baurechtsbehörde, oder sie leitet die Unterlagen an diese Behörde weiter. Regelungen zu entsprechenden Fristen enthält die LBO.

Nach den Regelungen der LBO hat die zuständige Baurechtsbehörde nur in bestimmten Verfahren einen Prüfauftrag, der auch das Artenschutzrecht umfasst. Eine differenzierte Übersicht gibt die Tabelle auf der folgenden Doppelseite. Dort ist auch benannt, welche Möglichkeiten der Bauherr bei den einzelnen Verfahrensarten hat, ergänzend oder unabhängig von der baubehördlichen Prüfung Sicherheit bezüglich des Artenschutzes zu gewinnen. Dies kann wichtig sein, da bei artenschutzrechtlichen Verstößen u. a. ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen (Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG §§ 69 ff), aber auch z. B. Baueinstellungen unterschiedlicher Dauer möglich sind. Soweit es zu Umweltschäden an geschützten Arten gekommen sein sollte oder solche drohen, besteht die Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen (§ 19 BNatSchG; s. auch Kap. 2, S. 10).

c) *Bei häufigen und verbreiteten Arten, etwa unter den gehölzbrütenden Vogelarten (z. B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel), die von geringer naturschutzfachlicher Relevanz sind, kann in der Prüfung regelmäßig auf Gruppen oder so genannte „Gilden" abgestellt werden. Gerade dann ist i. d. R. davon auszugehen, dass beim einzelnen Vorhaben – jedenfalls unter Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben zur Tötungsvermeidung (Ausschluss der Hauptbrutzeiten) – nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Nur im Ausnahmefall kann bei solchen Arten über baubedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiken hinaus eine Prüfung der Verbotstatbestände im Einzelnen erforderlich sein (s. dazu Hinweis in Kap. 8, S. 34). Können ausschließlich solche Arten betroffen sein, so ist i. d. R. eine allgemeine Nebenbestimmung zu zulässigen Bauzeiträumen ausreichend (s. Beispiel in Tab. auf S. 57).*

Absperrungen am äußeren Rand oder zur Untergliederung der Baustelle dienen nicht nur der Sicherheit. Sie können auch zum ***Schutz sensibler Flächen während bestimmter Bauphasen*** *erforderlich sein.*

VERFAHRENSART		BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN	VEREINFACHTES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN (AUF ANTRAG)
Vorschrift		§ 49 LBO, § 58 LBO	§ 52 LBO
Beispiele (vereinfacht) Keine vollständige Listung, zudem können bestimmte Einschränkungen gegeben sein; s. dazu die entsprechende Vorschrift sowie den Anhang der LBO, der verfahrensfreie Vorhaben listet.		Errichtung oberirdischer und unterirdischer Gebäude sowie sonstiger baulicher Anlagen mit Ausnahme von Wohngebäuden bis zu einer Höhe von 7 m (Gebäudeklassen 1 bis 3)	Errichtung von Wohngebäuden, sonstiger Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m oder sonstiger baulicher Anlagen (die keine Gebäude sind)
Behördliche Prüfung des Artenschutzes		Durch Baurechtsbehörde als Teil der öffentlich-rechtlichen Vorschriften; Artenschutz-„Verdachtsfälle“ unter Beteiligung der Naturschutzbehörde (s. Text und Abb. auf S. 53)	Keine
Nicht - förmliche Kenntnisgabe Baurecht an Naturschutz[a)]		Keine (da Teil der Prüfung im Verdachtsfall)	Ggf. soweit ohne eigentliche Prüfung Auffälligkeit / Hinweise auf Betroffenheit Artenschutz
Möglichkeiten des Bauherren, um Sicherheit bzgl. des Artenschutzes zu gewinnen[b)]	Im Rahmen des LBO-Verfahrens	Im Bauantrag bereits Maßnahmen des Artenschutzes nach behördlicher Voranfrage/Abstimmung bzw. fachgutachterlicher Bewertung (s .u.) vorsehen (ggf. auch für Spalten 3 und 4 relevant)	Der Bauherr braucht das vereinfachte Verfahren nicht zu beantragen (s. dann Spalte 2). Bei Wohngebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m ist das Baugenehmigungsverfahren jedoch nicht eröffnet
	Ergänzend an untere Baurechtsbehörde	Vor Einreichung des Bauantrags Antrag des Bauherrn auf Bauvorbescheid zu evtl. Artenschutzfragen des Vorhabens (§ 57 LBO), nach Möglichkeit mit Begründung des Anlasses	
	An untere Naturschutzbehörde		Formlose Voranfrage, ggf. Bitte um Abstimmung mit Fachgutachter (s. u.) oder Antrag auf feststellenden Verwaltungsakt, ggf. einschließlich artenschutzrechtlicher Ausnahme oder Befreiung, soweit erforderlich (Näheres auf S. 50 und in Kap. 11)
	Beauftragung Fachgutachter	Im Sinne eines „Relevanzchecks“ und soweit dann erforderlich mittels einer vertiefenden Untersuchung; Einbindung der Ergebnisse in Abstimmung mit der Behörde und in den Bauantrag	

KENNTNISGABEVERFAHREN	VERFAHRENSFREI
§ 51 LBO	§ 50 LBO
Errichtung von Wohngebäuden, sonstiger Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m oder sonstiger baulicher Anlagen (die keine Gebäude sind), soweit im Bereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans gelegen und nach dessen Festsetzungen zulässig. Abbruch von nicht verfahrensfrei gestellten Anlagen und Einrichtungen	Abbruch freistehender Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m oder sonstiger baulicher Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Außenwandverkleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung (ausgenommen bei Hochhäusern)
Keine	Keine
Ggf. soweit ohne eigentliche Prüfung Auffälligkeit / Hinweise auf Betroffenheit Artenschutz	Keine (Baurechtsbehörde hat i. d. R. keine Kenntnis vom Vorhaben)
Der Bauherr kann die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens beantragen (s. dann Spalte 2). Bei Wohngebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m ist jedoch neben dem Kenntnisgabeverfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren eröffnet.	Keine (ggf. Einbezug ansonsten verfahrensfreier Anteile in ein ohnehin für andere Anlagen/Elemente erforderliches Baugenehmigungsverfahren)
Keine	Keine
Formlose Voranfrage, ggf. Bitte um Abstimmung mit Fachgutachter (s. u.) oder Antrag auf feststellenden Verwaltungsakt, ggf. einschließlich artenschutzrechtlicher Ausnahme oder Befreiung, soweit erforderlich (Näheres auf S. 56 und in Kap. 11)	
Im Sinne eines „Relevanzchecks“ und soweit dann erforderlich mittels einer vertiefenden Untersuchung; Einbindung der Ergebnisse in Abstimmung mit der Behörde und ggf. im Bauantrag	

Prüfung von Artenschutzbelangen im Rahmen unterschiedlicher Verfahrensarten nach LBO

a) *Aufgrund der Fristen bei bestimmten Verfahren muss eine Information rasch erfolgen, um ggf. reagieren zu können.*

b) *Die Verantwortung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzes liegt letztlich beim Bauherrn. Bei Verstößen sind u. a. ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen (Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG § 69 ff), aber auch z. B. Baueinstellung unterschiedlicher Dauer möglich. Soweit es zu Umweltschäden an geschützten Arten gekommen sein sollte oder solche drohen, besteht die Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen (§ 19 BNatSchG). S. auch Kap. 2, S. 10.*

ABLAUF IM BAUGENEHMIGUNGS-VERFAHREN

Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen, ggf. fordert sie bestimmte nach. In diesem Rahmen, insbesondere aber in der nachfolgenden inhaltlichen Prüfung muss sie auch die Frage artenschutzrechtlicher Betroffenheiten in den Blick nehmen. Denn artenschutzrechtliche Sachverhalte können einer Bebauung entgegenstehen oder diese nur unter bestimmten Nebenbestimmungen ermöglichen (s. S. 48).

Sofern im Baugenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Vorschriften verletzt sein könnten (Verdachtsfälle), so ist wie nachfolgend dargestellt zu verfahren.

Phase 1

Im Falle eines Verdachts auf Vorkommen bzw. Betroffenheit geschützter Arten beteiligt die untere Baurechtsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde als berührte Fachbehörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 LBO. Hinweise dazu, wie Verdachtsfälle seitens der Baurechtsbehörden erkannt werden können und eine diesbezüglich möglichst gute Praxis erreicht werden kann, finden sich im Anhang (zu Gebäude- und Freiflächenkontrolle).

Phase 2

Die untere Naturschutzbehörde prüft anhand der Antragsunterlagen, vorliegender Daten und erforderlichenfalls durch Begehung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. [a)]

Phase 3

Liegen ausreichende Anhaltspunkte für eine Betroffenheit geschützter Arten vor (zu berücksichtigen sind dabei z. B. Feststellungen der Behörde aufgrund eigener Ermittlung, plausible Angaben Dritter, geeignete Lebensraumstrukturen, Eigenschaften des Bauvorhabens mit besonderem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial wie etwa großen, verglasten Bauelementen), so teilt die untere Naturschutzbehörde dies der Baurechtsbehörde mit. In einfach gelagerten Fällen kann sie zugleich die ohne weitere Ermittlungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit benennen. [b)] Ansonsten und soweit sie die Prüfung nicht mit eigenen Mitteln vornehmen kann [c)], übermittelt sie den fachlich als erforderlich gewerteten Prüfauftrag an die Baurechtsbehörde. Prüfungsumfang und Prüfungsdichte ergeben sich aus dem konkreten Einzelfall und sind ggf. mit dem Bauherren und dessen Fachgutachter abzustimmen.

Phase 4

Je nach Fallgestaltung ergeben sich im Weiteren folgende Abläufe:

4 a) In einfach gelagerten Fällen kann die untere Baurechtsbehörde die entsprechenden Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufnehmen. Die Baugenehmigung kann – bezogen auf den Artenschutz – erteilt werden (4b ff. entfällt).

4 b) In schwierigeren Fällen kann die untere Baurechtsbehörde den Bauherrn gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 oder 3 LBO zur Beibringung eines entsprechenden Gutachtens auffordern. § 54 LBO mit seinen Fristen bleibt dabei unberührt. Wird das Gutachten vorgelegt, wird dieses durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft.

4 c) Seitens der Naturschutzbehörde werden auf Basis der Prüfung aus 4 b) der Baurechtsbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit mitgeteilt und diese können in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Die Baugenehmigung kann – bezogen auf den Artenschutz – erteilt werden (4 d entfällt).

4 d) Kann auf Basis der Prüfung aus 4 b) ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht nicht vermieden werden und liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nicht vor, teilt die Naturschutzbehörde der Baurechtsbehörde die einer Genehmigung entgegen stehenden Rechtsvorschriften und Sachverhalte mit. Die Baugenehmigung ist in diesem Fall nach § 58 Abs. 1 LBO zu versagen. Kann innerhalb der baurechtlich vorgesehenen Verfahrensfristen von der zuständigen Naturschutzbehörde nicht abschließend entschieden werden, ob die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung vorliegen, sollte

a) *Ergibt sich bereits auf Grundlage dieser Prüfung die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht (im konkreten Fall Sachverhalte, die nicht durch geeignete Anordnung von Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen oder ggf. auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung behoben werden können), so ist die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO zu versagen.*

b) *Im günstigsten Fall können artenschutzrechtliche Konflikte bei einfach gelagerten Fällen ohne vertiefte Betrachtung ausgeschlossen werden. Ansonsten liegt möglicherweise bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder in einem Bebauungsplangebiet (§ 30 BauGB) eine hinreichend aktuelle Grundlage vor, die Vorgaben zur baubedingten Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße beinhaltet und andere mögliche Konfliktsachverhalte etwa durch vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits gelöst hat (s. Kap. 8 sowie 10).*

c) *Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn eine entsprechende Feststellung bzw. Prüfung Geländearbeiten mit spezifischer Suche nach Arten, mehrfachen Kontrollterminen und/oder dem Einsatz spezifischer technischer Hilfsmittel verlangt. Beispiele sind Erfassungen der Brutvogelfauna mit mehreren Terminen in der Brutzeit oder nächtliche Kontrollen auf Fledermausaktivität mittels Detektoren, Nachtsichtgeräten o. ä.*

der Bauherr auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass er zur Vermeidung einer Versagung der Baugenehmigung auf die Einhaltung der baurechtlichen Fristen verzichten kann, um die Einholung der abschließenden Entscheidung der Naturschutzbehörde im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu ermöglichen.

Eine Übersicht zu den vorstehend genannten Phasen im Zusammenwirken von Baurechts- und Naturschutzbehörde gibt die unten stehende Abbildung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Fachrecht (hier: Naturschutzrecht) als auch das Bauordnungsrecht Instrumente gegen materiell-rechtliche Verstöße im Rahmen solcher Genehmigungen oder verfahrensfreier Vorhaben (s. vorne) bereit hält. Die Baurechtsbehörden haben auf Einhaltung der relevanten Vorschriften und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zu achten und dabei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind (§ 47 Abs. 1 LBO). Dabei kann die Baurechtsbehörde etwa die Einstellung von Arbeiten anordnen, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen werden (§ 64 Abs. 1 LBO). Bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kann dies auch unmittelbar durch die Naturschutzbehörde erfolgen. Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen ist durch die Naturschutzbehörde auch in dem Fall möglich, dass erst nachträglich ein artenschutzrechtlicher Verstoß festgestellt wird. Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 BNatSchG; eine etwaige Baugenehmigung steht dem in der Regel nicht entgegen.

*Übersicht zu den vorstehend genannten **Phasen im Zusammenwirken von Baurechts- und Naturschutzbehörde** bei der Beurteilung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen eines Vorhabens gegeben ist, und deren Ergebnis. Die Abstimmung insbesondere mit der Naturschutzbehörde bezüglich der Vollständigkeit sowie der fachlich und naturschutzrechtlich passenden Inhalte ein- oder nachzureichender Unterlagen kann sinnvollerweise auch im Vorfeld eines Bauantrags bzw. innerhalb einer Fristhemmung vorgenommen werden.*

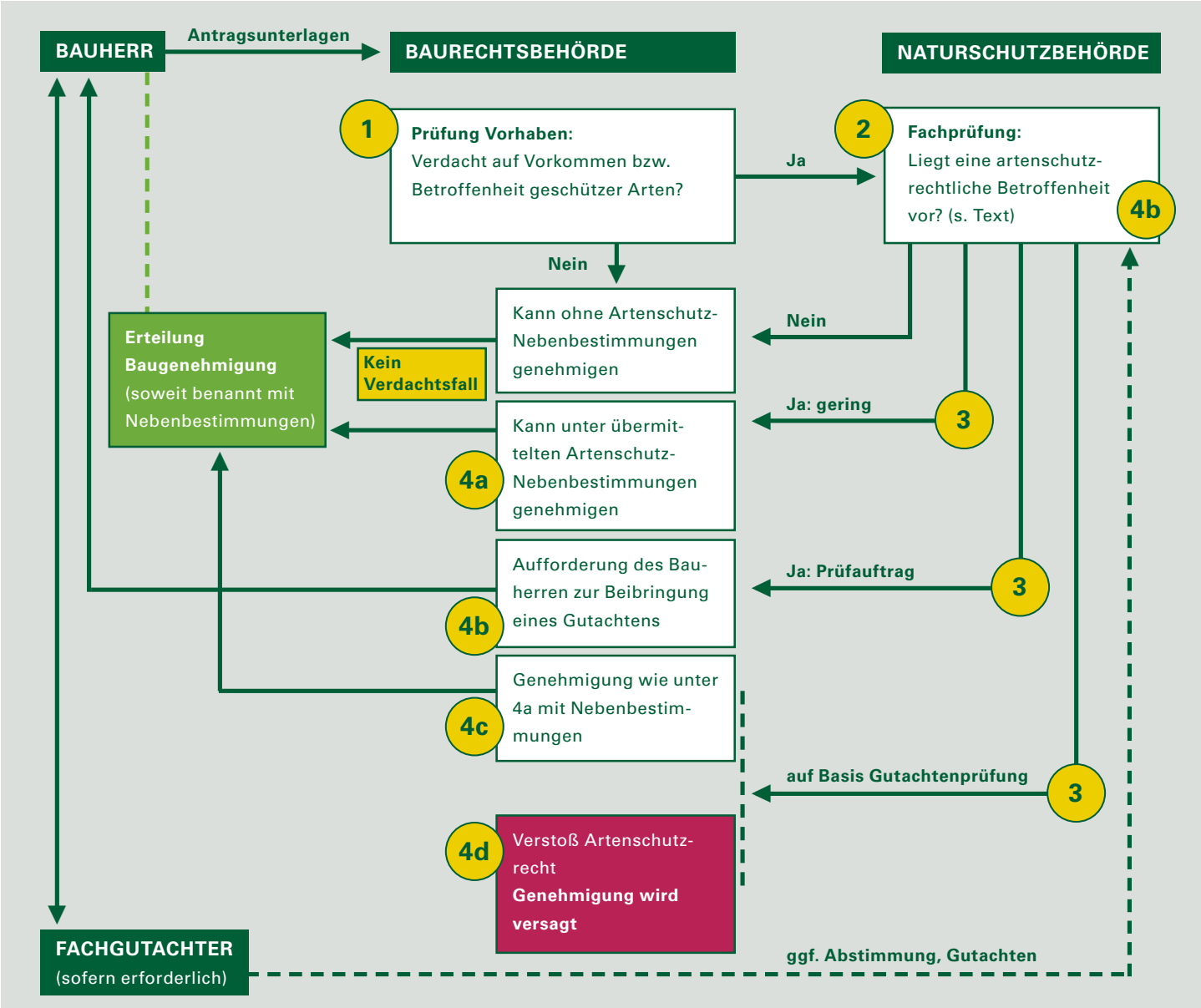

Regelzeiträume sind lt. LBO im Rahmen eines Vorhabens je nach Verfahrensart drei bis fünf Arbeitstage für die Weiterleitung der Unterlagen seitens der Gemeinde an die Baurechtsbehörde (soweit sie dies nicht selbst ist), zehn Tage für die Vollständigkeitsprüfung durch die Baurechtsbehörde und im normalen Baugenehmigungsvorhaben ein bis zwei Monate für die Stellungnahmen der Fachbehörden und zwei Monate ab Vorliegen der vollständigen Bauvorlagen sowie aller notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen für die Entscheidung über den Bauantrag (§ 54 LBO).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines Prüfbedarfs auf artenschutzrechtliche Verbote sowie für die Ableitung und Abstimmung von Maßnahmen erheblich längere Zeiträume bis zu einer abschließenden Entscheidung benötigt werden können.

Das untenstehende Schema zeigt übliche bzw. erforderliche Arbeitsschritte bei einem Bauvorhaben aus Sicht des Bauherren auf und gibt Hinweise auf zeitliche Abläufe und inhaltlich wichtige Fragen vor allem zum Artenschutz. Es wurde im Rahmen des Projekts „Artenschutz

*Schema zu **üblichen bzw. erforderlichen Arbeitsschritten bei einem Bauvorhaben aus Sicht des Bauherren** mit Hinweisen auf zeitliche Abläufe und inhaltlich wichtige Fragen vor allem zum Artenschutz (verändert nach Landratsamt Tübingen 2016).*
Die Nummern verweisen auf die im Text und der vorstehenden Abbildung benannten Phasen.

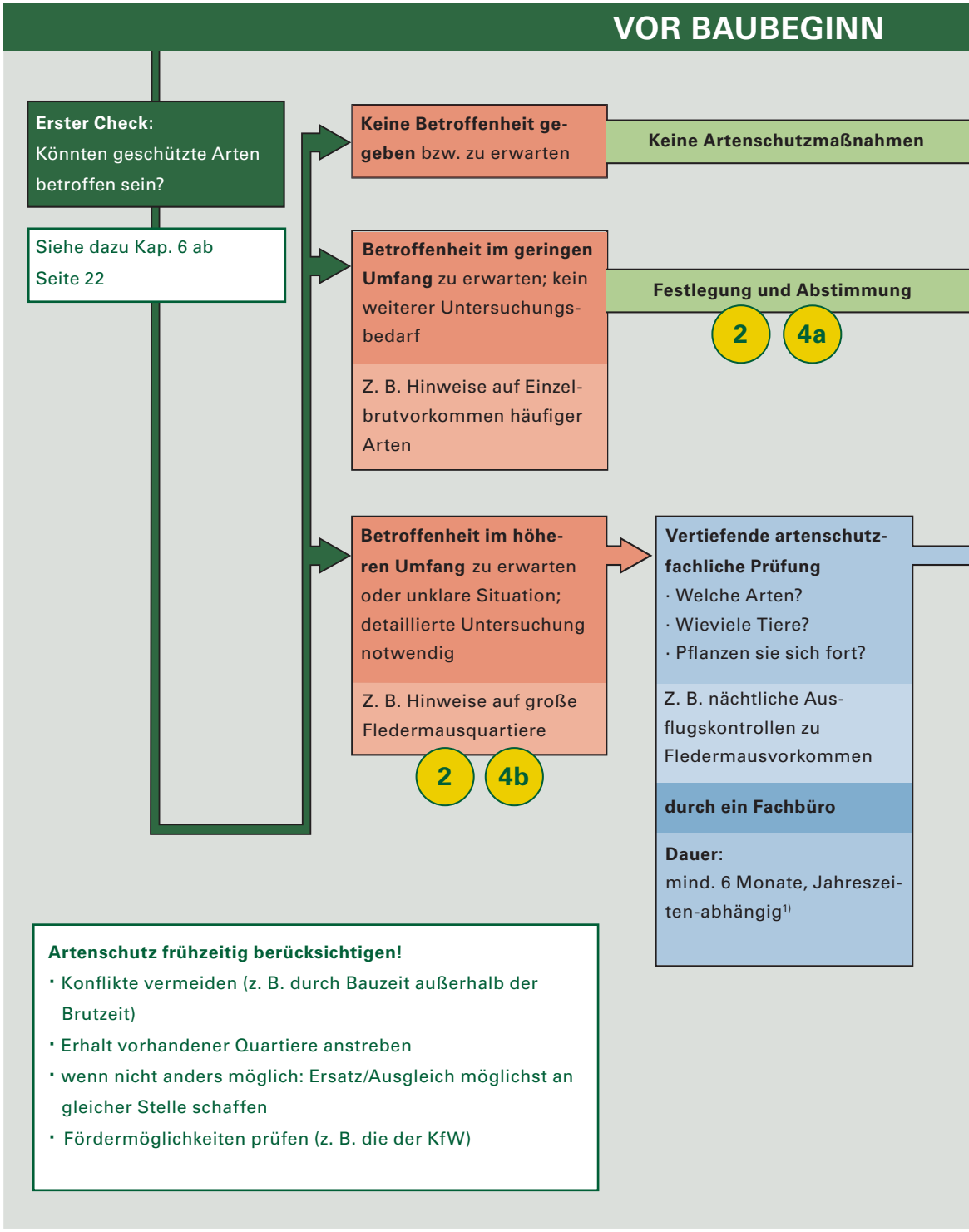

[1] Prüfung meist im März bis August, teils länger, in speziellen Fällen auch im Winter (Fledermaus-Winterquartiere)

[2] nach § 45 BNatSchG

[3] nach § 67 BNatSchG

[4] kann je nach Maßnahme wenige Tage bis Monate in Anspruch nehmen

am Haus“ des Landkreises Tübingen erarbeitet und basiert auf umfangreichen Erfahrungen mit zahlreichen Bauprojekten. Die darin enthaltenen Angaben zur Dauer der einzelnen Schritte können nur eine Orientierung bieten und im Einzelfall abweichen.

Für eine zeiteffiziente und artenschutzfachlich optimierte Projektabwicklung ist es zweckmäßig, wenn sich Bauherr und Entwurfsverfasser bereits auf Ebene der Vorbereitung und Erstellung des Entwurfs vor Einreichung des Bauantrages damit befassen, ob Fragen des Artenschutzes berührt sein könnten. Hierbei stehen ihnen etwa die Möglichkeiten des Antrags auf Vorbescheid nach § 57 LBO, eine Anfrage zu vorliegenden Daten und Empfehlungen der Naturschutzbehörde oder die Beauftragung eines Fachbüros mit einer artenschutzfachlichen Beurteilung bzw. Einschätzung zur Verfügung (im Schema enthalten).

Auch nach erteilter Genehmigung ist der Beginn (bestimmter) baulicher Tätigkeiten u. a. davon abhängig, ob bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen ggf. vorgezogen durchgeführt

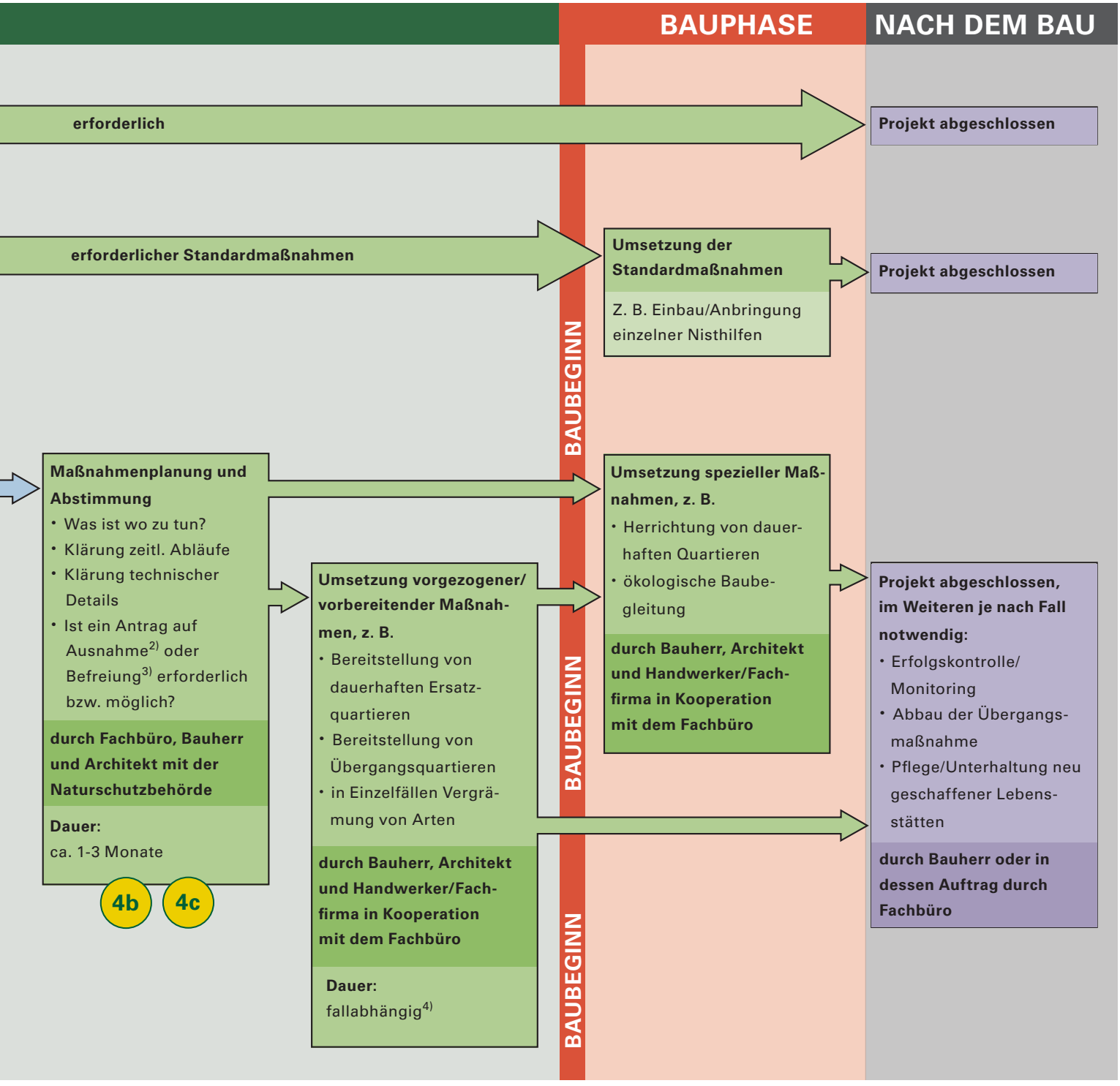

werden müssen oder wegen des Artenschutzrechts jahreszeitliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Bei verfahrensfreien Vorhaben ist der Bauherr, wie bereits ausgeführt, dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Artenschutzes eingehalten werden. Auch in diesem Fall kann und sollte bei Verdacht auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich des weiteren Vorgehens bei der zuständigen Naturschutzbehörde angefragt oder ein Fachbüro mit einer artenschutzfachlichen Beurteilung bzw. Einschätzung beauftragt werden.

WIE IST MIT EINEM ARTENSCHUTZRECHTLICHEN AUSNAHME- ODER BEFREIUNGSERFORDERNIS UMZUGEHEN?

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen auf S. 32 und in Kap. 10 verwiesen. Wie dort bereits angemerkt, sind die zu überwindenden Hürden allerdings, abhängig von den konkret betroffenen Arten, unterschiedlich hoch und die Erteilung einer Ausnahme kann auch daran scheitern, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten nicht oder nicht mit einer für die Erteilung ausreichenden Prognosesicherheit vermieden werden kann. Zudem kommt eine Ausnahme bei privaten Bauvorhaben nur in seltenen Fällen in Frage, weil hierfür zugleich die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sein müssen einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Neben der Möglichkeit einer Ausnahme bietet § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im Rahmen einer Ermessensregelung die Möglichkeit, in spezifisch gelagerten Einzelfällen „das Interesse an einer Durchführung des gesetzlichen Verbotes [...] mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abzuwägen [...]. Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt“ [a)]. Eine solche Befreiung kommt allerdings lediglich in atypischen und aus diesem Grund vom Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Einzelfällen in Betracht. Eine Befreiung kann auf Antrag gewährt werden, wenn ansonsten die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Nebenbestimmungen sind möglich. Auch die Voraussetzungen für Befreiungen sind in der Regel schwierig zu erfüllen. Von daher muss zunächst versucht werden, artenschutzrechtliche Sachverhalte so zu lösen, so dass kein Ausnahme- oder Befreiungserfordernis resultiert.
Zuständige Behörde für Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidungen ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde; sie trifft auch die Entscheidung im Fall ausschließlich betroffener, besonders geschützter Arten (hier i. d. R. Vogelarten). Bei Betroffenheit streng geschützter Arten oder sowohl besonders – wie streng geschützter ist die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) zuständig.

ARTENSCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG

Bezüglich der notwendigen artenschutzbezogenen Maßnahmen ist es erforderlich, dass diesen in der eigenverantwortlichen Planung (auch bei verfahrensfreien Vorhaben) bzw. im Bauantrag (Entwurf) Rechnung getragen wird bzw. sie ansonsten in der Baugenehmigung umfassend als Nebenbestimmungen festgelegt werden. Dies kann Maßnahmen einschließen, deren Notwendigkeit sich bereits aus den Regelungen eines Bebauungsplans ergibt.
Es ist darauf hinzuweisen, dass die fachlichen Anforderungen an bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen i. d. R. nicht innerhalb oder im Nahbereich von Gebäuden oder etwa von beleuchteten Bereichen erfüllt werden können und daher eine externe Maßnahme in spezifischer Umfeldsituation, d. h. außerhalb des betroffenen Baugrundstücks, zwingend erforderlich sein kann[b)]. In anderen Fällen müssen Maßnahmen dagegen zwingend an oder in Gebäuden realisiert werden, z. B. für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten.

a) *BT-Drs. 16/5100: 13*
b) *Dies kann ebenso für Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung zutreffen.*

NEBENBESTIMMUNGEN	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINTERGRUND
Zeitliche Zulässigkeit baulicher Tätigkeiten oder Abrisstätigkeiten an Gebäuden sowie der Fällung von Gehölzen etc. (Einschränkung bzw. Festlegung von Zeitfenstern)	Vermeidung von Mortalitätsrisiken insbesondere von Vogel- oder Fledermausarten in Gebäuden oder Gehölzen, auch z. B. von Amphibien- und Reptilienarten oder Arten wie der Haselmaus; Ziel ist, das Risiko für die Verwirklichung des Verbots von Tötung oder Verletzung wild lebender Tiere des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglichst unter die Signifikationsschwelle zu senken
Baufreigabe erst nach Vorlage des Nachweises über die Fertigstellung und die Funktionsfähigkeit festgelegter Maßnahmen	Sicherstellung der Erreichung einer Funktionsfähigkeit bestimmer Maßnahmenflächen, bei denen ein zeitlicher Vorlauf zur eigentlichen Bautätigkeit erforderlich ist. Beispiel: Ein erforderlicher Vegetationsbestand benötigt auf neuem Substrat eine bestimmte Aufwuchszeit
Zulässige Art und zulässiger Umfang des Einsatzes von Glaselementen an oder in einer baulichen Anlage	Senkung von Verletzungs- und Mortalitätsrisiken insbesondere von Vogelarten an der baulichen Anlage; Ziel ist, das Tötungsrisiko unter die artenschutzrechtlich entscheidende Signifikanzschwelle abzusenken (s. o.)
Zulässige Art und zulässiger Umfang des Einsatzes von Seilen, bestimmter Aufbauten oder Verstrebungen an einer baulichen Anlage	s. o.
Zulässige Art und zulässiger Umfang von Außenbeleuchtung an einer baulichen Anlage bzw. auf einem Grundstück	Verhinderung artenschutzrelevanter Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Baugrundstücks) oder auf Teile des Baugrundstücks bzw. Teile der baulichen Anlage selbst. Beispiel: Vermeidung der Beleuchtung eines Ausflugsbereiches einer Fledermauskolonie. Zugleich ggf. Senkung von Mortalitätsrisiken von Tieren, die mit Anlockwirkung von Licht verbunden sein können
Technische Vorgaben für die Ausgestaltung bzw. Sicherung von Lichtschächten und Anlagen der Oberflächenentwässerung.	Vermeidung von Mortalitätsrisiken infolge möglicher Fallenwirkung insbesondere auf Säugetier- oder Amphibienarten; im bestmöglichen Fall wird das Risiko unter eine Signifikanzschwelle abgesenkt, ab der nicht mehr mit einer Verwirklichung des Verbots von Tötung oder Verletzung wild lebender Tiere des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Beispiel: Einfallöffnungen mit Schutzgitter oder Wiederausstiegshilfen in Schächten
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung bzw. erforderliche Pflege	Sicherung oder Neuentwicklung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ansonsten betroffener Arten bzw. im Rahmen einer funktionserhaltenden Maßnahme. Beispiel: Erhalt oder Herstellung von Zauneidechsen-Lebensräumen
Anbringung oder Einbau einer bestimmten Anzahl spezifisch festgelegter Nisthilfen/Tierquartiere	Funktionserhalt insbesondere für betroffene Vogel- und Fledermausarten
Durchführung bestimmter Funktionskontrollen oder eines Monitorings und Vorlage entsprechender Berichte; ggf. mit Vorbehalt einer Nachbesserung	Sicherstellung der Funktionserreichung artenschutzrechtlich erforderlicher/vorgeschriebener Maßnahmen

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Maßnahmen in der Vorhabensplanung, im Bauantrag bzw. ***Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung*** *mit Bezug zum Artenschutz (Auszug und Beispiele, keine vollständige Auflistung).*

Große, stark spiegelnde Glasfassaden *(oben links) können Tötungsrisiken für Vögel mit sich bringen, ebenso Elemente wie gläserne Balkonumfassungen (unten links). Verlustraten von Vögeln nach Anflug an Glas sind hoch (unten rechts: an der Scheibe klebende Federn nach Kollision eines Stars). Soweit noch nicht auf bauleitplanerischer Ebene geregelt, können auch Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder Minderung in der Baugenehmigung erfolgen.*

Sinngemäß gilt dies auch für ***beeinträchtigende Beleuchtung*** *(oben rechts) und bodenebene Schächte mit* ***Fallenwirkung*** *etwa für Amphibien-Jungtiere (Mitte rechts).*

ERGEBNISSE AM BEISPIEL

Nachfolgend werden drei fiktive Baugenehmigungsverfahren mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen vorgestellt, die sich an realen Praxisfällen orientieren. Auf verfahrensfreie Vorhaben wird im gegenständlichen Kap. ab S. 49 und in Kap. 11 eingegangen.

Fallbeispiel 1

Eine Bauherrengemeinschaft plant ein Wohngebäude mit vier Vollgeschossen in einem neu erschlossenen Baugebiet, für das bereits im Bebauungsplan der Artenschutz adäquat nach aktuellen fachlichen und rechtlichen Maßstäben abgearbeitet wurde. Flächenhafte Konflikte mit der streng geschützten Zauneidechse sowie weiteren Arten sind bereits auf dieser Ebene gelöst worden (vgl. auch Fallbeispiel ab S. 37). Der Bebauungsplan ist vor rund zwei Jahren rechtsverbindlich geworden. Aktuelle Veränderungen auf den betroffenen Flächen (Einsaatrasenflächen), die den Verdacht auf neue Betroffenheiten auslösen könnten, sind nicht erkennbar. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise vor, die im Rahmen des gestellten Bauantrags eine weiter gehende Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte als geboten erscheinen lassen. Die Baurechtsbehörde beteiligt die untere Naturschutzbehörde insoweit, als bei neuen Gebäuden laut B-Plan für dieses Gebiet ab einer bestimmten Gebäudehöhe Quartiere für den Mauersegler und grundsätzlich bestimmte Fledermausquartiere vorzusehen sind. Diese sollen entsprechende extern angebrachte Interimsquartiere nach bereits erfolgtem Abriss vorheriger Gebäudesubstanz auf der Fläche ablösen. Konkret wird im vorliegenden Beispielfall die Anbringung von zehn Mauerseglernistkästen sowie von drei Fledermaus-Sommerquartierkästen vorgeschrieben. Im Auftrag des Bauherrn hat der Entwurfsverfasser hierzu bereits Einbauquartiere in der Fassade vorgesehen, die den fachlichen Vorgaben u. a. an Quartiertyp, Exposition und Positionierung entsprechen. Die entsprechenden Hinweise konnten aus dem B-Plan, im Detail ggf. ergänzend durch allgemein verfügbare Informationen oder eine Vorabstimmung mit der Naturschutzbehörde (Phasen 1 bis 4a der Abb. auf S. 53), entnommen werden. In der Baugenehmigung muss dann nichts Weiteres festgelegt werden.

Mauersegler-Niststätte mit zwei Eiern auf einem Dachboden (links), Einflugöffnungen zu gezielt eingebauten neuen Quartieren (Mitte) und Mauersegler im Flug (rechts).
*Der typische **Gebäudebrüter** kann gut über Einbauquartiere gefördert werden.*

*Einbau von geeigneten **Nistkästen** in das Wärmedämmsystem eines neuen Gebäudes.*

Fallbeispiel 2

Auf einer innerstädtischen Fläche steht der Abriss und Neubau eines Firmengebäudes an. Verfahrensmäßig hat der Bauherr unter Einbezug lediglich kenntnisgabepflichtiger Anteile (s. Tab. auf S. 50) ein Baugenehmigungsverfahren beantragt. Ein Bebauungsplan liegt zwar vor, datiert jedoch auf einen Zeitpunkt, zu dem artenschutzrechtliche Fragen – jedenfalls verglichen mit aktuellem Rechtsstand – noch nicht einschlägig waren. Auf dem Gelände haben sich auf bestehenden Freiflächen einschließlich einer ehemaligen, geschotterten Lagerfläche teils krautige Spontanvegetation und teils Gebüsche entwickelt. Die Fassade des Gebäudes ist teils plattenverkleidet und weist u. a. altersbedingte Schadstellen auf, die Vogel- und Fledermausquartiere vermuten lassen. Teils ist dies bereits an typischen Verfärbungen im Umfeld solcher Schadstellen, die auf eine Nutzung durch Tierarten hindeuten, sowie an Nistmaterial in bestimmten Bereichen ohne weiteres erkennbar (s. Abb. S. 61).

Es handelt sich demnach eindeutig um einen Verdachtsfall auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten, woraufhin die untere Baurechtsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt (Phasen 1 und 2 in Abb. auf S. 53). Konkrete und aktuelle Artnachweise vom Grundstück liegen der insoweit beteiligten Naturschutzbehörde nicht vor, aus anderen Bereichen des Umfelds sind aber Vorkommen der Zauneidechse mit Anbindung an Strukturen des Außenbereiches (etwa über Straßenbegleitflächen) belegt, zudem lassen die Vegetationsbestände auch weitere besonders geschützte Vogelarten und streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erwarten.
Die untere Baurechtsbehörde formuliert auf Hinweis der Naturschutzbehörde als Prüfauftrag (Gutachten) zunächst einen Relevanzcheck (s. Kap. 6; Phasen 3 und 4b in Abb. auf S. 53) unter Einbeziehung einer genaueren Fassaden- und Innenraumkontrolle.

Darauf aufbauend ergibt sich im konkreten Fall ein ebenfalls fachgutachterlich abzuarbeitendes Prüfprogramm für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und bestimmte streng geschützte Schmetterlingsarten, die im Bereich der krautigen Spontanvegetation Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben können. Die Untersuchungen sind über den Zeitraum etwa einer Vegetationsperiode durchzuführen, aufgrund nicht auszuschließender Balz- und Winterquartiere von Fledermäusen im Zusammenhang mit den Gebäudeeigenschaften müssen sie auch Zeiträume im Spätherbst und Winter einschließen.

Das von den Fachgutachtern vorgelegte Gutachten wird seitens der Naturschutzbehörde einer fachlichen Prüfung unterzogen und das Ergebnis – einschließlich der in einem solchen

*Blicke auf das im **Fallbeispiel 2** angenommene Firmengelände und angesprochene Lebensraumstrukturen. Im Gebiet ist u. a. mit verschiedenen Vogelarten, Zauneidechse im Bereich der teilweise bewachsenen Schotterflächen und geschützten gebäudebewohnenden Tierarten zu rechnen.*

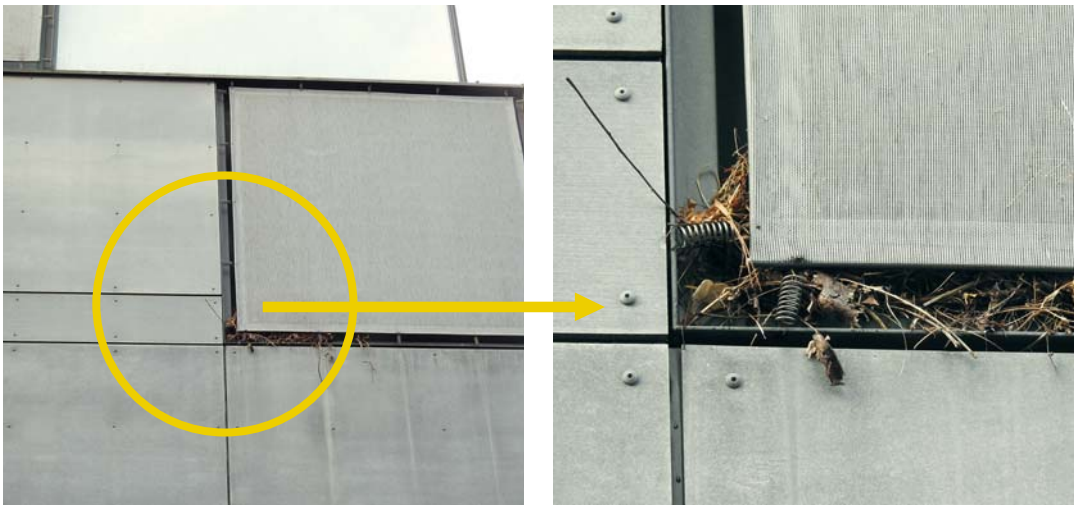

*Nistmaterial hinter **teilweise loser Fassadenverkleidung** im Bestand.*

Fall regelmäßig erforderlichen Nebenbestimmungen – der Baurechtsbehörde mitgeteilt. In der Konsequenz wird im vorliegenden Fall für die Realisierung der Planung neben Interimsquartieren an anderen Gebäuden des Umfeldes (hierfür kann die Stadt im vorliegenden Fall öffentliche Gebäude bereitstellen) auch eine externe Maßnahmenfläche erforderlich. Denn die Firma beabsichtigt ein größeres Gebäude zu errichten, so dass ein Teil der bisherigen Freiflächen auf dem Grundstück entfällt. Jene stellen aber, wie die Untersuchungen ergeben haben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer dar.

Bei der letztgenannten Art können Maßnahmen aufgrund deren Mobilität und der größerräumig möglichen Abgrenzung der lokalen Population auch im weiteren Umfeld (einschließlich des Außenbereichs) umgesetzt werden. Bei der Zauneidechse ist dies deutlich eingeschränkter und es kann zu prüfen sein, ob eine Realisierung in der geplanten Form ggf. nur über eine Ausnahme oder Befreiung möglich ist. Hierauf wird hier nicht im Detail eingegangen, ein Fallbeispiel in Kap. 10 greift aber genau einen solchen Fall auf. Die Baugenehmigung kann ansonsten mit entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt werden (Phase 4c in Abb. auf S. 53).

Fallbeispiel 3

Ein Neubau in exponierter Ortsrandlage sieht in der Planung des Architekten (Entwurfsverfasser) größere Glaselemente an einem hohen Gebäude vor. Auf der betroffenen Fläche sind ansonsten keine artenschutzrechtlich relevanten Verdachtsmomente erkennbar. Die Frage der Zulässigkeit der Verglasung in der vorliegend beantragten Form veranlasst die Baurechtsbehörde vor dem Hintergrund der bekannten Mortalitätsrisiken von Vogelarten an Glas zur Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (Phasen 1 und 2 in Abb. auf S. 53). Diese trifft zunächst eine Voreinschätzung der möglichen Konfliktschwere. Nach ihrer Beurteilung ist in der konkreten Situation von signifikant erhöhten Mortalitätsraten und damit der Berührung des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vogelarten auszugehen. Eine Genehmigung kann demnach nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Gebäudeplanung insgesamt verändert wird oder mit nach aktuellem Stand geeigneten Maßnahmen das Vogelschlagrisiko an den Glaselementen unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird. Hierzu verlangt die Naturschutzbehörde die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens. Dies wird von der Baurechtsbehörde so in ihre Nachforderung an den Antragsteller übernommen (Phasen 3 und 4b in Abb. auf S. 53). Ggf. muss der Bauantrag, sofern dem nicht nachgekommen und als erforderlich erachtete Maßnahmen nicht berücksichtigt werden, abgelehnt werden (Phasen 4c oder 4d in Abb. auf S. 53).

10 Vermeidung, Funktionserhalt und Ausnahme

Konfliktlösungen im Bereich des Artenschutzes können, wie bereits im Fallbeispiel in Kap. 8 ab S. 37 dargestellt, unterschiedliche Maßnahmenansätze beinhalten. Dies gilt sowohl für die Bauleitplanung als auch für das einzelne Bauvorhaben, wobei die Möglichkeiten hier teils unterschiedlich sind und gerade im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel größere Steuerungsmöglichkeiten zur Vermeidung insbesondere gravierender Konflikte bestehen.

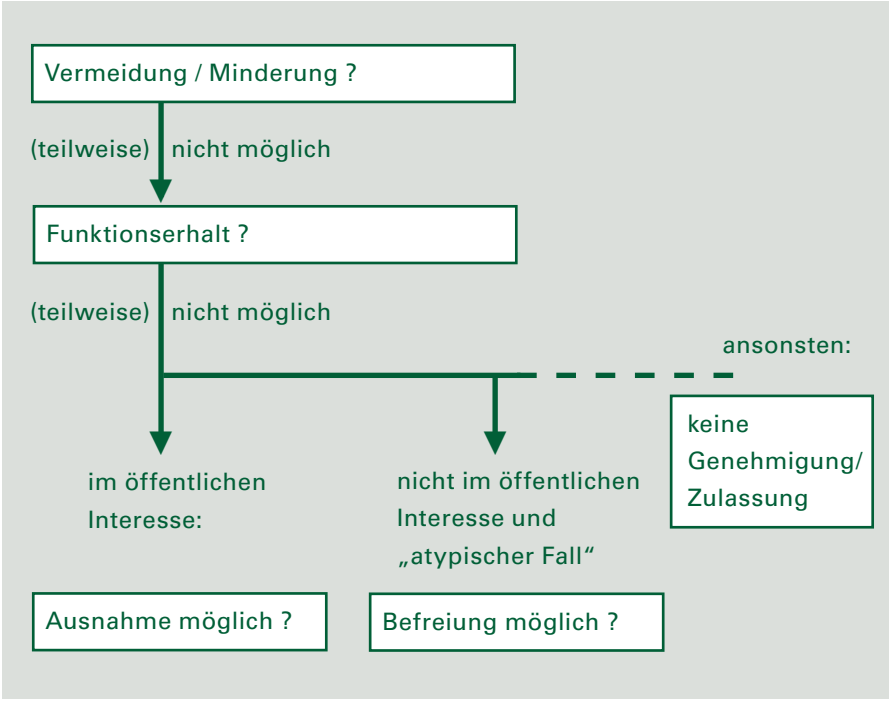

Übersicht zur Prüfreihenfolge von Vermeidung, Minderung, Funktionserhalt und evtl. fallweiser Abweichungsentscheidung (Ausnahme/Befreiung).

Vorrangig sollten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genutzt werden, um Konflikte gar nicht erst eintreten zu lassen oder sie auf eine nicht erhebliche Beeinträchtigung abzusenken. Dies umfasst etwa räumliche Anpassungen zur Schonung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zeitliche Berücksichtigung sensibler Phasen (z. B. zur Tötungsvermeidung von Vogelindividuen während der Brutzeit) oder baulich-konstruktive Eigenschaften von Gebäuden (z. B. Vermeidung von Vogelschlag).

Um das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz einer Betroffenheit von Arten und Artenbeständen nicht eintreten zu lassen, können auch sogenannte „funktionserhaltende Maßnahmen“ in Frage kommen (im Zusammenhang mit dem Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz 2007 häufig als CEF-Maßnahmen bezeichnet, von „Continued Ecological Functionality“).

Hierbei handelt es sich nicht um das ggf. breitere Spektrum kompensatorischer Ansätze, auf die teilweise bei anderen betroffenen Schutzgütern zurückgegriffen werden kann. Vielmehr müssen solche Maßnahmen geeignet sein, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen.

Der Leitfaden der EU-Kommission (2007) fordert für solche Maßnahmen, die dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG zu vermeiden, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ),
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Im Bundesnaturschutzgesetz wurde dem im Wesentlichen mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 (sowie den Sätzen 3 und 4) entsprochen, wonach – soweit erforderlich unter Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

a) *Ausführlicher hierzu s. Runge et al. (2010).*

weiterhin erfüllt“ sein muss. Dies stellt teils hohe Anforderungen an die räumliche Konstellation von Flächen, die Flächenverfügbarkeit, die zu treffenden Maßnahmen selbst und deren zeitliche Abwicklung. Exemplarisch wurde hierauf bereits in Kap. 8 am dort behandelten Fallbeispiel eingegangen[a)] .

Weder für alle Arten noch für alle Situationen ist (unter den o. g. Aspekten) ein Funktionserhalt erreichbar. Wenn auch die vorrangig zu prüfenden Vermeidungsmaßnahmen ausscheiden (dies gilt nicht nur für die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern z. B. auch für signifikant erhöhte Tötungsrisiken von Individuen), bleibt allenfalls der Weg über eine artenschutzrechtliche Ausnahme, sofern die Vorraussetzungen dafür im betreffenden Fall vorliegen.

Beispiel

Im zweiten Fallbeispiel des Kap. 9 ab S. 59 gelingt es nicht, im geforderten räumlichen Zusammenhang eine ausreichende Fläche für den Funktionserhalt für die betroffene Art Zauneidechse bereit zu stellen. Zwar würde eine zeitliche Abwicklung des Bauvorhabens so gelingen, dass z. B. eine Vergrämung der im Eingriffsbereich siedelnden Tiere auf angrenzende Flächen möglich wäre. Es gelingt jedoch nicht, auf die hierfür standörtlich geeigneten Flächen einen Zugriff zu erhalten. Der dortige Flächeneigentümer erklärt sich weder zum Verkauf der Flächen noch zu einer anderweitigen Lösung mit Duldung der entsprechenden Maßnahmen bereit. Flächen im deutlich weiteren Umgriff könnten erworben werden, doch ist dort der räumliche Zusammenhang mit dem Vorhabenbereich und der hier siedelnden (Teil-) Population der Art nicht mehr gegeben. Relevante Vermeidungsmöglichkeiten bestehen bei Realisierung des Bauvorhabens nicht, denn die Fläche wird aus betrieblichen Gründen benötigt und der Flächenanspruch kann nicht in einem solchen Ausmaß verringert werden, dass der Funktionserhalt auf dem Baugrundstück selbst möglich wäre.

Einen vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen, atypischen Fall stellt dies nicht dar. Insoweit kommt eine etwaige Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht in Frage (s. Kap. 9, S 56).

Ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) für eine Realisierung des Vorhabens zu erlangen wäre, hängt von verschiedenen zu beantwortenden Fragen ab (s. auch Abb. auf S. 19 in Kap. 4).

Im Zusammenhang mit Eingriffen bzw. Vorhaben sind es Gründe nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und in erster Linie nach Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, die zum Tragen kommen könnten. D. h. der Eingriff oder das Vorhaben muss im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen, oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben (Nr. 4) oder aber sich aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art rechtfertigen lassen (Nr. 5).

Bei letzterem Ausnahmegrund sind in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter dem Gewicht der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Rein private Interessen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Für die bauliche Erweiterung der Firma im o. g. Fallbeispiel mag das in bestimmten Konstellationen zutreffen (z. B. zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen), muss es aber nicht.

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art bzw. Arten nicht verschlechtert. Bezugsraum der Bewertung ist hier letztlich zwar die übergeordnete biogeographische Region des jeweiligen Mitgliedstaats der EU, in der das Vorhaben liegt. Je nach Verbreitung und Gefährdungsgrad der betroffenen Arten spielen bei der entsprechenden Bewertung aber auch die konkrete lokale Population, die Bestände im Naturraum oder auf der Ebene des Bundeslandes eine Rolle.
Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Funktionsunfähiger Nistkasten *für Höhlenbrüter mit fehlender Frontplatte. Ohne Kontrolle und Instandhaltung bleibt auch bei Nistkästen eine Funktion nicht gewährleistet.*

Da die Voraussetzungen für Ausnahmen dezidiert geregelt sind, ist bei deren Vorliegen regelmäßig die Ausnahme zu gewähren (sog. „intendiertes Ermessen"); dies gilt insbesondere für den Ausnahmegrund in § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, weil die dort vorgesehene Abwägung die maßgeblichen Ermessenserwägungen umfasst.

Hierzu bedarf es, neben den Darlegungen des Antragstellers zum Ausnahmegrund und zum Fehlen von Alternativen in der Regel fachgutachterlicher Aussagen im Rahmen eines Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme an die zuständige Behörde (hier: Regierungspräsidien, nach Vorabstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde).

Als Inhalt eines solchen Ausnahmeantrags ist in der Regel gefordert: [a)]

- Vorhabenbeschreibung inklusive Kartendarstellung;
- Darstellung der Erfassungsergebnisse (des Gutachtens) zur betroffenen Art [b)];
- Dokumentation der Erfassungsmethoden (detailliert);
- Aussagen zu tatsächlich nachgewiesenen Individuenzahlen und der daraus abgeleiteten Größe der lokalen Population, ebenso des vom Vorhaben betroffenen Teils;
- Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (inklusive Monitoring) [c)];
- Begründung, warum das Vorhaben nicht mittels Umsetzung von (weiteren) CEF-Maßnahmen realisiert werden kann;
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (s. dazu im Text oben): zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands können ggf. so genannte FCS-Maßnahmen [d)] herangezogen werden;
- Darstellung des Risikomanagements einschließlich Monitoring (s.a. Kap. 12) [e)];
- Darlegung der dauerhaften Sicherung und Unterhaltung der Maßnahmen [f)].

a) *Hier orientiert am entsprechenden Merkblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart (Stand 2016).*
b) *I. d. R. mit Dokumentation der Einzelnachweise inklusive einer Kartendarstellung.*
c) *Inklusive zeitlichem Ablauf, Benennung der konkreten Flurstücke und Nachweis deren Eignung (z. B. vorhandene Habitatqualität und die erforderliche Habitataufwertung, ggf. inklusive erforderlicher dauerhafter Pflege, Erreichbarkeit für die Arten) für die Maßnahmenumsetzung. Die Flächen müssen eine ausreichende Kapazität für die „neu" aufzunehmenden Funktionen haben.*
d) *Ähnlich funktionserhaltender Maßnahmen, aber mit gelockerter räumlicher und zeitlicher Bindung. Abkürzung von „Favourable Conservation Status".*
e) *Methodischer und zeitlicher Umfang des Monitorings sowie in Frage kommende und vorgesehene Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen (inkl. Benennung ggf. erforderlicher Flächen), falls die geplanten Maßnahmen nicht oder unzureichend funktionieren sollten.*
f) *Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen kann durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB (bei Duldungs- oder Unterlassungspflichten) oder einer Reallast nach § 1105 BGB (bei Vornahme eines aktiven Tuns) in das Grundbuch erfolgen. Bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erforderlich sind, können diese durch Bebauungsplan oder Abschluss eines städtebaulichen Vertrags rechtlich gesichert werden (entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 und § 11 BauGB).*

*Die **Wirksamkeit erforderlicher Maßnahmen ist dauerhaft zu sichern** (soweit es sich nicht ausdrücklich um nur befristete handelt) und tritt teils erst nach einem gewissen Vorlauf ein.*

*Links: Maßnahme für die Zauneidechse unmittelbar nach **Herstellung**. Bis zur Funktionserreichung vergehen noch ca. eineinhalb Jahre.*

*Mit Vorlauf hergestellter Zauneidechsen-Lebensraum in **günstiger Struktur** und gutem Bestand der Art.*

*Wegen **Pflegedefizit** ist die Funktion nur noch teilweise gegeben. Es ist dringend eine Nachbesserung geboten (Gehölze entfernen).*

11 Hinweise zu besonderen Fallgestaltungen

ARTENSCHUTZ IM VEREINFACHTEN UND BESCHLEUNIGTEN BAULEITPLANVERFAHREN

Im vereinfachten Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB sowie im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und nach § 13b BauGB (Bebauungsplan für Wohnnutzungen im Anschluss an den Siedlungsbereich) entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften). Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese besonderen Verfahrensstypen.

Auch bei einem Verfahren nach § 13, 13a oder 13b BauGB ist daher entsprechend der Ausführungen in Kap. 8 der Artenschutz zu behandeln, soweit es die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in den Blick zu nehmenden Arten (derzeit europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, s. Abb. auf S. 16) betrifft.

Fallbeispiel (Innerörtliche Nachverdichtung)

Im Rahmen der innerörtlichen Nachverdichtung sollen bisherige Grünflächen und einzelne unbebaute, aber innerhalb bereits bebauter Ortsteile gelegene Parzellen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierzu soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden (weniger als 20.000 m² Grundfläche). Umweltprüfung (und Eingriffsregelung) kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. Die Flächen mit mehreren älteren Obstbäumen stellen jedoch bekanntermaßen Lebensraum geschützter Vogelarten dar und es liegen ausreichende Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte vor (u. a. zu Fledermäusen). Hieraus ergibt sich zunächst ein Prüferfordernis, zudem können in Folge z. B. funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden, für die Flächen im Außenbereich entsprechend der Lebensraumansprüche betroffener Arten neu entwickelt oder optimiert werden müssen. Jene sind auch rechtlich in diesen Funktionen zu sichern.

BESONDERE FÄLLE DES ARTENSCHUTZES IM INNEN- UND AUSSENBEREICH

Vorab zur Bestimmung des unbeplanten Innen- und Außenbereichs:

- Der unbeplante Innenbereich ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB definiert und erstreckt sich auf diejenigen Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Dort kann unter bestimmten Rahmenbedingungen ein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans in Frage kommen.
- Der bauplanungsrechtliche Außenbereich nach § 35 BauGB umfasst alle unbeplanten Flächen, die nicht innerhalb des (unbeplanten und beplanten) Innenbereichs der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gelegen sind. Hier ist eine Bebauung i. d. R. nicht zulässig. Ausnahmen sind etwa „privilegierte“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB[a)].

Der Artenschutz ist bei Vorhaben im Innen- wie im Außenbereich unabhängig von den verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Landesbauordnung zu beachten. Allerdings ergibt sich hier eine Besonderheit für bestimmte Maßnahmen, bei denen es sich

- nicht um Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung,
- zugleich aber auch nicht um solche Maßnahmen handelt, auf welche die Erleichterungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bzgl. Vorhaben in Bebauungsplangebieten ausgerichtet sind.

a) *Z. B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Vorhaben, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 BauGB).*

Beispiel ist das Verputzen einer bisher unverfugten Mauer im Außenbereich. Denn hier liegt kein Eingriff vor (fehlender Grundflächenbezug). Auch (baurechtlich) unbedeutende Dachausbauten und Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich können als Beispiele genannt werden, da diese nicht als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind.

In solchen Fällen sind alle übrigen national geschützten Arten (etwa Wildbienen, bestimmte Falterarten, Siebenschläfer) den europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtlich zunächst gleichgestellt: Für sie gelten dann die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollumfänglich.[b)] Zudem ist das Instrumentarium bestimmter Individuenschutz- und funktionserhaltender Maßnahmen zur Verbotsvermeidung (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 4) nicht anwendbar.

In solchen Fällen sollte bei möglicher Betroffenheit geschützter Arten die untere Naturschutzbehörde kontaktiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Fallbeispiel (Fassadensanierung)

Ein im Außenbereich ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb beabsichtigt neben der Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes (hier nicht weiter behandelt) zusätzlich die Sanierung eines bestehenden Gebäudes ohne sonstige Veränderungen von Gestalt und Nutzung von Grundflächen. In der alten, bislang unverputzten und nach Süden exponierten Außenfassade dieses Gebäudes nisten mehrere besonders geschützte Wildbienenarten in zahlreichen Individuen (teils in Ritzen des Mauerwerks, teils in Spalten verbauten Holzes). Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erstrecken sich in diesem speziellen Fall in ihrem Schutz vollumfänglich auch auf die Wildbienenarten. Die Sanierung bedarf voraussichtlich einer artenschutzrechtlichen Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde, in deren Rahmen bestimmte Nebenbestimmungen etwa zum Zeitraum der Sanierung (möglichst geringe Beeinträchtigungen immobiler Fortpflanzungsstadien) und zur Einrichtung geeigneter Ersatznistplätze zu erwarten und angemessen sind.

ARTENSCHUTZ BEI „ALTEN“ BEBAUUNGSPLÄNEN

Bebauungspläne, bei deren Aufstellung (oder Änderung) die Belange des besonderen Artenschutzes noch nicht bzw. nicht ausreichend abgearbeitet wurden, können im Vollzug Probleme bereiten. Für die im Bebauungsplan vorgesehenen, aber bislang noch nicht umgesetzten Nutzungen können sich Genehmigungshürden ergeben. Die Bebauungspläne sind i. d. R. weiterhin rechtsverbindlich, sie können jedoch

- für weitere zu realisierende Vorhaben nicht vollzugsfähig sein, wenn aller Voraussicht nach artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen;
- oder jedenfalls in größerem Umfang zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen, für die zu prüfen ist, ob diese im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens als Nebenbestimmungen festgesetzt und tatsächlich realisiert werden können.

Darüber hinaus können sich – auch in B-Plangebieten mit ausreichender Abarbeitung des Artenschutzes im Aufstellungsverfahren – mit zunehmender Zeitspanne zwischen dem Satzungsbeschluss und der Realisierung von Vorhaben wesentliche Veränderungen im B-Plangebiet ergeben, die auch Bestände geschützter Arten betreffen. Dies kann auf Nutzungsänderungen oder Sukzessionsprozesse auf Flächen im Plangebiet selbst, aber auch auf die natürliche Ausbreitung und Neuansiedlung von Arten oder auf entsprechend begünstigende

b) *Das Störungsverbot ist allerdings durch seine Beschränkung auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) dann auch nur für national streng geschützte Arten einschlägig.*

Nutzungsänderungen im Umfeld zurückzuführen sein.

So kann der Fall vorliegen, dass während der Aufstellung und im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für einen B-Plan dessen größter Flächenanteil aus intensivem Grünland und Ackerparzellen ohne konfliktträchtige Artenvorkommen bestand. In Erwartung der Nutzungsänderung fielen Flächen brach und es haben sich über mehrere Jahre Staudenfluren und Einzelgebüsche entwickelt, in denen sich Reviere gefährdeter und artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten sowie bestimmter Schmetterlingsarten etabliert haben.

*Durch mehrjähriges Brachliegen zwischen Satzungsbeschluss und Beginn einer Bebauung können sich **artenschutzrechtlich relevante Bestandsveränderungen** ergeben.*

*Rechts: Auch die verfahrensfreie Dämmung eines Daches oder anderweitige **energetische Sanierungsmaßnahmen** können artenschutzrechtliche Konflikte auslösen.*

Vor der Realisierung konkreter Bauvorhaben in B-Plangebieten, und der Durchführung etwa von Erschließungsmaßnahmen seitens der Gemeinde, kann daher zunächst eine Plausibilitätsprüfung angezeigt sein (ähnlich dem in Kap. 6 beschriebenen Relevanzcheck), ob sich artenschutzrechtlich relevante Veränderungen ergeben haben[a)]. Liegen hierfür Anhaltspunkte vor, ist als erforderlicher Prüfauftrag im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens (s. Kap. 9, S. 52 ff.) ggf. eine erneute, auf diese Änderungen und ihre Bewertung fokussierte Bestandsprüfung von Arten erforderlich. Bei schwierigeren Sachverhalten kann es erforderlich sein, hierzu übergreifend die gesamte verbliebene, noch nicht umgesetzte B-Planfläche und ggf. deren Umfeld in den Blick zu nehmen und hierfür das Vorgehen vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

ARTENSCHUTZ BEI ABRISS, SANIERUNG UND RENOVIERUNG

Die energetische Sanierung oder anderweitig veranlasste Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie der Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bieten einen umfangreichen „Berührungsbereich“ mit fachlichen und rechtlichen Aspekten des Artenschutzes. Vielfach sind solche Maßnahmen nach der LBO verfahrensfrei oder ggf. lediglich im Kenntnisgabeverfahren durchzuführen, so dass dieser Anteil an Maßnahmen keiner spezifischen Prüfung durch die Baurechtsbehörde unterfällt (vgl. Tab. auf S. 50). Aber selbst wenn eine Genehmigung erforderlich ist, ist es teils schwierig, ohne nähere Untersuchung entsprechende Konflikte mit dem Artenschutz zu erkennen, spezifisch zu bewerten und über die ggf. geeigneten Maßnahmen aufzufangen. Für den Fall einer erforderlichen Baugenehmigung wird auf Kap. 9, insbesondere ab S. 59 verwiesen.

Um seitens des Bauherren eine gute Einschätzung darüber zu erlangen, dass ein Vorhaben nicht gegen das Artenschutzrecht verstößt bzw. was hierzu an vorbereitenden oder begleitenden Maßnahmen ergriffen werden sollte, kann zunächst auf die Materialien unter artenschutz-am-haus.de verwiesen werden. Darüber hinaus ist zu empfehlen, einen Ortstermin mit Personen durchzuführen, die eine qualifizierte Einschätzung zu Lebensraumstrukturen insbesondere an Gebäuden und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes abgeben können (s. a. Kap. 6).

Ob und inwieweit sich dann weitere vertiefende Untersuchungen anschließen müssen, ergibt sich im Einzelfall. Weitere Hinweise finden sich in der o. g. bereits genannten Tab. in Kap. 9 auf S. 50.

Zu typischerweise bei Abriss, Sanierungen und Renovierungen betroffenen Arten gehören Gebäudebrüter unter den Vögeln wie Mauersegler, Schwalben, Haussperling, Hausrotschwanz und Turmfalke sowie gebäudebewohnende Fledermausarten. Für letztere können zwar insbesondere große, bislang nicht ausgebaute und zugleich für die Tiere zugängliche Dachstühle besonders bedeutende Vorkommen beherbergen. Potenzial für Quartiere mehrerer Tiere oder gar Wochenstuben weisen aber auch Fassadenverkleidungen und andere Bauteile mit

a) *In der Planungspraxis hat sich als Orientierungswert der Zeitraum von fünf Jahren etabliert, für den Daten zu Artvorkommen i. d. R. als noch aktuell angesehen werden, wenn sich nicht etwa deutliche Veränderungen (Lebensraumausstattung des Gebiets selbst, wesentliche Veränderungen im Umfeld) ergeben haben. Es können aber auch deutlich längere Zeiträume aufgrund einer Plausibilitätsprüfung akzeptabel sein, ohne dass eine (jedenfalls vollständige) Neuerfassung erfolgen müsste. Dies ist im Einzelfall nachvollziehbar fachlich zu begründen.*

Spalten auf. Entsprechend muss es sich nicht um historische Gemäuer, Kirchen o. ä. handeln, auf die Artenschutzkonflikte an Gebäuden im Zusammenhang mit o. g. Maßnahmentypen fokussiert sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bereits in sehr großem Umfang Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten wie der oben genannten durch Sanierungs-, Renovierungs- und Abrissmaßnahmen zerstört wurden. Dies zeigen auch die immer wieder auftretenden Fälle von „Notmaßnahmen" während laufender Arbeiten und mit zumindest zeitweise seitens der Behörden angeordnetem Baustopp. Dem kann auch bei verfahrensfreien Vorhaben und Maßnahmen durch eine ausreichende Voreinschätzung von Konflikten und ggf. weitergehenden Ermittlungen begegnet werden.

Fallbeispiel (Sanierung)

Ein hohes Gebäude mit Vorkommen des Mauerseglers soll energetisch saniert werden. Die Arbeiten können aus verschiedenen Gründen jedoch nur während der Brutzeit des Mauerseglers erfolgen. Um den Mauerseglern auch für die betreffende Brutperiode Nistmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wird das Gerüst vor Beginn der Brutzeit gestellt, in den Bereichen mit Brutplätzen mit blickdichter Folie bespannt (zur Vermeidung von Störungen) und dann werden an das Gerüst an möglichst exakt übereinstimmender Positionierung zu den bisherigen Brutplätzen Mauerseglerkästen als Interimsmaßnahmen angebracht. Als dauerhafte Maßnahme werden an denjenigen Stellen, an denen Brutplätze in der Fassade waren, Mauerseglernisthilfen mit übereinstimmender Einflugsituation in das Wärmedämmverbundsystem integriert. Zur Erhöhung der Prognosesicherheit der Maßnahmen wird eine deutlich höhere Zahl an Nisthilfen eingebaut als Brutplätze vorhanden waren (Orientierungswert 5:1). Zur Vermeidung von Kältebrücken werden die Kästen separat mit hochdämmenden Platten hinterfüttert. Das Gerüst bleibt bis zum Ende der Brutperiode stehen, die Nistkästen als Interimsmaßnahme werden dann zusammen mit dem Gerüst wieder abgebaut.

Fallbeispiel (Sanierung)

Bei der artenschutzfachlichen Untersuchung zu einer geplanten Gebäudesanierung wurde ein kurzzeitig besetztes Einzelquartier der Zwergfledermaus festgestellt. Zur funktionalen Kompensation des Verlustes dieses Quartieres werden als Interimsmaßnahme ein bis drei Fledermauskästen an je einen Baum im Garten gehängt. Im Zuge der Sanierung werden an geeigneten Stellen (warm, freier Anflug, nahe der Gebäudekanten) drei handelsübliche Fledermausfassadenquartiere in das Wärmedämmverbundsystem integriert.

Fallbeispiel (Abriss)

Eine Hälfte eines älteren Doppelhauses soll abgerissen und neu errichtet werden. Bei Prüfung der artenschutzfachlichen Aspekte wird die Mehlschwalbe, die in mehreren Brutpaaren in den extra angebrachten Nisthilfen vorkommt, als potenziell betroffene Art identifiziert. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach erforderlich. Da der Gebäudeabriss vor der eigentlichen Brutzeit der Art terminiert werden kann, werden die Nisthilfen an den verbleibenden Teil des Doppelhauses in gleichfalls geeignete Position umgehängt. Ein Funktionserhalt ist auf diese Weise zu prognostizieren und die Tötung nicht fluchtfähiger Individuen (Eier, nicht flügge Jungvögel) wird vermieden.

Für solche und vergleichbare Maßnahmen ist i. d. R. eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich.

Genutzte Nisthilfen *der Mehlschwalbe können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorübergehend entfernt oder dauerhaft an geeignete Stellen umgehängt werden.*

12 Ökologische Baubegleitung, Funktionskontrollen und Monitoring

Eine ökologische Baubegleitung hat – abhängig von den spezifischen Eigenschaften eines Vorhabens (Größe, Lage, Komplexität, betroffene Arten) – vor allem die Aufgaben

- Nebenbestimmungen sowie anderweitig geregelte, ökologisch relevante Maßnahmen fachlich und zeitlich in den Bauablauf einzuordnen und dies den Beteiligten zu kommunizieren;
- entsprechende Probleme zu erkennen, zu kommunizieren und ggf. durch zusätzliche Maßnahmen zu vermeiden bzw. deren Behebung zu veranlassen (z. B. bei neu auftretenden artenschutzfachlichen Konflikten während der Baumaßnahme);
- die ordnungsgemäße Vorhabendurchführung zu dokumentieren.

Ihre Tätigkeit wird u. a. als „moderierend und kontrollierend“ beschrieben. Im artenschutzrechtlichen Kontext betrifft dies in erster Linie Vermeidungs- und Minderungs- sowie (vorgezogene) funktionserhaltende Maßnahmen. Da dies logistisch aufwändig sein kann und insbesondere funktionserhaltende Maßnahmen einen längeren zeitlichen Vorlauf vor Beginn der eigentlichen, mit dem Vorhaben beabsichtigten Bautätigkeiten erfordern können, ist die Bestellung und Einbindung einer ökologischen Baubegleitung sehr frühzeitig zu empfehlen. Optimalerweise ist sie bereits in ersten Planungsphasen und bei Ausschreibungen beteiligt. Bei Fragen des Artenschutzes muss entsprechend spezifische Kompetenz der ökologischen Baubegleitung vorliegen oder dieser weiteres Fachpersonal zur Seite gestellt sein.

Eine ökologische Baubegleitung kann durch die Behörde im Rahmen der Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden. Dies wird insbesondere bei komplexeren Aufgaben wie der Kombination vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen mit der Vergrämung oder dem Fang und der Verbringung von Tieren in Ersatzhabitate verbunden sein. Sie ist aber auch dann erforderlich, wenn Einzelmaßnahmen besonderer Lenkung bedürfen, um in bestimmten Zeiträumen oder überhaupt ihre Funktion mit hoher Prognosesicherheit erfüllen zu können. Eine gute ökologische Baubegleitung kann für die Vorhabendurchführung in der beabsichtigten Art und Weise sowie im beabsichtigten Zeitplan auch für den Bauherren von zentraler Bedeutung sein. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Durchführungskontrolle (Wurden bestimmte Maßnahmen korrekt umgesetzt?).

Funktionskontrollen dienen der Prüfung der Wirksamkeit durchgeführter und in der Planung bzw. in Nebenbestimmungen festgelegter Maßnahmen. Hierbei wird geprüft, ob die vorgesehenen Funktionen qualitativ und quantitativ erreicht worden sind, ggf. erst teilweise, und weiterhin vollständig erreicht werden können. Dabei kann es sich um rein technische Funktionskontrollen bereits während der Vorhabendurchführung handeln (etwa die Kontrolle auf Dichtheit eines eingesetzten Reptilienschutzzauns), oder um solche nach (Teil-)Abnahme durch den Bauherren, wobei die tatsächliche Nutzung durch die im Fokus stehende Art bzw. die entsprechenden Arten zu untersuchen ist (etwa die Belegung einer künstlichen Nisthilfe durch den Mauersegler). Funktionskontrollen dienen auch dazu, die Wirksamkeit von Maßnahmen gegenüber der Behörde nachzuweisen oder einen Bedarf an Nachsteuerungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Unter einem Monitoring wird gegenüber einer einfachen Funktionskontrolle eine mehr oder minder kontinuierliche, sich jedenfalls zeitlich weiter erstreckende und regelmäßige Beobachtung verstanden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn besondere Unsicherheiten bezüglich der längerfristigen Zielerfüllung einer Maßnahme bestehen, diese bis zur vollen Wirksamkeit ohnehin länger braucht oder in der Pflege über einen längeren Zeitraum auf Basis

von Bestandskontrollen nachgesteuert werden muss. Ein Monitoring ist letztlich auch als Teil eines Risikomanagements zu verstehen, da Beurteilungen zur Wirksamkeit von Maßnahmen immer eine Prognose – mit fall- und artbezogen unterschiedlicher Aussagesicherheit – darstellen. Für Funktionskontrollen und ein Monitoring, soweit diese jeweils erforderlich sind, ist die Festlegung einer Vorgehensweise einschließlich der Phasen und der Dauer notwendig. Die methodischen Ansätze können je nach Art und zu erfüllenden Funktionen sehr unterschiedlich sein und von einer oder mehreren Begehungen in bestimmten jahreszeitlichen Phasen mit Beobachtung bzw. gezielter Suche nach bestimmten Arten bis hin zum Einsatz automatischer Erfassungsgeräte (etwa in neu hergerichteten Fledermausquartieren) reichen. Die Beauftragung der ökologischen Baubegleitung sowie von Funktionskontrollen oder Monitoring obliegt dem Planungs- bzw. Vorhabenträger. Die zuständige Behörde kann hierüber einen Nachweis sowie eine Dokumentation der Durchführung und Ergebnisse verlangen. Dies kann als Teil von Nebenbestimmungen auch Voraussetzung etwa für eine Baufreigabe sein.

*Übersicht zu **vorrangigen Aufgaben und Inhalten von ökologischer Baubegleitung, Durchführungs- und Funktionskontrollen sowie Monitoring.** Deren Bearbeitung erfordert im artenschutzfachlichen Kontext spezifische Fachkompetenz, die von einer allgemein bzw. übergreifend ausgerichteten Umweltbaubegleitung oftmals nicht erwartet werden kann.*

ARBEITSFELD	ZENTRALE INHALTE/AUFGABEN	ZEITLICHE EINORDNUNG UND WEITERE HINWEISE
Ökologische Baubegleitung	Kommunikation von Zulassungsvoraussetzungen (Festsetzungen im B-Plan, Nebenbestimmungen der Baugenehmigung etc.), fachliche und inhaltliche Einordnung in den Bauablauf, konkrete Begleitung der relevanten Maßnahmen, Erkennen von im Bauablauf auftretenden (fallweise auch neuen) Problemen bzw. Mängeln, Vorschläge für entsprechende ggf. ergänzend erforderliche Maßnahmen/Nachsteuerung, Dokumentation einer zulassungskonformen Vorhabenausführung.	I. d. R. bereits im Vorfeld erforderlicher Ausschreibungen und bauvorbereitender Maßnahmen zu bestellen (z. T. notwendig bzw. empfohlen).
Durchführungskontrolle	Wird hier als Teil der ökologischen Baubegleitung (s. oben) eingeordnet. Sie mündet letztlich in eine technische Zustandsfeststellung der jeweiligen Maßnahme mit Feststellung der Funktionsfähigkeit als solcher zum Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme durch den Bauherren.	
Funktionskontrolle	Konkrete Kontrolle darauf, ob die Wirkung einer Maßnahme gegeben ist. Dies muss – z. B. im Fall einer neu hergestellten Habitatfläche – nicht nur einen strukturell günstigen Zustand bestätigen, sondern den Nachweis der Nutzung durch die Art im Rahmen des gesetzten Ziels beinhalten. Der Übergang zum Monitoring (s. u.) ist fließend.	Nach Fertigstellung/(Teil-)Abnahme von Maßnahmen, fallweise auch Zwischenkontrollen. Spezifische Fachkompetenz (auch) in der Erkennung/Erfassung der betreffenden Art(en) ist i. d. R. notwendig.
Monitoring	Wiederholte, i. d. R. mehr- bis langjährige Kontrollen mit festgelegter Methodik, die auf die Überprüfung der Zielerreichung und langfristigen Sicherung des gesetzten Ziels, auch unter Veranlassung einer Nachsteuerung soweit erforderlich, ausgerichtet sind. Je geringer die Prognosesicherheit einer Maßnahme bzw. je komplexer diese ist, und je ungünstiger der Erhaltungszustand der betreffenden Art, desto intensiver und länger wird sich ein Monitoring i. d. R. erstrecken.	Ein zeitlicher Vorlauf zur Feststellung des Ausgangszustands kann – soweit vorgeschrieben oder fachlich geboten – notwendig sein, ebenso die Einbeziehung von Referenzflächen. Spezifische Fachkompetenz (auch) in der Erkennung/Erfassung der betreffenden Art(en) ist notwendig.

13 Abläufe optimieren

Auf Ebene der Bauleitplanung bestehen Optimierungsmöglichkeiten insbesondere darin,

- die steuernde Funktion des Flächennutzungsplans für die räumlich-strukturelle Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet strategisch zur möglichst weitgehenden Konfliktvermeidung bezüglich des Artenschutzes zu nutzen (verringert zeitliche Probleme und Aufwendungen für spätere Prüfungen auf Ebene des Bebauungsplans sowie für erforderliche Maßnahmen);
- in der Regel bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestimmte Prüfungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen, sofern nicht bereits – etwa durch Ermittlungen aus einem aktuellen Landschaftsplan – ausreichende Daten vorliegen (vgl. Kap. 7);
- den teilweise mehrjährig erforderlichen zeitlichen Vorlauf durch erforderliche Untersuchungen, insbesondere aber auch vorgezogene wirksame Maßnahmen frühzeitig in die Planung einzubeziehen; dies betrifft insbesondere die Ebene des Bebauungsplans;
- auf Gemeindeebene etwa im Rahmen eines „Biodiversitäts-Checks“ verbesserte Beurteilungsgrundlagen für artenschutzfachliche und -rechtliche Fragestellungen vorsorgend auch für die Bebauungsplanung bereit zu stellen; dies kann im Siedlungsbereich etwa durch Übersichtserfassungen bestimmter Gebäudebrüter ergänzt werden (v. a. Schwalben, Mauersegler).

Auf Ebene der einzelnen Bauvorhaben sind Optimierungsmöglichkeiten insbesondere darin zu sehen,

- dass sich Bauherr und Entwurfsverfasser bereits bei der Vorbereitung und Erstellung des Planentwurfs vor Einreichung des Bauantrages damit befassen, ob Fragen des Artenschutzes berührt sein könnten (zu den Möglichkeiten hierzu s. Kap. 9, auch mit entsprechenden Schemata und Tabellen);
- dass in der Ablaufplanung konsequent berücksichtigt wird, dass (bestimmte) bauliche Tätigkeiten davon abhängig sind, ob bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen ggf. vorgezogen durchgeführt werden müssen oder wegen des Artenschutzrechts jahreszeitliche Beschränkungen einzuhalten sind;
- dass in allen (voraussichtlich) komplexeren Fällen unabhängig von den konkreten Nebenbestimmungen in der Genehmigung eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden kann.

Es ist sehr empfehlenswert, eine konzeptionelle Herangehensweise z. B. auf kommunaler Ebene oder im Gebäudebestand von Wohnungsbaugenossenschaften in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Dadurch kann eine bessere zeitliche Abwicklung von Vorhaben gewährleistet werden, indem beispielsweise frühzeitig Lücken im (artenschutzbezogenen) Funktionserhalt vermieden werden, die ansonsten zu Umsetzungsverzögerungen führen können.

Fallbeispiel 1

Eine Kommune weist ein Sanierungsgebiet aus, in dem Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung gefördert werden. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Artenschutzes beauftragt die Kommune als Dienstleistung für ihre Bürger ein Gutachterbüro, das in dem Sanierungsgebiet Gebäude bewohnende Vögel und Fledermäuse gebäudegenau erfasst. Geht bei der Kommune ein Antrag auf Förderung einer konkreten Maßnahme ein, wird geprüft, ob an diesem Gebäude artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Vorkommen bekannt sind. Der Bauherr wird über das Prüfergebnis informiert und es werden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht. Unter Beteiligung fachkundiger Personen werden darauf aufbauend die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen – einschließlich

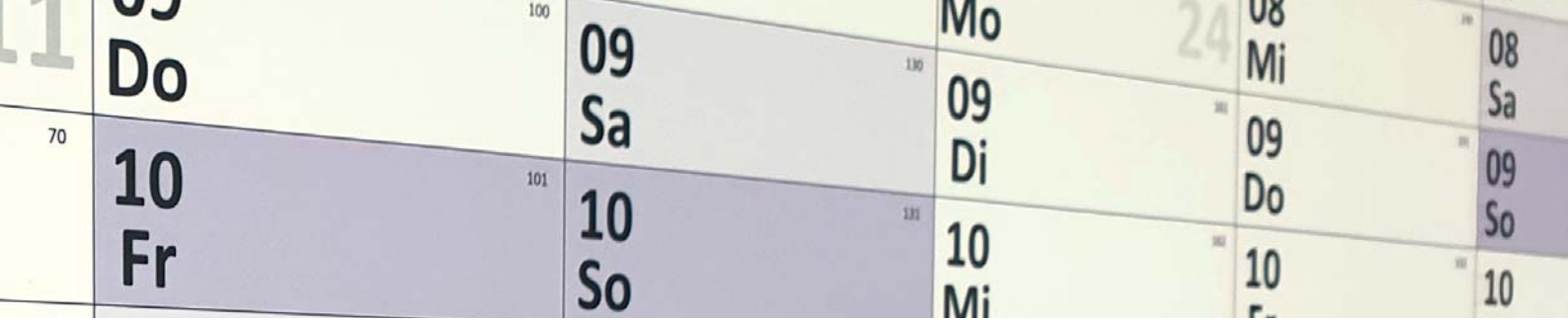

solcher zur Tötungsvermeidung – geplant und umgesetzt. Für den Fall, dass im Rahmen des jeweiligen Vorhabens keine Möglichkeiten zur Umsetzung von Interimsmaßnahmen bestehen, hat die Gemeinde an kommunalen Gebäuden Ersatzquartiere für die im Zuge der vorbereitenden Erfassung festgestellten Arten angebracht, die als Interimsmaßnahmen den einzelnen Vorhaben zugeordnet werden können.

Fallbeispiel 2

Eine Wohnbaugesellschaft plant, in den nächsten Jahren einen Teil ihrer Gebäude energetisch zu sanieren. Zur vorgezogenen Kompensation der zu erwartenden Betroffenheit von Spalten bewohnenden Fledermausarten und Gebäude brütender Vogelarten werden an anderen Gebäuden, die bereits saniert sind oder erst deutlich später saniert werden, nach fachlicher Beurteilung dort funktional sinnvolle Nisthilfen und Spaltenquartiere angebracht. Diese werden einem Monitoring unterzogen und die besiedelten Nisthilfen sukzessive den Vorhaben, entsprechend der dort festgestellten Arten, zugeordnet. Auf diese Art und Weise wird innerhalb des Gebäudebestandes der Wohnbaugesellschaft ein Funktionserhalt erreicht. Zur Organisation dieser Tätigkeiten hat die Firma ein internes „Nistkasten-Konto" in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet. Maßnahmen zur Tötungsvermeidung werden separat berücksichtigt.

*Vereinfachte **„Jahresuhr"** für die Planung mit wichtigen Phasen (beinhaltet nicht alle Artengruppen). Achtung: Fallweise können sich Abweichungen ergeben.*

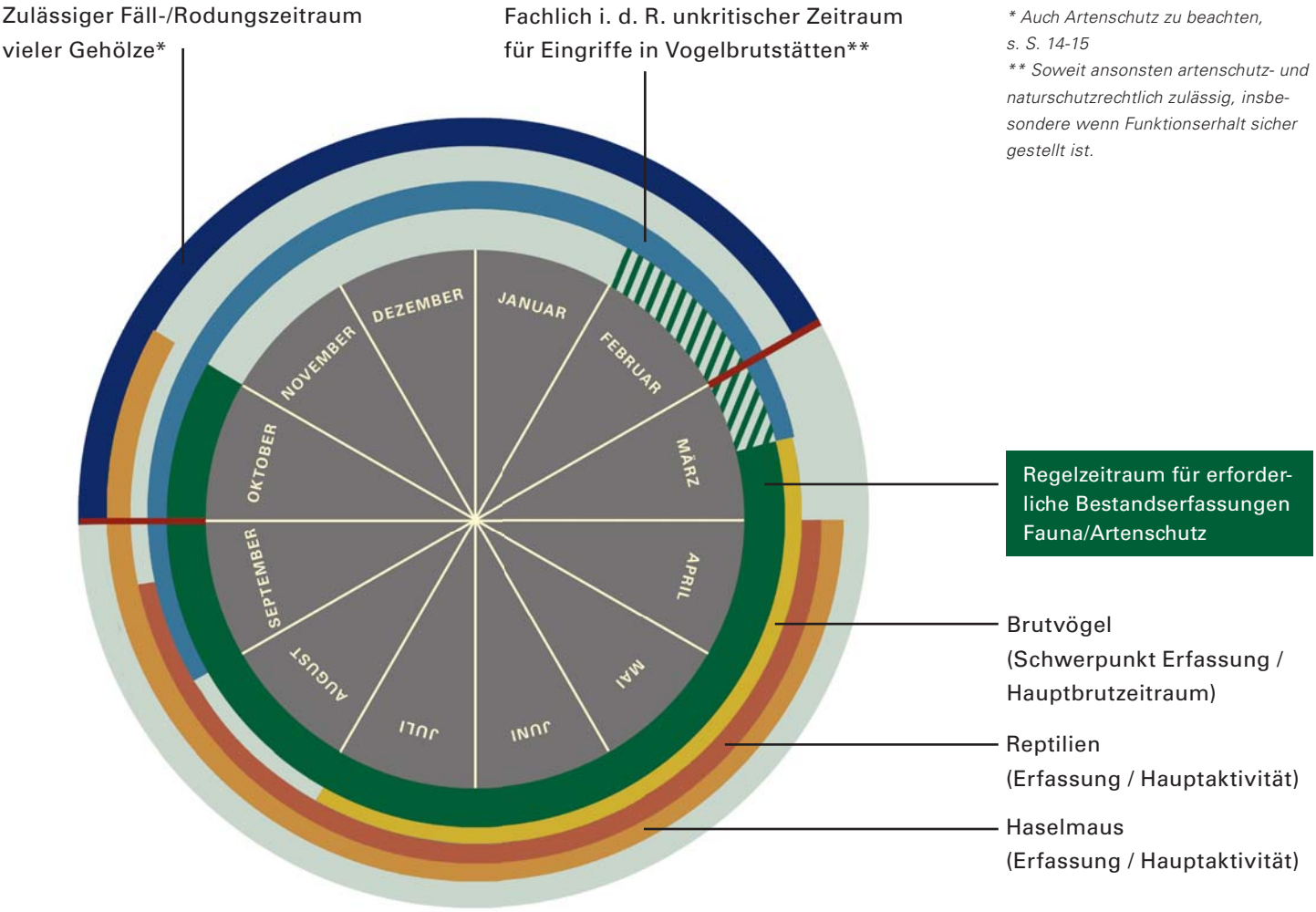

** Auch Artenschutz zu beachten, s. S. 14-15*
*** Soweit ansonsten artenschutz- und naturschutzrechtlich zulässig, insbesondere wenn Funktionserhalt sicher gestellt ist.*

Anhang

14

ABKÜRZUNGEN UND ZITIERTE QUELLEN

AGF Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BauGB-DVO Durchführungsverordnung zum BauGB

BfN Bundesamt für Naturschutz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

B-Plan Bebauungsplan

BT-Drs. 16/5100 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5100 v. 25.4.2007. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bundesamt für Naturschutz, Hrsg. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz, Hrsg. (2015): Artenschutz-Report 2015. Tiere und Pflanzen in Deutschland. Bonn-Bad Godesberg.

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

Ceballos G, Ehrlich PR, Barnosky AD, García A, Pringle RM, Palmer TM (2015): Accelerated modern human–induced species losses: Entering the sixth mass extinction. Science Advances, 1: e1400253.

CEF-Maßnahme Maßnahme zur Sicherstellung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (funktionserhaltende Maßnahme) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigung wirken muss und i. d. R. zeitlich vorgezogen durchzuführen ist.

EG-Artenschutzverordnung Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung EG Nr. 338/97).

Europäische Kommission, Hrsg. (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

FCS-Maßnahme Maßnahme zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

FFH-Richtlinie/FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

FNP Flächennutzungsplan

GG Grundgesetz

Günther A, Nigmann U, Achtziger R, Gruttke H, Bearb., (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21. Bonn-Bad Godesberg.

Grüneberg C, Bauer HG, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Landratsamt Tübingen, Hrsg. (2016): Artenschutz am Haus. Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker. Tübingen.

LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

MLR – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Hrsg. (2013): Biodiversitäts-Check für Gemeinden. Aktionsplan Biologische Vielfalt. Stuttgart.

OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Pimm SL, Jenkins CN, Abell R, Brooks TM, Gittleman JL, Joppa LN, Raven PH, Roberts CM, Sexton J O (2014): The biodiversity of species and their rates of extinction, distribution, and protection. Science 344, 1246752. doi: 10.1126/ science.1246752.

Regierungspräsidium Stuttgart, Hrsg. (2016): Erforderliche Informationen für einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatschG bei Betroffenheit streng geschützter Arten.

Runge H, Simon M, Widdig T, Louis HW (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Trautner J (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (im Erscheinen begriffen).

VGH Baden-Württ. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Vogelschutzrichtlinie Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)

HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE QUELLEN

Hinweise auf wichtige Quellen zu artenschutzfachlichen sowie -rechtlichen Fragen zum Thema Licht und Glas

Schweizerische Vogelwarte, Hrsg. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarb. Aufl.. Sempach.

Rössler M, Doppler W (2014): Vogelanprall an Glasflächen, Geprüfte Muster. 3. Aufl.. Faltblatt.

Huggins B, Schlacke S (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht, 18: 282 S.. Berlin.

Wichtige Webseite mit weiterführenden Infos zum Thema Artenschutz am Haus
www.artenschutz-am-haus.de

HINWEISE FÜR DEN SIEDLUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Hinweise zu verschiedenen Aspekten beziehen sich auf den durch Gebäude, Gärten und weitere typische Elemente gekennzeichneten Siedlungsbereich. Für Planungen zu anderweitig ausgestatteten Flächen im Außenbereich oder diesem ähnlichen Flächen, die sich z. B. als Reste der früheren Landschaft bis in den Siedlungsbereich erstrecken oder dort verblieben sind, sind sie nicht einschlägig.

Aspekte zur Relevanzprüfung vorhandener Gebäude für den Artenschutz

Dies stellt keine vollständige Liste dar, sondern kann als Orientierung dienen. Die Relevanz kann in den meisten Fällen nur durch Fachpersonal beurteilt werden.

A) Fassade und Dach (von außen)
- relevante Schadstellen / Einflugmöglichkeiten Dach
- relevante Schadstellen / Einflugmöglichkeiten Fassade
- Hinweise auf größere Hohlräume unter einer Verschalung
- Fensterläden oder Rollladenkästen vorhanden
- Bewuchs vorhanden (Fassadenbegrünung, mglw. Dachbegrünung)
- Kellerfenster mit Zugangsmöglichkeit zu Kellerräumen (nicht vollständig und dauerhaft verschlossen; soweit von außen erkennbar)
- Dachfenster oder -luken mit Zugangsmöglichkeit zum Dachstuhl (nicht vollständig und dauerhaft verschlossen; soweit von außen erkennbar)
- Nischen und/oder Ansitze (für Vögel) vorhanden
- Nisthilfen vorhanden
- Nester vorhanden
- Sonstige Tierspuren erkennbar (u. a. Nistmaterial, Fledermauskot auf Absätzen oder unter dem Trauf, charakteristische Verfärbungen von ein-/ausschlüpfenden Tieren – häufig nur von Fachpersonal erkennbar)
- Regelmäßig an-/abfliegende bzw. ein-/ausfliegende Vögel in bestimmten Bereichen des Gebäudes
- Unverfugte Mauer und Holzbalken mit Nistmöglichkeiten für Wildbienen (nur in bestimmten Fällen artenschutzrechtlich relevant)

B) Dachstuhl/Keller (Innenraumkontrolle)
- Kellerfenster mit Zugangsmöglichkeit zu Kellerräumen (nicht vollständig und dauerhaft verschlossen; soweit von innen erkennbar)
- Dachfenster oder -luken mit Zugangsmöglichkeit zum Dachstuhl (nicht vollständig und dauerhaft verschlossen; soweit von innen erkennbar)
- für Fledermäuse geeignete Bedingungen (u. a. dunkel, keine Zugluft)
- nutzbare Nischen/Spalten/Hangplätze
- Nester vorhanden
- Sonstige Tierspuren erkennbar (u. a. Nistmaterial, Kot, charakteristische Verfärbungen an Spalten – häufig nur von Fachpersonal erkennbar)

Aspekte zur Relevanzprüfung vorhandener Freiflächen im Siedlungsbereich

Dies stellt keine vollständige Liste dar, sondern kann der Orientierung dienen. Die Relevanz kann in den meisten Fällen nur durch Fachpersonal beurteilt werden.
- älterer Baumbestand
- Baum- bzw. Spechthöhlen
- Baumspalten
- Totholz
- Vogelnester
- gut besonnte Saumstrukturen
- größere Flächen mit Ruderal- und Spontanvegetation
- Weidenröschen- und Nachtkerzenbestände
- besonnte, insbesondere unverfugte Mauern
- besonnte Schotter-/Kiesflächen
- Gewässer
- Anbindung an besondere Strukturen (u. a. Nachbarschaft zu Bahngelände, größeren besonnten Straßenböschungen)

VÖGEL IM SIEDLUNGSBEREICH BADEN-WÜRTTEMBERGS				
Art	**Gebäudebrüter**	**Regelmäßig in Freiflächen oder Gehölzen[1]**	**Arten der Parkteiche**	**Unter bestimmten Rahmenbedingungen vorkommend**
Alpensegler	X			
Amsel		F		
Bachstelze	X			
Blässhuhn			X	
Blaumeise		H		
Bluthänfling				X[2]
Buchfink		F		
Buntspecht		H		
Dohle	X			
Eichelhäher		F		
Eisvogel				X[3]
Elster		F		
Feldsperling				X[4]
Flussregenpfeifer				X[5]
Gänsesäger				X[3]
Gartenbaumläufer		H		
Gartengrasmücke		F		
Gartenrotschwanz				X[5]
Gebirgsstelze				X[3]
Girlitz		F		
Goldammer		B		X[6]
Graugans			X	
Grauschnäpper	X			
Grünfink		F		
Grünspecht				X[7]
Haubenmeise				X[8]
Hausrotschwanz	X			
Haussperling	X			
Heckenbraunelle		F		
Höckerschwan			X	
Hohltaube				X[9]
Klappergrasmücke				X[6]
Kleiber		H		
Kohlmeise		H		
Mauersegler	X			
Mäusebussard				X[7]
Mehlschwalbe	X			
Mittelspecht				X[4]
Mönchsgrasmücke		F		
Nachtigall				X[10]

VÖGEL IM SIEDLUNGSBEREICH BADEN-WÜRTTEMBERGS				
Art	**Gebäudebrüter**	**Regelmäßig in Freiflächen oder Gehölzen[1]**	**Arten der Parkteiche**	**Unter bestimmten Rahmenbedingungen vorkommend**
Orpheusspötter				X[11]
Rabenkrähe		F		
Rauchschwalbe	X			
Ringeltaube		F		
Rotkehlchen		B		
Saatkrähe		F		
Schleiereule	X			
Schwanzmeise				X[12]
Sommergoldhähnchen				X[8]
Star				X[4]
Steinkauz				X[4]
Stieglitz				X[2]
Stockente			X	
Sumpfmeise		H		
Teichhuhn			X	
Türkentaube		F		
Turmfalke	X			
Wacholderdrossel				X[13]
Waldkauz				X[14]
Waldohreule				X[15]
Wanderfalke	X			
Wasseramsel				X[13]
Weißstorch	X			
Zaunkönig		B		
Zilpzalp		B		
Zwergtaucher			X	

1) *differenziert in Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (H), Freibrüter in Gehölzen (F), Bodenbrüter (B)*
2) *benötigt im Umfeld samenreiche Ruderalfluren oder Brachen zur Nahrungssuche*
3) *Fließgewässer mit jeweils als Brutplatz geeigneten Strukturen*
4) *Art der ortsrandnahen Streuobstwiesen oder älterer Park- und Gartenanlagen*
5) *große vegetationsarme Brachen*
6) *ortsrandnahe Hecken oder Gebüsche*
7) *Art mit großem Raumanspruch, brütet in älteren Bäumen, in der Regel Betroffenheit von Nahrungsflächen*
8) *besiedelt ausschließlich Nadelbäume*
9) *Bäume mit großen Höhlen in Gärten in parkartigen Bereichen*
10) *meist Gebüsche feuchter Standorte*
11) *große Ruderalfluren mit starker Verzahnung von skelettreichen, vegetationsarmen Böden und Gehölzen in frühem bis mittlerem Sukzessionsstadium (z. B. Brombeeren)*
12) *dichte größere Gebüsche/Gehölze im Ortsrandbereich*
13) *parkartige Bereiche mit großen Bäumen (oft Pappeln) und regelmäßig gemähtem Grünland (häufig Sportplätze, Freibäder, Parkanlagen)*
14) *Bäume mit großen Höhlen in Gärten mit park- bzw. streuobstartiger Struktur, seltener auch in Gebäuden*
15) *Folgenutzer von Rabenkrähennestern in Nadelbäumen, winterliche Gemeinschaftsschlafplätze oft in Bäumen in Gärten und Parks*

FLEDERMÄUSE IM SIEDLUNGSBEREICH BADEN-WÜRTTEMBERGS		
Art	**Gebäudequartiere**	**Baumquartiere im Siedlungsbereich**
Großer Abendsegler	X	X
Kleiner Abendsegler	(X)	X
Große Bartfledermaus	X	
Kleine Bartfledermaus	X	(X)
Bechsteinfledermaus	(X)	X
Breitflügelfledermaus	X	(X)
Braunes Langohr	X	X
Graues Langohr	X	(X)
Fransenfledermaus	X	X
Rauhautfledermaus	X	X
Großes Mausohr	X	X
Mopsfledermaus	X	
Mückenfledermaus	X	X
Nordfledermaus	X	
Wasserfledermaus	X	X
Weißrandfledermaus	X	
Wimperfledermaus	X	
Zweifarbfledermaus	X	
Zwergfledermaus	X	X

(X) in geringem Umfang

Auf 100 % Recyclingpapier gedruckt

Ökodruckfarben auf Basis nachwachsender Rohstoffe

Energie-Effizienz-Produktionskonzept

Klimaneutral und emissionsarm gedruckt

Für diese Druckproduktion wird ein Baum gepflanzt